

Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

DER SCHLEPPER



Kinderflüchtlinge

Nummer Einunddreißig

Frühjahr 2005

Es geht um ihre Abwehr!

Claudia Roth mag keine Ausnahmen. Das gelte insbesondere bei der Folter. Anlässlich des schleswig-holsteinischen Anti-Folter-Tages erklärt sie unlängst das Folterverbot für absolut: „Als elementares Grund- und Menschenrecht darf es selbst in Notstands- und Kriegszeiten nicht eingeschränkt werden!“

„Menschenrechte – das ist doch ein sehr flexibler Begriff“ meint hingegen Michael Scheuer. „Das hängt doch immer auch irgendwie davon ab, nach wie viel Heuchelei Dir gerade zumute ist.“ Scheuer koordinierte bis 2004 u.a. den Einsatz von zwei in Frankfurt stationierten, mit unbeschränkten Überflugrechten ausgestatteten Flugzeugen des CIA. Laut BBC holen diese bei Nacht und Nebel weltweit aus Polizeiknästen und Amtsgewahren ab, wen das US-Heimatschutzministerium als lohnende Quelle verdächtig. Umgehend verschoben wird die gut verschnürte menschliche Fracht in jordanische, ägyptische oder syrische Folterkeller. Die Schergen der freien Welt sind Profiteure der Effektivität nahöstlicher Folterknechte. Denn die dürfen weitaus schlimmer wüten, als selbst ihre amerikanischen Kollegen es sich in Abu Ghraib oder Guantánamo erlauben würden. Mit Schwund ist dabei zu rechnen, erklärt Robert Baer, ein Mann für's Grobe in Diensten des Pentagon: „Wenn du einen Gefangenen nach Jordanien schickst, bekommst Du ein besseres Verhör. In Ägypten oder Syrien wirst du ihn wahrscheinlich nie wieder sehen.“ Madeleine Albright findet das alles nicht nachhaltig: „So, wie wir gegen den Terrorismus vorgehen, schaffen wir noch mehr Terroristen.“

Wladimir Putin ist auch nicht klüger und investiert 10 Mio. \$ Kopfgeld in die Ermordung des gewählten Präsidenten Tschetscheniens, Aslan Maschadow, dem einzigen zum Dialog mit Russland bereiten Vertreter des tschetschenischen Widerstands. Die Ermordung Maschadows habe denn auch vor allem dem Ziel gedient, Verhandlungen unmöglich zu machen, vermutet die Helsinki-Gruppe in Moskau. Wen wundert, dass die Tschetschenen inzwischen zur größten Gruppe der in 25 Staaten Europas Schutz suchenden Flüchtlinge gehören.

Unter diesen befinden sich reichlich Kinder. Das UNHCR schätzt, dass jeder zweite Flüchtling weltweit ein Kind oder Jugendlicher ist. In vielen Staaten stehen sie unter dem Schutz der Kinderrechtskonvention. „Sorgen macht uns weiterhin der Sonderweg Deutschlands, bestimmte Normen der Kinderrechtskonvention nicht auf ausländische Kinder anzuwenden“ klagt Stefan Berglund, Chef des UNHCR in Deutschland. Gemeint ist, dass hierzulande das restriktive Ausländerrecht mehr gilt, als das Kindeswohl. Nur deshalb dürfen deutsche Behörden – wenn sie denn wollen – Flüchtlingskinder amtlich volljährig behaupten. Sie schon mit 16 „asylmündig“ erklären oder in Abschiebungshaft stecken. „Es geht um ihre Abwehr!“ wettet die nordelbische Flüchtlingsbeauftragte Fanny Dethloff. „Und wer dies tut und verantwortet, ist sich nicht zu schade, bei den Kindern, den Hilflosesten anzusetzen.“

Die Hilflosigkeit hat im Übrigen weltweit Konjunktur. Rund 800 Mio. Kinder, Frauen und Männer, die an Unterernährung leiden, fristen ein Schattendasein ohne Perspektiven, klagt Kofi Annan und warnt vor dem Entstehen „einer neuen globalen Unterklasse hungernder Menschen“. Alle 10 Sekunden stirbt ein Kind an einer Krankheit wie Diphtherie, Tetanus oder Keuchhusten. Für 2 Mrd. Menschen im Trikont sind lebensrettende Medikamente wie Penizillin unerreichbar, obwohl die Herstellung spottbillig wäre. Mit neuen Leitlinien will die FAO dem Problem zuleibe rücken: Insbesondere Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und neue Strategien der Ernährungssicherung sollen's richten.

Einstweilen bleibt die Haupttodesursache weiblich. Weltweit 60 Mio. weibliche Föten wurden gezielt abgetrieben, zählt UNICEF. Mädchen werden als Babys getötet oder so schlecht versorgt, dass sie nicht überleben. Jährlich werden in Pakistan 450 Frauen, in Indien tausende von der eigenen Familie getötet. Auch im Kosovo haben Frauen nichts zu lachen. Eine Studie von amnesty international outet dort KFOR-Soldaten und UNMIK-Mitarbeiter als ständige Kunden regelmäßig minderjähriger moldavischer oder ukrainischer zur Prostitution gezwungener Mädchen. Das Rote Kreuz meldet in 70 Ländern 120 Mio. vergrabene Landminen, die den monatlichen Tod von 2000 Menschen verantworten, 90% davon sind Zivilisten. Häufig Kinder, die die Minen für Spielzeug halten...

Martin Link, Kiel 20.3.2005

Der Schlepper erscheint vierteljährlich als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 16,50 EURO jährlich abonnieren. – Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte möglichst auf Diskette oder per e-mail zusenden. Eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Redaktion: Martin Link (v.i.S.d.P.), Bernhard Karimi

LAYOUT: Reinhard Pohl

Druck: hansadruck, Kiel

Fotos in diesem Heft von Flüchtlingskindern (aus den Jahren 2000-2005) sind von Harms, Langholz, Link, Karimi und Köhler.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, D-24143 Kiel, Tel.: 0431-735000 Fax: 0431-736077, e-mail: office@frsh.de, Internet: www.frsh.de

Der Schlepper online im Internet: www.frsh.de/schlepp.htm

Regelmäßige Informationen und Austauschforum zu flüchtlingspolitischen und Migrationsthemen in der „Mailingliste Schleswig-Holstein“: www.frsh.de/ml_main.html

Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., EDG Kiel, KtoNr.: 152 870, BLZ: 210 602 37

gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds und PRO ASYL

PRO ASYL



INHALT

FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN

Das darf so nicht sein! Margret Best 4

MIGRATIONSPOLITIK

Die unfreundliche Republik, Dieter Oberndörfer 6

KINDERFLÜCHTLINGE

Sorge über Sonderweg Deutschlands, Stefan Berglund..... 10

Der Abwehrapparat einer gnadenlosen Politik, Fanny Dethloff..... 11

Zum Beispiel Michael King, Conny Gunßer 12

Rechtswidrig, wissenschaftlich fragwürdig und rassistisch, Conny Gunßer 13

Fiktive Alterfestlegung auch in Schleswig-Holstein, Margret Best 15

Kinder kommen in Haft, Anke Wagener 16

Jugendliche in Abschiebungshaft auch in Schleswig-Holstein, Marianne Kröger 18

Die Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien, Dietrich Eckeberg..... 20

Kein Gymnasium und auch kein sonst irgendwas, Eberhard Nembach 23

Die ganze Welt geht nach vorne, das Kosovo geht nach hinten, Susanne Glass 24

EUROPA

Illegale Einwanderung - Spanien legalisiert Illegal-Beschäftigte, Daniel Naujoks 25

BLEIBERECHT

Zwei Jahre nach Friedrichstädter Kirchenasyl, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein 26

Mitgliederversammlung 2005, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein 26

HERKUNFTSLÄNDER

Hexenverfolgung in Indien, Michael Briefs 27

Türkei/Kurdistan: Gegen die positiven Veränderungen gibt es Widerstände, Serafettin Kaya..... 28

Türkei: Immer noch viele Fälle von Folter, Ahues, Gössner, Paech, Schneider-Sonnemann..... 29

Lage in der D.R. Kongo weiterhin instabil, Ausschuss für Menschenrechte 30

Israel/Palästina: Recht oder Gewalt?, Norman Paech..... 31

MENSCHENRECHTE

Das Folterverbot kennt keine Ausnahme, Claudia Roth 33

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Veranstaltungen Dolmetschertreffen, Reinhard Pohl 35

RÜCKKEHR

Rückkehrberatung für Flüchtlinge, BAG Pro Asyl 36

Flüchtlinge ohne Perspektive, Stefan Dünnwald 37

ABSCHIEBUNG

Dokumentation: Landkreis Info 0115/2005, Landkreistag Schleswig-Holstein 40

Nicht angemessene, teilweise diffamierende Sprache, Wolfgang Neitzel..... 41

Erlass: Mitwirkung von ÄrztInnen bei Rückführungsmaßnahmen, Innenministerium SH 42

ANTIDISKRIMINIERUNG

Die Abschaffung diskriminierender Gesetze ist nötig, Marei Pelzer 44

Ausländerbeauftragter für Antidiskriminierungsgesetz, Wulf Jöhnk 44

Kommentar: Gott! Lass Hirn auf Glückstadt regnen, Martin Link..... 45

Erlass zum Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht, Innenministerium SH..... 45

SOLIDARITÄT

Unsere Regeln taugen nichts, Olaf Harning, Matthias Maurer u.a. 46

REGIONALES

Regionalberichte, Reinhard Pohl 48



Das darf so nicht sein!

Margret Best

Im Januar 2005 verließ – zu unser aller großem Bedauern – Margret Best, langjähriges Mitglied im Flüchtlingsrat und engagierte Vorkämpferin für eine kinder- und jugendgerechte Versorgung von Kinderflüchtlings in Schleswig-Holstein, das Bundesland und übersiedelte mit Sack und Pack und Ehemann ins niedersächsische Gifhorn. Anlässlich einer Feier zu ihrer Verabschiedung am 14. Januar 2005 hat Margret den Blick zurück geworfen. Wir dokumentieren hier ihren Rückblick auf ein Stück Zeitgeschichte und auf Margrets Jahre engagierter Arbeit in der antirassistischen Solidarität.

Ausgelöst wurde mein Engagement durch meine Erfahrungen in Gifhorn, wo wir von 1986 bis 1994 wohnten. Gifhorn hat als Wohnstadt für VW-Wolfsburg eine größere türkische und griechische Gemeinde und hat schon seit den 50er Jahren viele Aussiedler baptistischen und methodistischen Glaubens aufgenommen. Anfang der 90er Jahre machten diese Gruppen einen Bevölkerungsanteil von etwa 25 % aus. Nach meinen gut 15 Jahren von mehreren Umzügen unterbrochenen Berufsjahren als Grund- und Hauptschullehrerin arbeitete ich dort ehrenamtlich bei der AWO in der Hausaufgabenhilfe mit Ausländer- und Aussiedlerkindern. Hier lernte ich die vielen



Margret Best ist Mitglied des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein im niedersächsischen Exil.

Probleme kennen, mit denen diese Jugendlichen tagtäglich zu kämpfen hatten.

Unverständnis bis hin zur Ausländerfeindlichkeit

Am meisten erschütterte mich aber, wenn ich bei dem Versuch, dieses Thema mit Freunden, Verwandten, Bekannten, Lehrern usw. zu diskutieren, entdecken musste, dass auch hier viel Unverständnis bis hin zur Ausländerfeindlichkeit vorherrschte. Mir wurde deutlich, dass die Jugendlichen - selbst bei starkem eigenen Bemühen und Leistungsvermögen - die Faktoren, die ihre schwierige Situation verursachten, selber nur wenig beeinflussen konnten.

Schon damals schien es mir der richtige Weg zu sein,

- die Jugendlichen in ihrem eigenen Bemühen zu unterstützen,
- Schwierigkeiten, die sich im Umgang miteinander ergeben, zu benennen,
- an der Lösung der Probleme mit allen Beteiligten im Interesse der Jugendlichen zusammen zu arbeiten und
- gleichzeitig zu versuchen, die Automatismen der Strukturen durch konsequentes Agieren im Einzelfall aufzubrechen.

Von 1989 bis 1994 arbeitete ich als Honorarkraft für Deutsch als Fremdsprache bei der Kreisvolkshochschule Gifhorn. Aussiedler erhielten hier im Rahmen der Maßnahmen des Arbeitsamtes täglich achtstündige Sprachkurse mit sozialer Betreuung und Praktikum in verschiedenen Betrieben.

Deutschlehrerin bei der Volkshochschule

Mit zeitweise mehr als 20 Kollegen planten wir den Unterricht, der nicht nur Vokabeln und Grammatik, sondern auch gesellschaftspolitische Themen beinhaltete, organisierten die soziale Betreuung, suchten Unterrichtsräume, Praktikumsplätze und machten Öffentlichkeitsarbeit. Schnell wurden wir identifiziert mit dieser Bevölkerungsgruppe und erlebten damit den Aussiedleralltag in Gifhorn unmittelbar selber.

Die Zeit der Wende habe ich als eine sehr aufregende Zeit erlebt. Mehr als die Hälfte der Personen unseres Kollegiums kamen aus der eben gerade aufgelösten DDR. Sie wurden von der Volkshochschule wegen ihrer russischen Sprachkenntnisse gerne eingestellt.

Die Zeit der „Wende“

Gifhorn ehemals verschlafenes Zonenrandgebiet lag jetzt mitten in Deutschland. Damit stand auch das Thema „Deutschland“ mit all seinen Facetten mitten im Raum. Damit auseinander setzen mussten sich unerwartet zusammengewürfelte Kollegen und Kolleginnen aus der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR mit kurz zuvor eingereisten Aussiedlern aus der Sowjetunion, Polen und Rumänien. Das in der Fremde gezimmerte Deutschlandbild der Aussiedler, unser aller Einstellungen zur nationalsozialistischen und kommunistischen Diktatur, die Reaktionen auf die vor Ort lebenden Ausländer, sowie die zu der Zeit stattfindenden Übergriffe und Brandanschläge auf Flüchtlingsunterkünfte waren immer wieder Thema im täglich 8-stündigen Beisammensein im Unterricht, im Kollegium und in regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen.

Freundeskreis Bordesholm

Umgezogen nach Bordesholm traf ich Ende 1994 auf den kleinen, aber harten Kern des Freundeskreises für Asylsuchende und Aussiedler. Wir betreuten und berieten Flüchtlingsfamilien in Bordesholm, fungierten als Mittler zwischen Schulen und Elternhäuser, organisierten Hausaufgabenhilfen, betreuten eine Gemeinschaftsunterkunft mit 15 Plätzen für alleinstehende männliche Asylbewerber und betrieben regelmäßig Öffentlichkeitsarbeit.

Insbesondere tauschten wir jedem Flüchtling, der gemäß Asylbewerberleistungsgesetz vom Amt nur Sachleistungen erhielt, regelmäßig Wertgutscheine im Wert von 100 DM, übernahmen Überweisungen und gaben manchmal auch Kleinkredite. Dank verständnisvoller Bordesholmer Bürger, dazu zählte bis zu einem gewissen Grad auch die Leiterin des Ordnungsamtes und unserer aufwendigen Organisation lief dieses über Jahre bis ein neuer Landrat auf unseren erneuten Appell hin von heute auf morgen im Kreis Rendsburg-Eckernförde auf Bargeld umstellen ließ.

Entdeckung des Flüchtlingsrates

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Kirchenasyls für eine iranische Frau mit zwei Töchtern, die mehrmals zwischen Deutschland und Tschechien hin und her geschoben wurden, entdeckte ich auf der Suche nach Unterstützung den Flüchtlingsrat, der mich mit dem Ansatz seiner Arbeit von Anfang an faszinierte. Das Kirchenasyl musste nicht gegeben werden.

Die Arbeit im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein begann. Zur Vorsitzenden gewählt, habe ich mich eigentlich immer mehr als eine in die Pflicht genommene Mitarbeiterin gefühlt. Der Anstoß zu der intensiven Beschäftigung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kam schließlich eher zufällig. Ich hatte vom Flüchtlingsrat den Auftrag, das „Handbuch der sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen“ (hrsg. von Woge e.V., Hamburg, 1999) für das Quartalsmagazin „Der Schlepper“ zu rezensieren. Damit hatte ich mein Thema gefunden.

Gute Kooperationen

Auf den Tagungen des *Bundesfachverbands für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.* lernte ich sehr engagierte und liebe Leute kennen, die mich stark motivierten und immer wieder mit Rat und Tat unterstützten, diese Problematik auch wirklich praktisch in Schleswig-Holstein aufzugreifen. Besonderer Dank gilt hier Anke Wagener. Sie leitet den Vormundschaftsverein des Kirchenkreises Blankenese und hat mich von Anfang an beraten. Und das war dringend nötig, ich habe als Lehrerin zwar immer mit Jugendlichen gearbeitet, hatte aber bis dahin nie mit dem komplizierten Gebilde der Jugendhilfe zu tun.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich die Unterstützung des Flüchtlingsrats-Projekts „Einzelvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ durch eine Kampagne der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NEK) 2003, nach der sich viele Menschen beim Flüchtlingsrat meldeten und sich bereit erklärten, Vormundschaften zu übernehmen. Für Minderjährige im Asylverfahren wurde außerdem bei der NEK ein Rechtshilfefonds gegründet.

Hinweisen möchte ich auch auf die Unterstützung meiner Arbeit durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten. Seine Kooperationsbereitschaft macht das Projekt bis heute leider einzigartig. Gleiche Initiativen in anderen Bundesländern scheiterten, weil eine vergleichsweise Kooperation nicht zustande kam.

Mein ganz besonderer Dank geht an Marianne Kröger für ihren unermüdlichen Einsatz für die Jugendlichen und ihre VormünderInnen. Mit ihr zusammen konnten die beiden Projekte so erfolgreich durchgeführt werden. Ihr Verdienst ist es, dass der VormünderInnenpool nicht nur als Liste von Personen existiert, sondern dass die Menschen als Gruppe zusammengefunden haben und ein gemeinsames Anliegen vertreten.

Vormundschaftsverein *lifeline*

Im Sommer konnten wir so unseren neuen Vormundschaftsverein *lifeline* gründen und einen kompetent besetzten Vorstand wählen. Ich bedanke mich bei allen Gründungs- und Vorstandsmitgliedern, insbesondere bei Hans-Peter Feldhusen, Elisabeth Hartmann-Runge, Doris Reichardt und Andrea Drüh-

ner, dass sie sich gerade auch für diese erste, sicherlich noch etwas nervenaufreibende Zeit der Konsolidierung für den Verein zur Verfügung gestellt haben. Ich wünsche ihnen viel Erfolg bei der Arbeit und bin überzeugt davon, dass sie in guten Händen liegt.

Eine Anmerkung liegt mir zum Schluss noch am Herzen.

Denn vieles, was ich heute hier als Erfolg verbucht bekommen habe, wirkt sich im Einzelfall oft nicht unmittelbar und schnell für den jeweiligen Menschen aus, für deren Interesse ich versucht habe, mich einzusetzen. Ich bin alt genug, um zu wissen, dass es aber keinen anderen Weg gibt, als dicke Bretter zu bohren. In der Arbeit mit Jugendlichen kann ich dieses nur sehr schwer akzeptieren.

Mich hat ein Film über den Transport der jüdischen Kinderflüchtlinge während des 2. Weltkrieges aus Deutschland und Österreich heraus in andere Länder sehr beeindruckt. Wir zeigten ihn auf unserer bundesweiten Fachtagung über Kinderflüchtlinge in Schleswig-Holstein. Die Tagung stand unter dem Motto, unter dem ich auch meine Arbeit immer gesehen habe: „Wir brauchen nicht nur Asyl, wir brauchen eine Zukunft“.

Moment der Aufnahme lebenslang unvergessen

Alle im Film interviewten Männer und Frauen wiesen auf das gleiche für sie entscheidende Kriterium hin. Ganz gleich, wo sie im Exil landeten, ob in Schweden, in England oder Shanghai, von allen wurde übereinstimmend der Moment des ersten Eindrucks bezüglich der Aufnahme in den jeweiligen Ländern als unvergessen und maßgeblich für die weiteren Jahre ihres Lebens beschrieben. Auch nach vielen Jahren des Abstandes kämpften die älteren Menschen immer noch mit den Tränen, als sie vor der Kamera von den damaligen Erlebnissen berichteten.

Ich habe in nicht wenigen Fällen erlebt, wie die Motivation und das Potential eines jungen Menschen auf der Bettkante einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende langsam austrocknete und alle Energie darauf verwendet werden musste, die Depression im Zaum zu halten. Das darf so nicht sein!

Das war die Antriebsfeder meiner Arbeit und ich würde mir wünschen, dass die Arbeit in diesem Sinne weitergeführt wird. 🇩🇪

Ein historisches Dokument...

Am 17. März 2005 ist die Wahl einer rot-grünen, vom SSW tolerierten Landesregierung unter Ministerpräsidentin Heide Simonis gescheitert. Ein Abgeordneter des Kieler Landtages hatte sich wiederholt während vier Wahlgängen der Stimme, die damit zur notwendigen absoluten Mehrheit fehlte, enthalten. Der Landtag hat zunächst die Wahl einer neuen Landesregierung auf die Zeit nach Ostern vertagt. Die über die Ostertage angekündigten Parteiengespräche werden ausloten, ob eine Große Koalition zwischen SPD und CDU ins Land steht. Mit den spektakulären Ereignissen im Kieler Landtag am 17. März sind auch der zuvor in beiden Parteien einstimmig verabschiedete rot-grüne Koalitionsvertrag und die Tolerierungsvereinbarung mit dem SSW – kaum, dass die Tinte trocken war, – Makulatur geworden. Im Folgenden dokumentieren wir einen Auszug aus dem Koalitionsvertrag, der die geplanten migrations- und flüchtlingspolitischen Schwerpunkte der kurzlebigen Vereinbarung formuliert:

SPD & Bündnis 90/Die Grünen in Schleswig-Holstein, 15.3.2005:

Koalitionsvertrag 2005-2010: Arbeit, Bildung, Zukunftsfähigkeit für Schleswig-Holstein

7.c. Antidiskriminierung und Migration (Auszug)

Zu einer Fortentwicklung einer umfassenden Politik der Antidiskriminierung gehört u.a.: die Fortentwicklung und Umsetzung des Integrationskonzepts der Landesregierung. Die Ermessensspielräume des Zuwanderungsgesetzes für einen humanitären Umgang mit Flüchtlingen und anderen Migrantinnen und Migranten sollen gemeinsam mit den Ausländerbehörden ausgeschöpft werden.

Der Innenminister wird in seinem Bestreben unterstützt, im Bund und mit den Ländern ein Bleiberecht für langjährig in Deutschland integriert lebende Ausländerinnen und Ausländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus („Altfallregelung“) zu erwirken. Die Migrationssozialberatung, die Unterstützung von Migrationsvereinen und –initiativen sind ebenso fortzuführen wie unter Beibehaltung der Ausstattung die Arbeit des dem Landtag angegliederten Flüchtlingsbeauftragten und die Arbeit der Härtefallkommission.

Die Aufenthaltsdauer in der Abschiebehaftanstalt soll soweit wie möglich verkürzt werden.

Wir wollen in dieser Legislaturperiode mit dem Islamunterricht in deutscher Sprache beginnen, soweit dies aufgrund der Schülerzahlen machbar ist. (...)



Die unfreundliche Republik

Zuwanderung und Flüchtlingsschutz in Deutschland

Prof. Dieter Oberndörfer

Anlässlich einer am 2. Februar 2005 vom Flüchtlingsrat im Vorfeld der schleswig-holsteinischen Landtagswahl organisierten Podiumsveranstaltung, bei der Abgeordnete aller im Kieler Landtag vertretenen Parteien ihre unterschiedlichen Vorstellungen künftiger Migrations- und Flüchtlingspolitik diskutierten, hielt der Freiburger Politologe und Vorsitzende des Rats für Migration, Prof. Dieter Oberndörfer, den hier gekürzt dokumentierten Vortrag. Der Christdemokrat Oberndörfer setzt sich in seinem Beitrag mit den gängigen, auch in den Parteien gegangenen Vorstellungen über eine weitgehend von Begrenzung denn durch Innovation gekennzeichnete Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik sehr kritisch auseinander. Die gegenwärtige, nationalen Interessen zuwiderlaufende Einwanderungsverhinderungspolitik sieht Oberndörfer in dem noch immer von überkommenen völkisch-kulturellen Ideologien geprägten in Deutschland herrschenden Staatsverständnis verwurzelt.

[...] Ausländerfeindlichkeit und Abschottung gegen Zuwanderung gibt es in allen Gesellschaften, auch in Einwanderungsländern, und insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und des Kampfes um Arbeitsplätze. In der zähen jahrzehntelangen anhaltenden [...] Abschottung Deutschlands gegen den Verbleib von Ausländern und den Inhalten der Rhetorik, mit der eine Einwanderung und die Humanisierung des Flüchtlingsschutzes immer wieder blockiert



wurden, äußert sich aber noch Anderes. Hier offenbaren sich alte deutsche Traditionen des Staatsverständnisses und die damit verbundene immer noch fehlende Aneignung der Werte unseres Grundgesetzes.

Akzeptanz

Für die Möglichkeit von Einwanderung und Integration von Ausländern hat ihre Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaften eine fundamentale Bedeutung. Akzeptanz bedeutet, dass die Zuwanderer nicht als Fremdkörper oder „Minderheit“, sondern als normaler gleichberechtigter Teil der Gesellschaft wahrgenommen werden und sich auch selbst so sehen können.

Diese Akzeptanz von Zuwanderung und ihre Integration hängt indes ganz entscheidend vom Staatsverständnis ab, - von der Bereitschaft der Einheimischen und ihrer politischen Führer ursprünglich Fremde und Fremdes in ihre Gesellschaften aufzunehmen.

Völkisch-kulturelle Ideologie

Das Staatsverständnis der Deutschen ist jedoch immer noch geprägt von der völkisch-kulturellen Ideologie der deutschen Mittel- und Oberschichten des zweiten Kaiserreichs und Weimars. Ihr Fundament bildet die Vorstellung einer homogenen für alle verbindlich definierbaren und vor Verunreinigung durch fremde Elemente zu bewahrenden „nationalen“ Kultur. Solange sich dieses Staatsverständnis einer fiktiven kulturellen und für alle verbindlichen nationalen Homogenität in den Köpfen hält, bleiben Ausländer von der Nation ausgeschlossen.

Gastarbeitermodell

So leben gerade im Gastarbeitermodell Traditionen des völkischen Staatsverständnisses weiter. Ausländer sollen die vermeintliche Homogenität der Kultur der Nation nicht gefährden und dürfen daher nicht bleiben. Das Gastarbeitermodell wurde, wie die Historiker Klaus Bade und Ulrich Herbert¹ zeigten, in großem Umfang schon in Bismarcks Reich für Zuwanderer aus russisch Polen praktiziert. Die fehlende Akzeptanz von Ausländern aus „fremden“ Kulturen, äußert sich heute wieder mit den typischen kulturalistischen Abwehrargumenten des völkischen Nationalismus in der pauschalen Diffamierung und Zurückweisung moslemischer Einwanderer. Auch dies hat eine Vorgeschichte im deutschen Antisemitismus. „Jüdische“ und „Deutsche“ Kultur galten als unvereinbar. Obwohl

jüdische Deutsche im Kaiserreich und in der Weimarer Republik formal als Staatsbürger gleichberechtigt waren, wurden sie dennoch von einflussreichen Akteuren und Segmenten der bürgerliche Gesellschaft nicht als echte Deutsche anerkannt. Trotz des Patriotismus und der bedeutenden Leistungen der jüdischen Deutschen in Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur blieb ihre politische Integration in die deutsche Gesellschaft ein Einwegunternehmen. Sie wurde nicht von breiter gesellschaftlicher Akzeptanz getragen. [...]

Integrationsforderung

Im Streit über die Integration der Zuwanderer äußern sich ebenfalls die alten Überlieferungen. Obwohl eine Integration der Ausländer bisher [...] kaum gefördert und von Gastarbeitern gar nicht gewünscht worden war, hieß es nun plötzlich, vor weiterer Zuwanderung sollten sich erst einmal die bereits in Deutschland lebenden Ausländer „integrieren“. Die Forderung nach Integration wurde zum gern verwandten Argument für die Blockade weiterer Zuwanderung. Zugleich wurden die typischen Denkschemata völkischen Denkens in den Vorstellungen, was Integration bedeute, erneut zur Legitimation fehlender Akzeptanz.[...]

Leitkultur

Und welche Kriterien gibt es nach dem Grundgesetz für die Integration der Ausländer im Sinne ihrer Assimilation in die deutsche Gesellschaft? Was ist das spezifisch Deutsche? Was ist z.B. der Inhalt der von vielen geforderten deutschen „Leitkultur“, in die sich die Ausländer integrieren sollen, bevor sie deutsche Staatsbürger werden dürfen? Wer kann oder darf ihren Inhalt definieren? Wer definiert die Inhalte und Konsequenzen von Christentum und Humanismus zutreffend und verbindlich für die Gemeinschaft? Wer bestimmt die für alle verbindlichen richtigen Inhalte der Leitkultur? Es gibt dafür im demokratischen Verfassungsstaate glücklicherweise keine staatliche Instanz. Wer die Integration der Ausländer in „die“ deutsche Kultur fordert, müsste die Frage beantworten können: was ist ein integrierter Deutscher? Die Frage nach dem gut integrierten Deutschen und nach den Kriterien für Integration ist im Hinblick auf unsere sich in ihren kulturellen Lebensformen und Stilen ständig weiter pluralisierende Gesellschaft, nicht zu beantworten. Ihre verbindliche Beantwortung steht zudem in unübersehbarem Gegensatz zu der durch das Grundgesetz geschützten individuellen Freiheit des Kultus, der Frei-

MIGRATIONSPOLITIK

heit der Weltanschauung und des religiösen Bekenntnisses, dem Fundament des modernen freiheitlichen Verfassungsstaates. Was die deutsche Kultur für die Bürger bedeutet und wie sie von ihnen definiert wird, dürfen sie individuell entscheiden. Auch Deutsche dürfen sich ursprünglich fremden Religionen zuwenden und diese Freiheit liegt im wohlverstandenen langfristigen Eigeninteresse der christlich gebundenen Deutschen, - des Schutzes der Freiheit ihres eigenen religiösen Bekenntnisses gegen Bevormundung durch den Staat oder gesellschaftliche Gruppen.

Multikulturalismus

Die Polemik gegen den Multikulturalismus ist gewollt oder ungewollt geistige Brandstiftung mit gefährlichen Folgen und Bundesgenossen. Deutschland hat keine homogene, sondern eine vom Grundgesetz geschützte pluralistische Kultur. Deswegen ist seine Gesellschaft längst multikulturell. Durch die Einbürgerung von einer Million Ausländern, durch Millionen von „Misch-ehen“ und die Präsenz von sieben Millionen Ausländern – von denen weit mehr als die Hälfte ein gesichertes Aufenthaltsrecht hat – ist Deutschland ebenfalls längst ein multiethnischer Staat geworden. Wer dies nicht sehen will und ethnisch-kulturelle Homogenität fordert oder gar Homogenität wieder herstellen möchte, schließt sich schlimmen Gegnern der Republik aus ihrer Vergangenheit und Gegenwart an.

Kulturelle Werte

In der pluralistischen Kultur der Republik müssen kulturelle Werte und Überlieferungen sehr viel überzeugender und engagierter vertreten werden als in einer Gesellschaft, in der „die“ Überlieferung ungefragt und unkritisch

Ge-

genwart und Zukunft prägen soll. Dies begünstigt eine ungleich tiefergehende individuelle Aneignung kultureller Güter durch die Bürger/innen. Die Freiheit der Kultur in der Republik richtet sich also nicht gegen die Bewahrung kultureller Traditionen. Sie schafft indes den politischen Rahmen für eine ständig neue kritische Überprüfung ihrer Geltung und verbessert die Chancen für kulturelle Vielfalt und Innovation.

Staatsbürgernation

Die Kultur Deutschlands ist die Kultur seiner Bürger. Die Republik versteht sich als Staatsbürgernation. Die Kultur Deutschlands ist daher nichts Statisches. Sie wandelt und pluralisiert sich. Einzelne, Minderheiten oder Mehrheiten dürfen sich zu ihren kulturellen Werten bekennen und für sie werben. Die Verbindlichkeit ihrer Werte für die Gesamtheit aber darf im modernen Verfassungsstaat nicht vom Staat und seinen Organen eingefordert und erzwungen werden. Kulturelle Freiheit muss allen Bürgern – ohne Ansehung ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung gewährt werden. Dies gilt auch für Zuwanderer fremder Herkunft. Dies ist die Voraussetzung ihrer Akzeptanz. Nur dann können sie sich in unseren Staat integrieren und gute Patrioten werden können. Dabei gibt es natürlich Grenzen der kulturellen Freiheit. Diese müssen für Einwanderer die gleichen sein wie für alle Bürger. Diese Grenzen werden durch die Verfassung, durch die Gesetze, Rechtsprechung und demokratischen Diskurs festgelegt.

Staat und Religion

Im Interesse des inneren Friedens müssen die Grenzen zwischen Staat und Religion mit zunehmendem religiösen und weltanschaulichen Pluralismus der deutschen Gesellschaft deutlicher als bisher bestimmt werden. Der Kopftuchstreit hat dies veranschaulicht. Es darf im Verhältnis zu den christlichen Kirchen und nicht-christlichen Religionen

nicht mit unterschiedlichen Maßstäben gearbeitet werden.

Kulturelle Konflikte

Kulturelle Konflikte, die es in allen Gesellschaften und gerade auch in angeblich kulturell homogenen Gesellschaften immer wieder gegeben hat – so z.B. in den Konfessionskriegen des christlichen Europas oder im Kulturkampf über die Zivilehe in Bismarcks Reich - müssen im Rahmen der rechtlichen und politischen Ordnung des republikanischen Verfassungsstaates aufgearbeitet werden. Dies kann mit schweren politisch-kulturellen Konflikten verbunden sein. Ihre friedliche konsensuelle Bewältigung innerhalb des durch Verfassung und Rechtsordnung vorgegebenen Rahmens wird nicht immer und oft nur partiell gelingen. Soziale und politische Integration sind in demokratischen Verfassungsstaaten eine ständige neue Aufgabe. Ihr Erfolg ist nicht zwangsläufig. Die Republik wächst oder verkümmert je nach den Erfolgen oder Misserfolgen bei ihrer eigenen Konkretisierung. Der republikanische Verfassungsstaat bleibt stets nur ein annäherungsweise erfüllbares Programm.

Integration

Die Integration von Migranten ohne Akzeptanz kultureller Verschiedenartigkeit durch die Mehrheit ist nicht möglich. Wer von Einwanderern eine Anpassung an die Vorstellungen und Wohnheiten von Provinzkulturen des Aufnahmelandes verlangt und dies als Eingliederung, als Integration, bezeichnet, verhindert Integration und weitere Zuwanderung. Migranten aus Indien oder China können gute gesetzestreue Bürger werden, aber niemals zu katholischen bayerischen Bauern oder schwäbischen Pietisten mutieren. Viele sind dann allein schon wegen ihrer „falschen Haut“ oder anderen „falschen“ physischen Äußerlichkeiten nicht integrierbar.

In Artikel drei des Grundgesetzes heißt es, dass niemand wegen seiner Abstammung, seiner Heimat und seines Glaubens bevorzugt oder benachteiligt werden darf.

Einige Protagonisten der Leitkultur und forciert Integration im Sinne von Assimilation haben an-



geführt, das Grundgesetz sei ihre Messlatte. Es wäre konsequent, wenn dieses Bekenntnis auch für Migranten Geltung hätte.

Parallelgesellschaften

Die weit verbreitete Polemik gegen die Entstehung so genannter Parallelgesellschaften als Folge der Zuwanderung veranschaulicht beispielhaft die immer noch geringe Akzeptanz gesellschaftlichen Pluralismus in Deutschland. Eine bunte und zunehmende Vielfalt von oft wenig miteinander verbundenen Parallelgesellschaften oder Lebenswelten ist ja gerade für moderne Gesellschaften charakteristisch. Sie gab es im übrigen auch in den angeblich homogenen Gesellschaften Europas der Vergangenheit. Arbeiter, Bauern, Handwerker, Wissenschaftler, Protestanten oder Katholiken, um nur einige ihrer Parallelgesellschaften zu nennen, hatten parallel zu den anderen Gruppen der Gesellschaft ihre jeweils eigenen Lebenswelten. Noch bis in die sechziger Jahre waren Ehen zwischen Protestanten und Katholiken eine seltene von den Kirchen mit Sanktionen bekämpfte Ausnahme.

Die Bürger freier Gesellschaften haben das Recht, sich ihre eigene Lebenswelt zu suchen und sich dabei auch von anderen Lebenswelten zu disassoziiieren. Disassoziation – Trennung der Lebenswelten – kann für den Einzelnen wie für Kollektive eine legitime Technik der Konfliktprävention sein. Es müssen nicht alle Menschen unserer Gesellschaft einander lieben und miteinander Händchen halten.[...]

Deutschkenntnisse

Politische Kommunikation der Bürger, die Grundlage der politischen Willensbildung im demokratischen Verfassungsstaat, macht eine gemeinsame Verkehrs- und Verwaltungssprache notwendig. In Deutschland ist dies die Sprache der Mehrheit, die deutsche Sprache. Niemand darf aber gezwungen werden, deutsch zu sprechen. Prominente Politiker haben sich darüber geärgert, dass in einigen Vierteln deutscher Städte ausländische Gruppen untereinander nicht Deutsch, sondern ihre Herkunftssprache sprechen. Hier ist daran zu erinnern, dass auch Deutsche, wenn sie so wollen, untereinander in fremden Sprachen kommunizieren dürfen. Die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus fehlenden oder mangelhaften Kenntnissen der Landessprache für die Zukunftschancen der nachwachsenden Generation ergeben, haben in allen Einwanderungsgesellschaften in der Generationenfolge ihre Übernahme gefördert. Dies allein genügt jedoch nicht. Wegen der negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen fehlender Deutschkenntnisse im Hier und Jetzt müssen Hilfen zu ihrer Verbesserung angeboten werden. Dies gilt vor allem für die Förderung der Sprachkenntnisse der Ausländerjugend und der ausländischen Frauen. In diesen Gruppen fallen langfristig

die Entscheidungen über Integration auf allen Ebenen.

Dass gute Kenntnisse der deutschen Sprache per se aber keine besondere innere Bindung zu Staat und Gesellschaft Deutschlands verbürgen, wie manchmal bei der Forderung nach Sprachprüfungen und guten Sprachkenntnissen bei Einbürgerungen suggeriert wird, dokumentieren andere deutschsprachige Staaten. Schweizer und Österreicher werden nicht zu deutschen Patrioten, weil sie deutsch sprechen. Dies

Es müssen nicht alle Menschen unserer Gesellschaft einander lieben und miteinander Händchen halten.

gilt sicher auch für viele andere Ausländer und sogar für Inländer. Sprachkenntnisse von Zuwanderern durch Lernzwang z.B. durch den Entzug sozialer Leistungen sind rechtlich fragwürdig und wenig Erfolg versprechend.

Bereicherung

Zur Entkrampfung des durch Xenophobie und Ablehnung gestörten Verhältnisses vieler Ausländer zu den Deutschen ist ein entschlossenes, von einem breiten politischen Konsens getragenes Bekenntnis zur Öffnung für Zuwanderung – dass die Bundesrepublik nicht nur de facto Einwanderungsland ist, sondern ein Interesse an Einwanderern hat und sie willkommen heißt – eine entscheidende Voraussetzung. Notwendig sind dabei vor allem auch positive Perspektiven: geboten ist die längst fällige Wahrnehmung der großen Bereicherung, der Leistungen und Vitalisierung der Wirtschaft und Gesellschaft Deutschlands durch die nach Deutschland gekommenen Ausländer. Hierfür ist es sicherlich nicht förderlich, dass ein Altbundeskanzler die Anwerbung der Gastarbeiter als einen schlimmen Fehler Bundeskanzler Ludwig Erhards bezeichnet hat. Ohne die Beiträge von etwa 28 Millionen ausländischer Gastarbeiter wäre jedoch der Aufbau der deutschen Wirtschaft nicht möglich gewesen. Diese Leistung sollte gewürdigt und nicht mies gemacht werden. Mit ihrer leichtfertigen und unqualifizierten Abwertung wurde auch das Ansehen ihrer in Deutschland noch lebenden Vertreter und Nachkommen geschädigt. Hier sprach in authentischer Form schlimmer Geist von gestern: Bitte nur keine Ausländer! Die nötige heftige Zurechtweisung blieb aus.

Pluralismus und Toleranz

Gefordert ist heute zuvörderst die längst fällige geistige und politische Aneignung der Werte des demokratischen Verfas-

sungsstaates. Dieser schützt die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Weltanschauung, - also kulturellen Pluralismus und kulturelle Toleranz. Im republikanischen Verfassungsstaat gilt die Achtung der Würde des Menschen für alle Menschen. Die Akzeptanz der Würde aller Menschen, die Absage an die immer nur fiktiv gewesene kulturelle Homogenität der völkisch definierten Nation und die Akzeptanz des kulturellen Pluralismus der Staatsbürgernation sind die eigentlichen geistigen Voraussetzungen für Aufnahme und Integration von Ausländern und auch für eine liberale Asylpolitik. Learning to live with diversity – das Erlernen des Lebens mit Vielfalt - dies ist unsere Aufgabe. Ohne sie bleiben ausländische Zuwanderer Fremde, kann ihre Integration nicht gelingen.

Die Besinnung auf die Grundwerte des republikanischen Verfassungsstaates – auf sein normatives Fundament vermittelt die notwendige Orientierung für die politische Integration von Einwanderern. Die Verwirklichung dieser Integration ist aber wiederum auf die Leistungen und das Geschick der praktischen Politik und Gesetzgebung angewiesen. Über die Medien oder durch politische Bildung muss für ihn Verständnis geschaffen und für ihn geworben werden. Er muss wehrhaft sein. Er darf intolerantem Fundamentalismus aller Varianten – sei es christlichem oder islamischem Fundamentalismus – keine Freiräume geben. Ferner muss die ökonomische und soziale Integration der Einwanderung ein selbstverständlicher Aspekt subsidiärer Sozialpolitik werden.

Die Legitimität unserer politischen Ordnung

Die Aneignung der Staatsbürgernation und ihres kulturellen Pluralismus ist die große Herausforderung für die sich in Zukunft noch weiter pluralisierende deutsche Gesellschaft. Bei der Integration von Einwanderern geht es um die politische Legitimität unserer politischen Ordnung, ob wir bereit sind, ihre menschenrechtliche Grundlage ernst zu nehmen und ihr Gestalt zu geben.

Postnationale Republik

Die deutsche Gesellschaft hat sich seit Ende des zweiten Weltkriegs revolutionär verändert. Mit der bisherigen und künftigen Zuwanderung sind tief greifende weitere Veränderungen ihrer Substanz vorprogrammiert. Mit der weiteren Pluralisierung der deutschen Gesellschaft durch die Integration vieler Menschen ursprünglich nichtdeutscher und auch außereuropäischer Herkunft, ergeben sich zwingende Konsequenzen für die Identität der Nation. Als Folge der Einwanderung muss die Nation mehr als bisher republikanische Staatsbürgernation werden. Staatsbürgernationen sind Leistungsnationen. Sie müssen sich wie seinerzeit die aus ihren eigenen politischen Werten und Leistungen legitimieren und gewinnen aus ihnen ihre Legitimität, Identität

MIGRATIONSPOLITIK

und Würde. So wurde die Bonner Republik bei ihrer Gründung wegen der Teilung Deutschlands von vielen nicht als Nation anerkannt. Ihre wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leistungen haben jedoch ihre Akzeptanz begründet. Im Frühjahr 1989 wurde der Bonner Staat von allen politischen Gruppen als „postnationale Republik“ gefeiert. Diese Entwicklung wurde durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten unterbrochen. Sie muss wieder fortgesetzt und gerade auch durch die politische und soziale Integration der Zuwanderung, durch ihre Akzeptanz vertieft werden.

Auschwitz

In der Ausländerpolitik und vor allem bei der Aufnahme von Flüchtlingen muss mehr als bisher einfache Menschlichkeit praktiziert werden. Hierzu sollten gerade auch die Pflichten wahrgenommen werden, die sich aus unserer Geschichte ergeben. Viele

Deutsche sind stolz darauf, dass die neuere Geschichte kritisch aufgearbeitet wurde und eindrucksvolle Mahnmale zum Holocaust errichtet wurden und werden. Reicht das aus? Gerade in diesen Tagen, da der sechzigste Jahrestag der Befreiung von Auschwitz durch die Rote Armee an die Gräueltaten des Holocaust erinnert, müssen Konsequenzen gezogen werden, die sich aus Auschwitz für uns und für andere Völker ergeben. Auschwitz verpflichtet zu mehr praktizierter Menschlichkeit. Ohne diese Konsequenz werden die Denkmale und feierlichen Gedächtnisveranstaltungen zum Alibi, zum bloßen Ritual ohne tiefere Bedeutung. Mancher Streit in Deutschland um die Aufnahme von Flüchtlingen, um Flüchtlingsschutz und die vielen unmenschlichen Praktiken der Abschiebung wirken im Gedächtnisjahr von Auschwitz gespenstisch und deprimierend. [...]

Zuwanderung, Integration und Flüchtlingsschutz müssen zum Ausgangspunkt

für eine große nationale Debatte über das Selbstverständnis unserer Republik und die Geltung ihrer Grundwerte werden. Diese Debatte muss geführt werden, dafür, dass dies geschieht, sind die politischen Führer und die Bürger gleichermaßen verantwortlich. 

Anmerkungen

1 Vgl. hierzu Klaus Bade, Europa in Bewegung, Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 2000 u. Ulrich Herbert, Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland, Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, München 2001.

Appell der Kulturschaffenden an die Innenministerkonferenz in Stuttgart am 23./24.6.05

HIER GEBLIEBEN!

Für das Bleiberecht von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

Kinder verschwinden – entweder, weil die Polizei sie aus dem Unterricht in Abschiebehaft genommen hat oder weil sie aus Angst vor der Abschiebung mit ihren Familien untergetaucht sind. Seit dem Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar dieses Jahres ist die Situation der in Deutschland lebenden 200 000 „Geduldeten“ unklarer als je zuvor.

Kinder und Jugendliche, die hier geboren sind oder den größten Teil ihres Lebens in Deutschland verbracht haben, trifft dies mit besonderer Härte. Sie verlieren ihre FreundInnen und sprechen oftmals nicht einmal die Sprache des Landes, in das sie abgeschoben werden – ganz abgesehen von den Gefahren, denen sie dort oftmals entgegen offizieller Verlautbarungen ausgesetzt sind. Wir haben deshalb ein Konzept „Zwei Unterrichtsstunden für das Bleiberecht von Kindern und Jugendlichen, sowie deren Familien“ entwickelt, das auf die Innenministerkonferenz am 23./24. Juni 2005 gerichtet ist. Am Ende der Doppelstunde können die Kinder und Jugendlichen auf einer

„ANSICHTS-Karte“ ihre Meinung schreiben, dichten, zeichnen, malen, drucken... und den Appell der Kinder und Jugendlichen an die Innenministerkonferenz unterzeichnen.

Wir fordern, die Themen „Bleiberecht“ und die „vollständige Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention“ unbedingt auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen.

Ziel ist es, möglichst viele dieser ANSICHTS-Karten zu sammeln, sie öffentlich und im Internet auszustellen und schließlich den PolitikerInnen in einer öffentlichkeitswirksamen Aktion zur Innenministerkonferenz in Stuttgart zu übergeben.

Wir möchten Sie bitten, unsere Kampagne als Theater zu unterstützen. Bitte unterschreiben Sie und Ihre Mitarbeiter den beiliegenden Aufruf „Kulturschaffende für das Bleiberecht“ und schicken Sie ihn an uns zurück. Verlinken und verbreiten Sie www.hier.geblieben.net. Sie helfen damit, auf ein Thema aufmerksam zu machen, das gerade angesichts der noch möglichen Einussnahme zum Handeln drängt. Wenn Sie möchten, können Sie zu Beginn der Aktion selbst eine ANSICHTS-Karte gestalten.

Unser gesamtes Material sowie weitere Informationen und Links sind ab 1.3.05 unter www.hier.geblieben.net verfügbar.

Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, unsere Aktion durch Spenden zu unterstützen.

Wir freuen uns auf Ihr Engagement!

Philipp Harpain (Theaterpädagoge), Meike Herminghausen (Theaterpädagogin), Georg Kistner (Dramaturg), Volker Ludwig (Theaterleiter), Christopher Maas (Autor), Susanne Rieber (Theaterpädagogin) Fabian Scheidler (Dramaturg)

Die Aktion wird in Berlin gemeinsam vom Flüchtlingsrat Berlin, der GEW Berlin und dem GRIPS Theater veranstaltet, vom Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ), von Pro Asyl und vom Kinder- und Jugendtheaterzentrum in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt.

Spenden unter dem Stichwort „Bleiberecht“ Bank für Sozialwirtschaft, Bankleitzahl: 100 205 00, Konto: 311 68 03, Flüchtlingsrat Berlin Ihre Spende ist steuerlich absetzbar. Eine Spendenquittung wird auf Wunsch ausgestellt.

Fragen: info@hier.geblieben.net oder 030 – 39742501 Bürozeiten:

Dienstags 11 – 15 Uhr und Donnerstags 14 – 18 Uhr

Postanschrift: GRIPS Theater, Aktion „Hier Geblieben!“, Altonaerstr. 22, 10557 Berlin, Fax: 030 - 39747428



www.hier.geblieben.net

Am 27. November 2004 fand an der Hamburger Universität ein Symposium zur Situation von „Kindern auf der Flucht“ statt. Mit Unterstützung des UNHCR hatten zahlreiche Organisationen eingeladen, unter ihnen die NEK-Flüchtlingsbeauftragte, der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, der Vormundschaftsverein lifeline e.V. sowie die Flüchtlingsräte aus Hamburg und Schleswig-Holstein. Wir dokumentieren unter der Rubrik „Kinder Flüchtlinge“ eine Auswahl der beim Symposium gehaltenen Beiträge, die insgesamt ein rundes Bild über die prekäre Situation des Exils von jugendlichen und Kinder Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland abgeben.

Der Themen-Schwerpunkt dieses Heftes wird ergänzt durch Beiträge zur Lebenswirklichkeit von jugendlichen Rückkehrern in Bosnien und im Kosovo.



Kinder
verschwinden!

Mehr Informationen zum Symposium „Kinder auf der Flucht“ auf: www.hamburgasyl.de



Sorgen über Sonderweg Deutschlands

Zum Symposium „Kinder auf der Flucht“
Grußwort des UNHCR-Vertreters

Prof. Stefan Berglund

[...], „Kinder auf der Flucht“ ist ein Thema, das schon aufgrund seiner Dimension einen besonderen Stellenwert für unsere Arbeit hat. Nach Schätzungen von UNHCR ist jeder zweite Flüchtling auf der Welt ein Kind oder ein Jugendlicher. Allein in den Industriestaaten stellten im vergangenen Jahr 12.800 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag. Und es gibt hier eine Dunkelziffer: Längst nicht alle Fälle werden von den Regierungen in den Statistiken ausgewiesen.

Unser Einsatz für die Rechte von Kindern auf der Flucht stützt sich auf eine völkerrechtliche Grundlage. Hier ist zunächst die Magna Charta des Flüchtlingsrechts zu nennen, die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, in der sich die Staaten zur Einhaltung von Normen bei der Aufnahme von Flüchtlingen verpflichten.

Von großer Bedeutung ist auch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, das in Deutschland seit 1992 in Kraft ist. Der Leitgedanke dieses Übereinkommens ist bekannt: Das Kindeswohl von Minderjährigen – das heißt bis zum Alter von 18 Jahren – sollte die Maxime staatlichen Handelns sein.

Sorgen macht uns weiterhin der Sonderweg Deutschlands, bestimmte Normen dieser Kinderrechtskonvention nicht auf ausländische Kinder anzuwenden: Durch die so genannte Interpretationserklärung können Minderjährige ohne deutschen Pass schon ab 16 Jahren von speziellen Schutzmaßnahmen ausgenommen werden. Dies wird dem Kindeswohlprinzip nicht

gerecht. Diese Auffassung hat UNHCR auch dem Ausschuss für die Rechte des Kindes übermittelt. Der Ausschuss hat in seinen abschließenden Bemerkungen vom 30.01.2004 zum Staatenbericht für Deutschland diese Auffassung explizit geteilt.

Auf internationaler Ebene hat UNHCR fünf Arbeitsfelder identifiziert, in denen die Organisation die Rechte von Flüchtlingskindern gezielt fördert:

Dies ist zum Ersten der Kampf gegen den Einsatz von Kindersoldaten und ihre Rehabilitation.

Zweitens geht UNHCR verstärkt gegen sexuelle Gewalt und Ausbeutung vor, der insbesondere Flüchtlingsmädchen ausgesetzt sind.

Drittens verstärkt UNHCR seinen Einsatz für jugendliche Flüchtlinge, einer häufig vernachlässigten Gruppe, die aber spezielle Bedürfnisse hat.

An vierter Stelle ist Schule und Berufsausbildung zu nennen. Gerade in Entwicklungsländern sieht UNHCR den Zugang zur Ausbildung als ein Mittel, Kinder vor Ausbeutung zu schützen.

Schließlich setzt sich UNHCR für die Rechte von unbegleiteten Minderjährigen ein. Es ist offensichtlich, dass sie besonderen Beistand brauchen.

In Deutschland unterstützt UNHCR deshalb ein Projekt mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., dessen Schwerpunkt darin liegt, die Situation von Flüchtlingen im Alter von 16 bis 18 Jahren zu verbessern. Ein weiteres Anliegen ist es, ihnen den Zugang zur Schul- und Berufsausbildung zu erleichtern.

[...] Ein kontroverses Thema ist die Altersfeststellung bei Asylbewerbern. UNHCR ist der Auffassung, dass bei der Feststellung des Alters alle wichtigen Faktoren berücksichtigt werden müssen – das heißt sowohl körperliche, als auch entwicklungsbedingte, psychische und kulturelle Faktoren sollten berücksichtigt werden. Sie sollte grundsätzlich nur von unabhängigen Fachleuten, die über die notwendige Expertise und Kenntnis des ethnischen und kulturellen Hintergrundes des Kindes verfügen, vorgenommen werden. Nie sollte das Alter unter Zwang festgestellt werden.

Und auch bei Einhaltung all dieser Regeln gilt: Die Altersfeststellung ist keine exakte Wissenschaft; genaue Aussagen sind generell nicht möglich. Deshalb muss als oberster Grundsatz gelten, dass im Zweifel der Schutz des Betroffenen Vorrang hat.

Ein weiteres aktuelles Problem, das in Hamburg ganz besonders akut ist, ist die unsichere Situation vieler afghanischer Flüchtlinge. Angesichts der instabilen Situation in ihrer Heimat hat UNHCR sich dafür ausgesprochen, einem Teil der afghanischen Flüchtlinge ein Bleiberecht zu gewähren. Eine solche Regelung sollte zumindest unbegleiteten afghanischen Minderjährigen zugute kommen und auch Familien erfassen, die hier schon lange leben und integriert sind.

Für diese und viele andere Verbesserungen zugunsten junger Flüchtlinge und ihrer Familien wird sich der UNHCR in Deutschland weiterhin einsetzen. Ich denke und hoffe, dass wir dabei auf die Unterstützung der Zivilgesellschaft zählen können.

Stefan Berglund ist Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland.



Der Abwehrapparat einer gnadenlosen Politik

Eröffnungsbeitrag des Symposiums „Kinder auf der Flucht“

Fanny Dethloff

[...] Als ich vor neun Jahren das erste Mal meinem Sohn begegnete, war er zwölf. Er kam aus Westafrika, war hoch aufgeschossen, verschlossen, ängstlich – und ich fand, er sah uralt aus.

Mit allen Vorurteilen behaftet, immerhin gab es eine große Unterkunft für Jugendliche mit 50 Plätzen in meiner damaligen Kirchengemeinde, hatte ich auch die Wahrnehmung, viele der afrikanischen jungen Männer müssten weitaus älter sein. Und dies war – machen wir uns nichts vor – auch bei vielen tatsächlich eine Methode, um bestimmte soziale Leistungen zu bekommen.

Mein Sohn ist schwerst traumatisiert, er ist behindert an Leib und Seele. Dass ich mich auf ihn einließ, geschah immer auch gegen viele eigene Vorurteile und innere Widerstände.

„... das Geburtsalter kommt hin.“

Er ist mir in den Jahren, da ich ihn kenne, über den Kopf gewachsen. Sein Geburtsdatum hat zunächst er selber immer wieder genannt und gemeinsam haben wir es verteidigt. Ein Orthopäde, der ihn untersuchte, sagte gleich, als ich auf entsprechende Bemerkungen vorab reagieren wollte: „Lassen Sie mal, das Geburtsalter kommt hin. Ich war selbst in Westafrika tätig. Die Jungen und Mädchen sehen viel erwachsener aus als bei uns.“

Fanny Dethloff ist Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche.

Und mein eigener Vater erklärte mir, dass er mit 16, als der Krieg bei uns aus war, auch erheblich älter ausgesehen habe.

Um was geht es also beim "Ältermachen" von Flüchtlingskindern? Es geht um ihre Abwehr. Und wer dies tut und verantwortet, ist sich nicht zu schade, bei den Kindern, den hilflosesten anzusetzen. Sicher, es ging bestimmt auch darum, einen gewissen Missbrauch einzudämmen. Doch es ist umgeschlagen in eine gnadenlose Politik.

Eine Politik, die mit allen Möglichkeiten der Pseudowissenschaft versucht, ethnische Kriterien auf das Wachstum von Kindern anzulegen, rassische Merkmale zu erfinden um eine geschönere Statistik zu erzielen. Einzelschicksale zählen dabei nicht.

Vergessen wir nicht: Wir haben es zu tun mit Kindern, die einen langen Fluchtweg hinter sich haben, die Kindersoldaten waren, die selbst Verfolgung erlitten, die ihre Eltern verloren haben, Kinder, die verkauft wurden, vorgeschickt wurden, als Hoffnungsträger allein und isoliert in einer vollkommen fremden Welt angekommen sind.

Traumatisierte und verängstigte Wesen

Wir haben es vielfach zu tun mit traumatisierten und verängstigten Wesen, die lange brauchen, bevor sie ihre wahre Identität, ihre eigene Geschichte überhaupt erzählen können.

Und mit einem Abwehrapparat, der als Reflex alles verhindert, was an unterstützenden Maßnahmen den Kinder gut täte: Betreuung und Begleitung, Sicherheit,

Therapie, und Schulbildung, Integration und Ausbildung.

Wir waren 46 Teilnehmende am Runden Tisch des Bundesfachverbands Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge als ich anfang in dieser Arbeit vor fast drei Jahren, wir sitzen noch zu dritt. Es kamen im letzten Jahr 360 Kinder und Jugendliche nach Hamburg – ganze 13 haben es in eine gesicherte Unterbringungsform geschafft.

Woran liegt das? Was ist mit den Kindern auf der Flucht? Ob sie mit Eltern kommen oder ohne. Wie geht unsere Gesellschaft mit diesen Kindern um? Wieso „verschwinden“ Kinder in Rumänien? Sollen Kinder „verschwinden“, die hier geboren und aufgewachsen sind? Wie geraten Minderjährige Flüchtlinge in Abschiebungshaft, immerhin 125 pro Jahr? Wie krank sind diese Kinder häufig an Leib und Seele? Wie werden sie bisher systematisch behindert, eine Ausbildung zu machen?

[...] Wir brauchen internationale Hilfe um dieses Problem wieder in den Griff zu bekommen. Um zu Standards zurückzukehren und Kindern auf der Flucht wieder adäquat, kompetent und menschenwürdig zu begegnen.

Übrigens: mein Sohn hat die Chance genutzt. Er hat es als Analphabet, der nie im Bürgerkriegsland eine Schule gesehen hat, mit viereinhalb Schuljahren hier geschafft einen Hauptschulabschluss zu erhalten. Mit viel Liebe und Hilfe durch zahlreiche engagierte Unterstützerinnen. Ich wünsche mir, dass es nicht von Zufällen abhängt, ob ein Kind in dieser Stadt zu seinem Recht kommt. ☺





Zum Beispiel Michael King

Kinder werden „älter gemacht“

Conny Gunßer

Michael King, ein Jugendlicher aus Liberia, meldete sich am 11.5.2004 bei der Hamburger Ausländerbehörde in der Zentralen Erstaufnahmestelle auf dem Schiff „Bibby Altona“. Er gab an, er sei am 29.12.1990 geboren, also 13 1/2 Jahre alt. Die Ausländerbehörde glaubte ihm das nicht und schrieb in seine bis 18.5.04 gültige „Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber“ (BüMA) den 11.05.1988 (d.h. das Datum seiner Meldung) als „fiktives Geburtsdatum, Mindestalter 16 Jahre“. Verteilort: Landesaufnahmestelle Karlsruhe.

Kurz danach lernten wir, die MitarbeiterInnen des mobilen Beratungsprojekts INFO INTERNATIONAL von WOGÉ e.V., Michael kennen. Nicht nur wir, sondern auch die SozialarbeiterInnen vom Schiff und andere, die ihn sahen, sagten sofort: „Das ist ein Kind, er braucht Betreuung!“ Er wirkte verstört, ohne Orientierung, evtl. auch traumatisiert durch seine Kriegs- und Fluchterlebnisse, und – zumal er Analphabet ist und nicht sehr gut Englisch spricht – völlig unfähig, zu verstehen, was mit ihm geschehen war und was er dagegen tun könnte. Für uns war es deshalb keine Frage, ihn dabei zu unterstützen, gegen die Altersänderung anzugehen.

Institut für Rechtsmedizin

Das heißt: Wir bezahlten 75 Euro und gingen am 17.5.04 mit Michael zum Institut für Rechtsmedizin. Der Leiter dieses Instituts, das inzwischen allein zuständig ist für die Altersbegutachtung, Professor Püschel, ließ es sich nicht nehmen, der jungen Ärztin bei der Untersuchung von Michael selbst zur Hand zu gehen. Und zwar auf so rüde und unsensible Weise, dass Michael vollkommen eingeschüchtert wurde. Da Michael sein Englisch nicht verstand, erklärte Prof. Püschel gar nichts mehr, sondern riss ihm mit einem Holzstab den Mund auf. Offensichtlich hatte er Probleme, so die Zähne zu zählen und verfrachtete deshalb den Jungen auf eine Liege, wo er ihm mit einer grellen Lampe ins Gesicht strahlte. Als Resultat verkündete er, der Junge habe alle Weisheitszähne, und das sowie einige Schamhaare seien trotz jungem Gesicht Hinweise auf ein Alter von mindestens 16 Jahren.

Die Entscheidung für das Alter „16-18 Jahre“ fiel nach Nacktausziehen des Jungen

und diversen Vermessungen in einer internen Besprechung und wurde Michael erst hinterher von der jungen Ärztin mitgeteilt. Der Junge brach in Tränen aus. Er geriet in Panik bei der Vorstellung, jetzt allein nach Karlsruhe fahren zu müssen. Wir versuchten noch, über das für das Schiff zuständige Jugendamt Altona eine Inobhutnahme in Hamburg durchzusetzen, aber für umverteilte Jugendliche ist das in Hamburg illusorisch. So blieb uns nur, den Jungen zum Zug zu begleiten und ihn in Karlsruhe

So wird Michael wohl noch länger mit zwei verschiedenen Geburtsdaten herumlaufen.

von engagierten Leuten des „Freundeskreises Asyl“, die wir angerufen hatten, abholen zu lassen. Sie setzten durch, dass er in Karlsruhe nicht, wie eigentlich üblich ab 16 Jahren, in der Landesaufnahmestelle untergebracht wurde, sondern in einem Kinder- und Jugendheim. Jemand aus dem „Freundeskreis Asyl“ bzw. ein Betreuer begleiteten Michael auch zu Behördenterminen und versuchten, das von Hamburg in die Papiere geschriebene Geburtsdatum in Frage zu stellen und die Einrichtung einer Vormundschaft zu verlangen.

In Karlsruhe war dies jedoch nicht durchsetzbar. In Michaels Aufenthaltsgestattung wurde als Geburtsdatum der 11.5.1988, d.h. das von Hamburg fiktiv gesetzte Datum, übernommen.

Es war klar, dass Michael nach seiner Asylanhörung, die am 23.6.04 stattfand, einem anderen Landkreis in Baden-Württemberg zugewiesen werden würde. Der Freundeskreis Asyl erreichte, dass Michael nach Stuttgart verteilt wurde, wo es ein abgestimmtes Verfahren bei Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF, minderjährig = unter 18 Jahre) und einen engagierten Vormundschaftsverein, die „AG Dritte Welt e.V.“ gibt. Zunächst wurde der Junge in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft für erwachsene Flüchtlinge untergebracht. Gleichzeitig wurde aber ein Vormundschaftsverfahren eingeleitet. Am 20.7.04 wurde Frau Angela Fuder vom Familiengericht zu Michaels Vormünderin bestellt. In der Urkunde steht als Geburtsdatum „29.12.1990 (nach eigenen Angaben)“. Am 30.7.04 erging der

entsprechende Beschluss des Vormundschaftsgerichts.

Schule, Fussball und Wohngruppe

Durch den Einsatz seiner Vormünderin konnte Michael am 28.8.2004 in eine Wohngruppe für Kinder und Jugendliche umziehen. Dort wurde erst festgestellt, dass seine ständigen Bauchschmerzen auf eine Blinddarmentzündung zurückzuführen sind, und nach einer Operation fühlt er sich gesundheitlich wieder wohl. Seit September, d.h. mit Beginn des neuen Schuljahrs, besucht Michael eine internationale Vorbereitungsklasse für Analphabeten an einer Regelschule. Außerdem spielt er mit Begeisterung und großem Können in einem Fußballverein. Michaels größtes Problem war bis vor kurzem, dass er aufgrund seiner zwei verschiedenen Altersangaben nicht in einer Mannschaft spielen konnte, da unklar war, in welche Altersgruppe er gehört. Inzwischen wurde entschieden: Michael spielt bei den 14jährigen mit. Sowohl dort als auch in der Wohngruppe passt er von seinem gesamten Verhalten genau in diese Altersgruppe. Er fühlt sich wohl in der Einrichtung, akzeptiert, dass er Taschengeld gemäß seinem Alter „14“ (also weniger als die 16jährigen) bekommt und hält sich an die Regeln für diese Altersgruppe. Er geht gerne zur Schule, lernt schnell und bringt sich in seiner Wohngruppe sehr positiv ein.

Alle, die näher mit Michael zu tun hatten und haben, bestätigen, dass er Jugendhilfebedarf hat und dass er dort, wo er jetzt lebt, richtig ist. Ob sein physisches Alter 13, 14, 15 oder evtl. auch 16 oder 17 ist, maß sich niemand an, eindeutig zu beurteilen – mit Ausnahme der Hamburger Ausländerbehörde und des Instituts für Rechtsmedizin. Und die Behörden in Baden-Württemberg trauen sich offensichtlich trotz zweier Urteile des Verwaltungsgerichts Freiburg im Juni 2004 gegen solche Altersfestsetzungen (siehe folgende Beiträge) nicht, das von Hamburger Behörden willkürlich gesetzte Geburtsdatum zu korrigieren.

So wird Michael wohl noch länger mit zwei verschiedenen Geburtsdaten herumlaufen. Aber im Gegensatz zu vielen anderen „ältermachten“ Kindern und Jugendlichen hat Michael dank des engagierten Einsatzes ehrenamtlicher und professioneller UnterstützerInnen erreicht, dass er nicht einfach wie ein erwachsener Flüchtling behandelt und mit seinen Problemen allein gelassen wird. ☺

Conny Gunßer war bis Februar 2005 Mitarbeiterin des INFO INTERNATIONAL in Hamburg.



Rechtswidrig, wissenschaftlich fragwürdig und rassistisch

„Altersfeststellungen“ bei jugendlichen Flüchtlingen

Conny Gunßer

Schon seit über zehn Jahren gibt es [...] Auseinandersetzungen über die Altersangaben junger Flüchtlinge, die ohne Eltern nach Deutschland einreisen. Die Behörden glauben ihnen oft nicht, wenn sie angeben, minderjährig zu sein, und setzen ihr Alter willkürlich höher.

Hintergrund dieser Auseinandersetzungen ist: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sollten nach geltendem Gesetz am Ankunftsort in einer Erstversorgungseinrichtung für Jugendliche bzw. in einer Clearingstelle (die es in Hamburg nicht gibt) in Obhut genommen werden (§ 42 Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG), einen Vormund zugewiesen bekommen und später, bei nachgewiesenem erzieherischen Bedarf, in eine betreute Jugendwohnung ziehen. Das heißt, sie bleiben in dem Bundesland, in dem sie angekommen sind, und fallen dort in die Zuständigkeit des Jugendamts. Das gilt jedoch nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, da sie laut Asylverfahrensgesetz (AsylVfG § 12) dann handlungsfähig zur Durchführung eines Asylverfahrens sind und deshalb nach gängiger Praxis – rechtswidrig – quasi als volljährig behandelt werden. Sie müssen ihre Asylverfahren ohne Vormund betreiben und können nach dem EASY-Verfahren in andere Bundesländer umverteilt werden (§ 14 AsylVfG). Diese Altersgrenze „16“ wird bereits seit Jahren von Asyl-, Kinder- und Menschenrechtsorganisationen kritisiert, da sie in Widerspruch zu internationalen Abkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention und dem Haager Minderjährigenschutzabkommen sowie zu deutschen Gesetzen steht (Volljährigkeit erst ab 18 Jahren, Gültigkeit des KJHG bei erzieherischem Bedarf in Einzelfällen bis 27 Jahren).

Aus Hamburg wegverteilt

Da Hamburg (entsprechend der Einwohnerzahl) für Asylsuchende nur eine Aufnahmequote von 2,6 % hat, aber aufgrund des Hafens und einer großen MigrantInnen-Community sehr viel mehr Flüchtlinge hier ankommen und sich außerdem viele Flüchtlinge im sog. „ungeregelten Verfahren“ (mit Duldung) hier aufhalten, werden fast alle „handlungsfähigen“ AsylantragstellerInnen aus Hamburg wegverteilt. Ohne Unterstützung und Betreuung gelangen die für älter als 16 Erklärten in die Zentralen Aufnahmestellen (ZAsT) für erwachsene Asylbewer-

berInnen, oft in Kasernen mitten im Wald, ohne Möglichkeit zum Schulbesuch und zu sozialen Kontakten. Viele dieser Jugendlichen kommen deshalb auch ohne offizielle Erlaubnis wieder nach Hamburg zurück und verstoßen damit gegen die „Residenzpflicht“. Diejenigen „älter Gemachten“, die nicht umverteilt werden, müssen zunächst auf dem Schiff „Bibby Altona“ wohnen, der „Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung“ (ZEA), die seit Oktober 2003 der Innenbehörde untersteht und in deren Konzept als klares Ziel formuliert ist, „Personen ohne Bleibereichtsperspektive“ – und dazu zählen auch junge Asylsuchende – so schnell wie möglich wieder zur „freiwilligen“ Ausreise zu bewegen bzw. abzuschieben. Wenn sie nach vier Monaten noch hier sind und Plätze in Folgeeinrichtungen (die gerade massiv abgebaut werden) zur Verfügung stehen, können die jungen Flüchtlinge in Wohnunterkünfte für Erwachsene umziehen. Zur Schule gehen dürfen sie nur, wenn sie nicht für „mindestens 18“ erklärt wurden. In früheren Jahren war es noch möglich, dass 16-18jährige UMF in spezielle Unterkünfte mit einer gewissen Betreuung, so genannte Jugendpensionen (die aber keine Jugendhilfeeinrichtungen waren), umziehen konnten, aber bis Ende 2003 wurden alle diese Einrichtungen geschlossen. Heute gelingt es nur in wenigen Einzelfällen und bei viel ehrenamtlichem Engagement, einen für „mindestens 16“ erklärten Jugendlichen, der auf Hamburg verteilt wurde, in einer Jugendhilfeeinrichtung unterzubringen.

Politikum: „Altersüberprüfung“

Die Altersgrenze unter bzw. über 16 Jahren sowie das Verfahren zur Altersüberprüfung sind daher zu Politika geworden. Einerseits gibt es sicher einige junge Flüchtlinge, die ihre Altersangabe nach unten „korrigieren“, um nicht umverteilt zu werden, zur Schule gehen zu können und bessere Wohnbedingungen zu haben. Diese Fälle werden jedoch benutzt, um eine ganze Personengruppe als unglaubwürdig oder gar betrügerisch abzustempeln und letztlich zu kriminalisieren. Die Hamburger Ausländerbehörde, deren Abteilung für Neuangekommene sich seit Oktober 2003 auf dem Schiff „Bibby Altona“ befindet, erklärt inzwischen fast alle Flüchtlinge, die sich als Minderjährige melden, für „mindestens 16“, meist sogar für „mindestens 18“, gleichgültig, ob sie im Besitz von Papieren sind oder nicht. Oft wird ihr Alter willkürlich lediglich um Monate oder sogar Tage höher gesetzt, indem der Ankunftstag in Hamburg zu ihrem 16. oder 18. Geburtstag erklärt wird. Insbesondere AfrikanerInnen werden

generell falsche Alters- und Identitätsangaben unterstellt und vorgelegte Papiere wie Schülersausweise oder Geburtsurkunden pauschal als Fälschungen bezeichnet.

Ärzte unter Druck gesetzt

Gemäß einer (umstrittenen) rot-grünen Koalitionsvereinbarung von 1998 können von der Ausländerbehörde „älter Gemachte“ ihr Alter innerhalb von zehn Tagen bei einem Arzt überprüfen lassen. Inzwischen wurde die Frist auf sieben Tage reduziert, und seit dem Wahlsieg der CDU/Schill/FDP-Koalition und auch weiter unter der CDU-Alleinregierung dürfen diese Altersuntersuchungen nicht mehr bei bestimmten niedergelassenen Ärzten, sondern nur noch im Institut für Rechtsmedizin – das auch für die Brechmittelverabreichung an angebliche Drogendealer zuständig ist – gemacht werden. Die Ausländerbehörde behauptete, die niedergelassenen Ärzte hätten sich geweigert, weiter Altersuntersuchungen zu machen, da sie von Jugendlichen bedroht worden seien. Tatsächlich wurden einzelne Ärzte von den Behörden unter Druck gesetzt, da sie in der ersten Zeit einen großen Teil der jungen Flüchtlinge (z.T. über 50%) wieder für unter 16 erklärt hatten. Mindestens einer der Ärzte wurde strafrechtlich verfolgt. Vorwurf: „Ausstellung von Falschattesten“. Bei Professor Püschels Institut für Rechtsmedizin scheint sich die Behörde sicher zu sein, dass die „Begutachtungen“ in ihrem Sinne ausfallen. Andere Gutachten werden deshalb nicht mehr anerkannt.

Untersuchung selbst bezahlen

Das Verfahren, um zu einer solchen „Altersuntersuchung“ zu kommen, ist sehr aufwändig und bürokratisch und deshalb für die meisten Jugendlichen ohne Unterstützung nicht zu bewältigen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung von in der Ausländerbehörde für älter erklärten Jugendlichen wurden in den ersten Jahren gemäß der rot-grünen Koalitionsvereinbarung vom Sozialamt übernommen. Seit dem 1.7.2002 müssen „älter gemachte“ Jugendliche, die ihr Alter überprüfen lassen wollen, diese Untersuchung selbst bezahlen, das Geld dafür auf ein Bankkonto des Sozialamts einzahlen und den Zahlungsbeleg wieder beim Sozialamt vorlegen. Die Kosten sind gestaffelt, je nachdem für wie alt die Jugendlichen erklärt wurden: 75 Euro bei „mindestens 16“, 150 Euro bei „mindestens 18 Jahren“. Die Rechtmäßigkeit dieser Kostenregelung wird von Anwälten in Frage gestellt, da die „älter gemachten“ Jugendli-

Conny Gunßer war bis Februar 2005 Mitarbeiterin des INFO INTERNATIONAL in Hamburg.

chen eine Möglichkeit haben müssen, ihre Beweispflicht auch bei Mittellosigkeit zu erfüllen. Eine Klage gegen das Verfahren scheiterte bisher an Kostengründen, nicht nur für die Anwaltsgebühren, sondern auch für den Unterhalt des betroffenen jungen Flüchtlings, der bis zur Gerichtsentscheidung von den Hamburger Behörden weder Papiere noch Unterkunft und Verpflegung bekäme.

Da die große Mehrheit der neu angekommenen Jugendlichen das Geld für die Altersüberprüfung nicht hat und auch Jugendhilfeorganisationen dafür keine Mittel zur Verfügung haben, kann seitdem kaum ein junger Flüchtling mehr die ärztliche Untersuchung wahrnehmen. In Ausnahmefällen zahlen Organisationen wie unser Straßensozialarbeits-Projekt INFO INTERNATIONAL dieses Geld, und manchmal konnte dann auch erreicht werden, dass der Jugendliche wieder für unter 16 erklärt wurde. In diesen Fällen wird das Geld zurück erstattet. Oft bestätigt aber das Institut für Rechtsmedizin durch seine fragwürdigen „Untersuchungen“ das von der Ausländerbehörde festgesetzte Geburtsdatum. Der Jugendliche erhält dann lediglich einen Zettel, auf dem „16-18“ oder „über 18 Jahre“ angekreuzt ist und muss sich damit wieder zur Ausländerbehörde begeben, um eine Berechtigung für eine Fahrkarte (ohne ICE und IC!) an den Verteilort zu bekommen, die er sich dann am Bahnhof abholen muss.

Verschwinden aus der Statistik

Durch die Umverteilung, der die für über 16 erklärten Flüchtlinge Folge leisten müssen, verschwinden sie aus Hamburg, zumindest aus der Statistik. Nur zu einigen Umverteilten können Projekte wie INFO INTERNATIONAL (dessen Finanzierung aber Ende Februar 2005 ausläuft) weiter Kontakt halten, und in wenigen Einzelfällen, wie z.B. im Mai 2002 bei einem jungen Mädchen aus Liberia, konnten wir durch mühsame Kontakte zu Behörden, Beratungsstellen, Jugendämtern und Ehrenamtlichen, erreichen, dass „Ältergemachte“ am Verteilort wieder für unter 16 erklärt und – meist nach langem Hin und Her – wieder nach Hamburg zurück verteilt wurden. In der letzten Zeit gelingt das nicht mehr, da Hamburg die Auffassung vertritt, dass dasjenige Bundesland, das einen von den hiesigen Behörden umverteilten jungen Flüchtling für minderjährig hält und die Hamburger Altersfestsetzung rückgängig macht, auch für dessen Unterbringung in der Jugendhilfe zuständig sei.

Die Methoden der „Altersfeststellungen“ sind auch unter ExpertInnen umstritten. In Hamburg geschieht die Altersschätzung zum einen mittels „Inaugenscheinnahme“ durch SachbearbeiterInnen der Ausländerbehörde, die z.B. Weisheitszähne, Bartwuchs oder Körpergröße „begutachten“, zum andern durch medizinische „Untersuchungen“, z.B. der Zähne, der Sexualorgane

und der allgemeinen körperlichen Entwicklung. Diese Begutachtungen erfolgen ohne muttersprachliche Erklärungen und in entwürdigender Weise, da den meisten Jugendlichen nicht nachvollziehbar ist, warum sie sich vor ihnen fremden ÄrztInnen (oft anderen Geschlechts) nackt ausziehen und von ihnen an den intimsten Körperteilen betrachten und berühren lassen müssen, ohne krank zu sein. Das umstrittene Röntgen der Handwurzelknochen darf nur auf Gerichtsbeschluss durchgeführt werden, da Röntgen ohne medizinischen Grund als Körperverletzung gilt, wenn keine Straftat vorliegt, und wird deshalb bei Neuangekommenen nicht angewandt. Zulässig ist Röntgen allerdings, wenn den Jugendlichen Straftaten vorgeworfen werden, und das geschieht auch bei Neuangekommenen oft im Nachhinein, insbesondere dann, wenn sie von den Behörden für „mindestens 18“ erklärt wurden.

„Ältermachen“ ist für die Hamburger Behörden inzwischen zur gängigen Methode geworden, um sich junger Flüchtlinge und der Verantwortung für sie zu entledigen.

Aus einer angeblich falschen Altersangabe wurde von Behörden und Justiz der Straftatbestand der „mittelbaren Falschbeurkundung“ konstruiert. Das führt dazu, dass neu angekommene oder auch von der Polizei irgendwo in der Stadt aufgegriffene Jugendliche allein deswegen festgenommen werden, weil man sie für älter hält als sie selbst angeben. Dies passiert auch Flüchtlingen, die bereits vor Monaten oder gar Jahren eingereist sind und als unter 16jährige anerkannt wurden, wenn sie z.B. in der Ausländerbehörde ihre Aufenthaltspapiere verlängern oder beim Sozialamt Geld abholen wollen.

In der letzten Zeit werden zunehmend inhaftierte Jugendliche, die vor allem wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, in manchen Fällen aber lediglich wegen „illegaler Einreise“ oder anderer ausländerrechtsspezifischer Delikte oder gar nur wegen „mittelbarer Falschbeurkundung“ angeklagt sind, zu medizinischen „Altersuntersuchungen“ im Institut für Rechtsmedizin vorgeführt – in Handschellen und in Begleitung von Justizbeamten. Gegen die „Gutachten“, mit denen die meisten der kriminalisierten Jugendlichen für über 18 oder sogar für über 21 Jahre alt erklärt werden, können die Betroffenen kaum vorgehen.

Folge ist, dass sie aus der Jugendhaftanstalt ins Untersuchungsgefängnis bzw. die Justizvollzugsanstalt für Erwachsene verlegt werden, dass ihnen keine Unterstützung durch die Jugendgerichtshilfe mehr zusteht und dass sie zu viel höheren Strafen verurteilt werden. Die hohen Strafen und die mangelnde Unterstützung in Haft erleichtern dann auch eine Abschiebung.

Abschreckungswirkung

Das systematische „Ältermachen“ sowie die kriminalisierenden Maßnahmen haben auch Abschreckungswirkung. Nicht wenige Jugendliche verlassen deshalb Hamburg und versuchen, in anderen (Bundes-)Ländern bessere Lebensmöglichkeiten zu finden. Durch verminderten Zuzug, Umverteilung, Illegalisierung und Kriminalisierung leben gegenwärtig offiziell nur noch wenige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Hamburg. Die Zahl der Plätze in der Erstversorgung wurde auf 25 reduziert. In früheren Jahren gab es über 250 Plätze.

Wir behaupten deshalb (und können das durch zahlreiche Einzelfälle belegen): „Ältermachen“ ist für die Hamburger Behörden inzwischen zur gängigen Methode geworden, um sich junger Flüchtlinge und der Verantwortung für sie zu entledigen. Dies verletzt die Jugendlichen in ihren Grundrechten. Wir halten die in Hamburg angewandten Verfahrensweisen und Methoden der „Altersfeststellungen“ für rechtswidrig, wissenschaftlich fragwürdig und rassistisch.

Es ist nicht möglich, das physische Alter junger Menschen exakt zu bestimmen, erst recht nicht, wenn sie aus ganz unterschiedlichen Weltregionen kommen. Dies hat sogar die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in ihrem gemeinsam mit der Gesellschaft für Rechtsmedizin herausgegebenen Newsletter AKFOS (z.B. in No. 3, 1999 bzgl. der geographischen Unterschiede in der Zahnentwicklung) festgestellt.

Worum es allein gehen kann, ist, den Jugendhilfebedarf junger Flüchtlinge zu ermitteln. Wesentlich muss dabei sein, dass sie nach dem KJHG gleiche Rechte wie deutsche Kinder und Jugendliche haben.

Entscheidend für Unterbringung und Betreuung kann nur der in einem längeren Prozess durch pädagogische Fachkräfte festzustellende erzieherische Bedarf sein, und gemäß KJHG können Jugendhilfeleistungen in bestimmten Fällen bis zum Alter von 27 Jahren gewährt werden.

Jungen Flüchtlingen das Recht auf Unterstützung und Betreuung durch willkürliches „Ältermachen“ vorzuenthalten, kann langfristig dazu führen, dass auch anderen Kindern und Jugendlichen dieses Recht zunehmend beschnitten wird. ☹



Fiktive Altersfestlegung nach Inaugenscheinnahme auch in Schleswig-Holstein

„Altersfeststellung“ bei jugendlichen Flüchtlingen

Margret Best

Bisher ging der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. davon aus, dass das „Ältermachen“ von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, wie es besonders in Hamburg, aber auch in anderen Bundesländern vorkommt, um sich dadurch der Jugendlichen und der Verantwortung für sie zu entledigen, in Schleswig-Holstein nicht praktiziert wird. Dem ist leider nicht so.

Am 15.11.2004 meldeten sich zwei minderjährige Brüder aus Aserbaidschan in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Lübeck, um hier beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihre Asylanträge zu stellen. Der ältere 16jährige Bruder wurde am 25.7.1988 geboren.

Der jüngere Bruder wurde am 13.12.1989 geboren, er war also zurzeit der Ankunft in Lübeck noch 14 Jahre alt. Da er ohne eine sorgeberechtigte Person nach Deutschland einreiste, hätte er von der Stadt Lübeck Inobhut genommen werden müssen und das Jugendamt hätte über das Familiengericht einen Vormund bestellen müssen. Dieses geschah so aber nicht, das Landesamt für Ausländerangelegenheiten wollte die Brüder über das EASY-Verfahren nach Braunschweig in Niedersachsen verteilen.

EASY-Verfahren

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können jedoch erst ab 16 Jahre über das EASY-Verfahren auf andere Bundesländer verteilt werden, vorher bleiben die Behörden des Landes bzw. des Ortes für die Jugendlichen zuständig, in dem sie das erste Mal gemeldet werden.

Um beide Brüder nach Braunschweig schicken zu können, änderte das Landesamt für Ausländerangelegenheiten im Benehmen mit dem Sonderbeauftragten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Ärztlichen Dienst in der Erstaufnahmeeinrichtung das Geburtsdatum des jüngeren Bruders (13.12.1989) „fiktiv nach Inaugenscheinnahme“ auf 31.12.1987 um, der 14jährige war jetzt 16 Jahre alt. Dem älteren Bruder passierte nichts, er behielt sein Geburtsdatum (25.7.1988), war aber jetzt absurderweise zum jüngeren Bruder geworden.

Fahrkarte nach Braunschweig

Beide Brüder erhielten eine Fahrkarte nach Braunschweig.

Die Zentrale Aufnahmestelle in Braunschweig erkannte das fiktive Geburtsdatum nicht an, sondern setzte das vom Minderjährigen angegebene Alter - 13.12.1989 – wieder ein, stellte den Antrag auf Bestellung eines Vormundes/Ergänzungspflegers und schickte die beiden Brüder zurück nach Lübeck in die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende.

Hier wurden beide Brüder am 30.11.2004 erneut aufgenommen.

Wieder wurde für den 14jährigen kein Vormund bestellt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Lübeck erklärte den Jugendlichen asylverfahrensfähig und führte mit beiden Brüdern die Anhörung zu ihren Asylverfahren durch.

Asylantrag

„offensichtlich unbegründet“

Der inzwischen 15jährige Flüchtling erhielt sehr schnell einen Bescheid, mit dem der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt und die Abschiebung angedroht wurde.

„Offensichtlich unbegründet“ bedeutet in der Regel, dass selbst eine Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung bezüglich einer sofortigen Abschiebung hat.

Das Verwaltungsgericht Schleswig gab dem Antrag des Rechtsanwalts auf aufschiebende Wirkung in diesem Fall jedoch statt, so dass das Gericht entscheiden wird, ob die Durchführung des Asylverfahrens für den Minderjährigen ohne Vormund rechtmäßig war.

Auf die Frage, ob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trotz des Urteils des Verwaltungsgericht Freiburg (siehe oben) weiterhin für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge fiktive Geburtsdaten nach Inaugenscheinnahme festlegt, bekam der Flüchtlingsrat am 3.2.2005 folgende Antwort:

An dieser Verfahrensweise, die sich im Laufe der Zeit bewährt hat, hält das Bundesamt auch weiterhin fest. Daran ändert sich auch durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 16.6.2004, AZ.: 2K 1111/03, nichts.

Dieses Urteil erging nicht zu der Frage der Altersfestlegung im Asylverfahren, sondern zur Eintragung eines fiktiven Geburtsdatums in ein amtliches Dokument.

Das Gericht führt dazu aus, dass weder eine Rechtsgrundlage bestehe, ein „gegriffenes“ Geburtsdatum in amtliche Papiere aufzunehmen, noch ein Anspruch des Betroffenen, ein nicht nachgewiesenes Datum einzutragen.

Hinsichtlich des Asylverfahrens stellt das Gericht auf Seite 9 der Urteilsbegründung jedoch unmissverständlich klar, dass letztlich dem Bundesamt vorbehalten bleibt, in Zweifelsfällen auf Grund der für das Asylverfahren geltenden Regelungen die Handlungsfähigkeit eines Asylbewerbers gemäß § 12 AsylVfG festzustellen.

Unbeachtliche Rückverteilung

Zum Vorgehen der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbegehrende in Braunschweig in diesem Fall merkt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lediglich an:

Eine Überprüfung ergab, dass die am Tag zuvor (17.11.) durchgeführte Altersfestlegung (in Lübeck) zu diesem Zeitpunkt (18.11.) noch nicht in die elektronische Akte eingegeben war, so dass der Bearbeiter bei der Zentralen Aufnahmestelle in Braunschweig nichts davon wissen konnte und von einem Schreibfehler beim Geburtsdatum ausging. So erklärt sich auch die anschließende Bestellung eines Vormundes, die bei der Beachtung der Altersfestlegung nicht erfolgt wäre.

Zur auf Grund dieses angeblichen Missverständnisses erfolgten Rückverteilung der beiden Brüder nach Schleswig-Holstein durch die Zentrale Aufnahmestelle in Braunschweig äußert sich das Bundesamt nicht.

Das einzig Positive an diesem Fall soll hier nicht unerwähnt bleiben: Keine der beteiligten Behörden hat versucht, die beiden Brüder zu trennen. 🤝

Margret Best ist Mitglied des Vormundschaftsvereines *lifeline* und des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein.



Kinder kommen in Haft

Anke Wagener

Auch in Hamburg werden Kinder und Jugendliche inhaftiert. Sie wollen nicht freiwillig in die Länder zurückkehren, aus denen sie geflohen sind. Hamburgs restriktive Asylpraxis kennt keine kinderspezifischen Fluchtgründe wie Armut, Hunger, Krieg oder Gewalt. Inaugenscheinnahmen sind ein probates Mittel, um aus Kindern Erwachsene im Sinne des Ausländerrechts zu machen. Kinderflüchtlinge sind in Hamburg unerwünscht und werden zu Abschiebungshäftlingen.

„...Wir sind auf die Welt gekommen, um zu leben und alle Rechte zu haben, die wir verdienen. Aber in Gefängniszellen zu sitzen, ohne etwas begangen zu haben, das will Gott nicht, wie soll das ein Mensch akzeptieren? (...) Ich habe mich schuldig gemacht, weil ich die Menschen in Deutschland um Asyl bat. Zur Strafe behandeln sie mich wie einen Schwerverbrecher und sperren mich ein.“¹

1. Die Kinderrechtskonvention

Artikel 3 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verlangt bei allem staatlichen Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Artikel 37 verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, Freiheitsentziehung bei einem Kind nur als letztes Mittel und für die kürzest angemessene Zeit anzuwenden.

Nach Interpretation des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bedeutet das grundsätzlich keine Abschiebungshaft bei Kindern unter 16 Jahren und bei Jugendlichen unter 18 Jahren nur als letztes Mittel.

In Europa gibt es nur zwei Länder, die gegenüber Kindern und Jugendlichen Abschiebungshaft verhängen: Österreich und Deutschland. Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention zwar unterzeichnet, jedoch einen ausländerrechtlichen Vorbehalt geltend gemacht.

In § 80, Absatz 2 AufenthG heißt es:

„Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegen.“

„Ausländerrecht vor Kinderrechtskonvention“ - In Berlin befinden sich nach Schätzungen von Experten regelmäßig 20 bis 30 Kinder und Jugendliche zum Teil länger als

Anke Wagener ist Mitarbeiterin im Vormundschaftsverein des Diakonischen Werkes Blankenese.

drei Monate in Abschiebehaft, in Hamburg waren es in den Jahren 2002 und 2003 jeweils etwas 125 Minderjährige.

2. Definition des Haftbegriffs

Haftgründe sind gemäß § 112, 2 Strafprozessordnung (STPO): Der Beschuldigte ist flüchtig oder „verborgen“. Es besteht Fluchtgefahr². Beweismittel können manipuliert werden. Zeugen / Mitbeschuldigte werden unter Umständen beeinflusst. Es besteht Verdunkelungsgefahr.

In jedem Fall muss ein Haftbefehl (richterlicher Beschluss) vorliegen³.

In Ermittlungs- und Strafverfahren unterscheiden sich Untersuchungs-, Sicherungs- und Straf-Haft. Angewandt werden die Strafprozessordnung und das Jugendgerichtsgesetz sowie Vollzugsgesetze und Vollzugsordnungen.

Die Asylpraxis kennt Abschiebehaft als Vorbereitungs- und Sicherungshaft⁴ und folgt in der Anwendung § 62 AufenthG.

„(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten.[...]

(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft) [...]

Ist eine Abschiebung möglich, darf ein Mensch längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet und in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens 12 Monate verlängert werden.

Abschiebehaft setzt ein ausländerrechtliches Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung voraus und muss von der Ausländerbehörde oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Bundesgrenzschutz, BGS) beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden. Minderjährige werden in der Jugendvollzugsanstalt aufgenommen; einige wenige befinden sich bei kurzer Haft⁵ im zentralen Polizeigewahrsam (ZPG).

3. Verwaltungshandeln

§ 80 AufenthG besagt:

(1) „Fähig zur Vornahme von Verwaltungshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig ... wäre.“

(3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist.

Auch wenn das Bürgerliche Gesetzbuch es so vorsieht, erhalten nicht alle Kinder einen verantwortungsbewussten gesetzlichen Vertreter⁶. Allein sind sie dem komplizierten Asylverfahren nicht gewachsen. Sie laufen Gefahr, zum wehrlosen Objekt staatlichen Handelns zu werden. Das heißt sie können sich nicht gegen eine Umverteilung oder Zurückweisung wehren, keine Abschiebungshindernisse geltend machen und keine Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden einlegen. Illegalisiert geraten sie nicht selten in Schwierigkeiten und werden Opfer krimineller Energien.

4. Kinder in Haft – die Hamburger Situation

Seit 2002 hat Hamburg die Möglichkeit, Minderjährige „geschlossen unterzubringen“. Nicht der Gedanke der Betreuung und beschützenden Inobhutnahme kennzeichnet das Hamburger Konzept, sondern der Ausgrenzung und Bestrafung. Für Jugendliche, die zwecks Abschiebung eingesperrt werden sollen, bedeutet dies keine pädagogische Betreuung und keine Möglichkeit des Schulbesuches oder der Ausbildung.

Minderjährige, die Opfer von Methoden der Alterseinschätzung der Ausländerbehörde wurden und deren Angaben unglauwbüdig erschienen, geraten in Polizeigewahrsam, nicht selten ohne einen Mitarbeiter des Jugendamtes gesprochen zu haben. Geprüft wird die doppelte Asylantragstellung, das bedeutet nicht selten Datenabgleich über bundesdeutsche Grenzen hinweg.

Kriminalisierung Minderjähriger beginnt bei der illegalen Einreise. Widerstand gegen die Umverteilung auf andere Bundesländer, Residenzpflichtverletzungen und illegale Aufenthalte in Hamburg führen zu Bußgeldbescheiden und Eintragungen in der Ausländerakte. Das Hamburger Konzept St. Georg sieht die konsequente Überprüfung von auffälligen Personen vor. Besonders Afrikaner geraten in Verdacht, mit Drogen

KINDERFLÜCHTLINGE

zu handeln. Mangelnde Betreuung und Kürzungen bei den Leistungen fördern delinquentes Verhalten Minderjähriger.

Bundesweit zeigt sich, dass es wenig Informationen über minderjährige Flüchtlinge in Haft gibt. Offensichtlich ein unliebsames Thema. Pro Asyl kritisiert im Juli 2004 auf einem Informationsblatt die Missachtung von Kinderrechten und die Inhaftierung Minderjähriger. Wieder einmal wird die Zurücknahme des ausländerrechtlichen Vorbehaltes gegen den Geltungsbereich der Kinderrechtskonvention gefordert.

Hamburgs Jugendvollzugsanstalt Hahnöversand beherbergt minderjährige Flüchtlinge, darunter auch drogenabhängige. Thema ist es in Hamburgs Öffentlichkeit zurzeit nicht. Ein Mitarbeiter des Jugendhilfeträgers Woge e. V. berät junge Afrikaner vor Ort. Einmal die Woche bietet er Gespräche und Hilfestellungen an – zum Teil muttersprachlich. Seine sozialpädagogischen Dienste werden von den Mitarbeitern der Jugendvollzugsanstalt und den jungen Häftlingen sehr geschätzt. Ende Oktober befanden sich sechs unter 18jährige Flüchtlinge in Abschiebehaft. Drei neue Flüchtlinge wurden erwartet, ein 14- und zwei 15jährige. Sie seien mehrfach kriminell in Erscheinung getreten.

5. Freiheit von Haft

Das Statement of Good Practice des International Separated Children in Europe Programme fordert für Kinder und Jugendliche die Freiheit von Haft:

„Unbegleitete Kinder sollten nie aus Gründen ihres Einwanderungsstatus in Gewahrsam genommen werden. Dies gilt auch für Haft an der Grenze, z. B. in internationalen Zonen, in Haftanstalten, Haftzellen von Polizeiwachzimmern, Gefängnissen oder Sonderhaftanstalten für Jugendliche.“

Das Oberlandesgericht Köln hat in einer Entscheidung vom 16.8.2002 (3T275/02) den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zurückgewiesen.

„Die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung entspreche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Ausländerbehörde nicht mit Blick auf die Minderjährigkeit der Betroffenen ausführlich dargelegt habe, dass sie mildere Mittel zur Vermeidung der Abschiebehaft überprüft habe.“

Das Oberlandesgericht Köln benennt in dem Beschluss die belastenden Folgen der Abschiebungsinhaftierung für Minderjährige.

„Gerade Minderjährige werden von der Vollziehung einer Haftanordnung erheblich betroffen und können dauerhaft psychische Schäden davontragen.“

Das Oberlandesgericht mahnt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allen Verwaltungshandeln an und erinnert die Ausländerbehörde darüber hinaus an die Verpflichtung, im Falle Minderjähriger alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Abschiebung sichern können. Benannt wird die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen, Meldeauflagen oder räumliche Beschränkungen des Aufenthaltes⁷.

Das Zuwanderungsgesetz § 80 spricht Minderjährigen die Fähigkeit zu, Verfahrenshandlungen rechtswirksam vornehmen zu können. Zweifelhaft ist, ob sich der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auch auf das Verfahren bei Freiheitsentziehung erstreckt. Im Freiheitsentziehungsverfahren sieht der § 70 FGG die Bestellung eines Verfahrenspflegers vor⁸.

Haft kann für Kinder zutiefst traumatisch sein (vor allem wenn man die Umstände bedenkt, vor denen die meisten von ihnen geflüchtet sind), und es ist kaum anzunehmen, dass die Haft mehr Schutz bietet als verbesserte Aufsicht in offenen Kinderbetreuungseinrichtungen. Kinder in Gewahrsam zu nehmen, weil es verwaltungstechnisch opportun erscheint, widerspricht dem Prinzip des „Kindeswohls“⁹.

„Glaube mir, ich habe keinen hier und viel kalt. Bitte!! Nicht vergessen mich. Ich habe niemand meine Freundin auch nicht nach Brief mich nach Besuch. Glaube mir Sie sind meine Familie jetzt. Ich glaube viel für Sie und ich warten immer für eine Brief und Besuch von sie. Glaube mir das Leben viel schwer so.“ (Amadou 17 Jahre) 

Anmerkungen

- 1 Abschiebungshäftling aus der Haftanstalt Coesfeld in Schleswig-Holstein: Pro Asyl, Interkultureller Rat, Infoblatt Juli 2004
- 2 Oft wird die Haft damit begründet, es gäbe keinen festen Wohnsitz.
- 3 Im Mai 2002 bestätigte das Bundesverfassungsgericht dieses für das Ausländerrecht.
- 4 Bei Rückführungen in sichere Drittstaaten (Schengen-Abkommen) und in grenznahen Gegenden kommt es zu Zurückschiebehaft (vgl. Bundesgrenzschutzgesetz).
- 5 dehnbare Begriff ; in Hamburg zum Datenabgleich (BKA Wiesbaden) und Feststellung der Identität
- 6 nicht akzeptierte Geburtsurkunden, Misstrauen der Mitarbeiter der Ausländerbehörde gegenüber verbalen Identitätsangaben, fehlende Dolmetscher und Jugendamtsmitarbeiter im Erstkontakt, Fiktivsetzung des Geburtsdatums
- 7 vgl. **Haftentscheidungshilfe § 72 JGG** – frühzeitige Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren bei der Verhängung von Untersuchungs- und Abschiebehaft – **Alternativen zur Haft**
- 8 Erich Peter, Das Recht der Flüchtlingskinder, 2001, S. 197 ff
- 9 vgl. Grundgesetz – Staatliches Wächteramt

Literatur:

- Abschiebehaftgruppen-Vernetzung: Rubrik Jura. OLG Köln: Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft Minderjähriger. www.abschiebehaft.de
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V.: Dokumentation der Fachtagung April 2002
- Bundesgesetzblatt 2004 Teil 1 Nr. 41. Ausgegeben zu Bonn am 5. August 2004
- Deutsches Ausländerrecht. Beck-Texte im dtv. München 2002
- Fronek/Messinger (HG): Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Mandelbaum Verlag Wien 2002
- Peter, Erich: Das Recht der Flüchtlingskinder. Von Loeper Literaturverlag. Karlsruhe 2001, S. 194 – 201
- Rosen, Klaus-Henning (Hrsg.): Kinder – Die Schwächsten unter den Flüchtlingen. Jahrbuch der Deutschen Stiftung für Uno Flüchtlingshilfe 2002/2003. Ost West Verlag. Berlin/Bad Honnef
- Stahl, Branko: Kinder in Haft. www.servir.de/artikel/aiiprison/aiiprison.htm
- Pro Asyl: In Deutschland Schutz gesucht: Kinder in Abschiebungshaft. Informationsblatt Juli 2002





Auch in Schleswig-Holstein...

... sind Jugendliche in Abschiebehaft: in der JVA Neumünster

Marianne Kröger

Bisher viel zu wenig Beachtung fand das Thema Minderjährige Flüchtlinge in Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein auch bei lifeline, dem Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Nach Veröffentlichung des Jahresberichts 2004 des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein und den dort zu lesenden erschreckenden Informationen über Anzahl und Haftdauer der jugendlichen Flüchtlinge in Abschiebungshaft in der JVA Neumünster hat lifeline Kontakt zum Landesbeirat aufgenommen, um gemeinsam mit diesem an der Problematik zu arbeiten. Dabei gilt das besondere Augenmerk der Schlussfolgerung des Landesbeirates, dass unbedingt und unverzüglich gemeinsam mit den verantwortlichen Jugendämtern nach Alternativen für eine Abschiebungshaft bei minderjährigen Flüchtlingen gesucht wird.

Lifeline unterstützt insbesondere Punkt 2 der Stellungnahme des Landesbeirats zur Inhaftierung Jugendlicher in Abschiebungshaft, in der es heißt, „dass Jugendliche grundsätzlich nicht in eine Haftanstalt, sondern in eine Einrichtung mit betreuendem und förderndem Charakter“ gehören.

Auszug aus dem Jahresbericht 2004 des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein:

Kapitel 6 Jugendliche in der Abschiebungshaft

Durch den Besuch in der Jugendanstalt Neumünster ist der Landesbeirat auf die besondere Thematik der Anordnung von Abschiebungshaft gegen Jugendliche aufmerksam geworden. Die Auskünfte der dortigen Beamtinnen und die Begegnung mit zwei jugendlichen Abschiebungshäftlingen haben bei den Mitgliedern des Landesbeirates einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen.

In seiner Stellungnahme spricht sich der Landesbeirat grundsätzlich gegen die Anordnung von Abschiebungshaft bei Jugendlichen aus und tritt stattdessen dafür ein, Jugendliche, die sich illegal in Deutschland aufhalten, in Einrichtungen mit betreuendem und förderndem Charakter unterzubringen (siehe Anhang zum Jahresbericht).

In der Jugendhaftanstalt Neumünster waren per 31.12.2004 drei minderjährige

Abschiebungshäftlinge im Alter zwischen 16 und 18 Jahren mit Haftdauern zwischen 87 und 28 Tagen. Bei 12 weiteren Jugendlichen konnte die Abschiebungshaft in 2004 beendet werden. Sechs von ihnen wurden in ein Drittland und drei in ihr Heimatland abgeschoben. Ein Jugendlicher wurde in eine andere JVA „verschubt“, einer in die Abschiebungshaftanstalt Rendsburg verlegt und einer nach 121 Tagen aus der Haft entlassen.

Bei diesen in 2004 abgeschlossenen Fällen betrug die durchschnittliche Haftdauer 40,5 Tage. Sechs Jugendliche waren auf Veranlassung des BGS inhaftiert mit einer durchschnittlichen Haftdauer von 49,3 Tagen. Die übrigen sechs waren auf Veranlassung des Landesamts für Ausländerangelegenheiten oder einer Ausländerbehörde in Haft mit einer Haftdauer von im Durchschnitt 31,7 Tagen. Der schließlich entlassene Jugendliche war insgesamt 121 Tage in Haft (...)

Kapitel 8 Zusammenfassung und Ausblick

Im zweiten Jahr seiner Amtszeit hat sich der Landesbeirat zum Teil neuen Themen zugewendet, zum Teil alte Themen weiter bearbeitet.

Auch wenn bei der gestellten Aufgabe Befriedigung nur selten aufkommen kann, empfinden die Beiratsmitglieder die bisherige gemeinsame Arbeit als erfolgreich und sind bereit, sie im Dienst des Landes Schleswig-Holstein und im Interesse der Abschiebungshäftlinge fortzusetzen.

Nach dem Selbstverständnis seiner Mitglieder soll der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein jedoch kein Feigenblatt sein.

Darum respektieren die Mitglieder des Landesbeirates einerseits die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Abschiebungshaft als mittelbaren Ausdruck des mehrheitlichen Willens der Wählerinnen und Wähler in der Bundesrepublik Deutschland.

Sie sehen es aber auch als ihre Aufgabe an, einzelne Elemente des geltenden Rechts kritisch zu hinterfragen. Nach Auffassung des Landesbeirates kann solche kritische Nachfrage und Aufklärung unserem Land nur dienen.

Dies gilt insbesondere auch für die Behandlung von Jugendlichen, die sich unbegleitet und illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Nach Auffassung des Landesbeirates fordern sie vor allem ändern unsere Humanität heraus.

Alternativen zur Abschiebungshaft sollten unbedingt gesucht werden (...)

Anhang zum Jahresbericht 2004 des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Stellungnahme zur Inhaftierung Jugendlicher in Abschiebungshaft

1) Nach Auffassung des Landesbeirates widerspricht die Inhaftierung minderjähriger Personen allein wegen ihres illegalen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 und der Entschließung des Rates der EU vom 26.06.1997 (97/C221/03) und kann darum vom Landesbeirat grundsätzlich nur abgelehnt werden. Deshalb verbindet der Landesbeirat mit der folgenden Stellungnahme die Erwartung, dass die Landesregierung sich mit allen legalen Mitteln dafür einsetzt, dass die Inhaftierung minderjähriger Flüchtlinge in Schleswig-Holstein abgeschafft wird.

2) Nach der Auffassung des Landesbeirates gehören Jugendliche grundsätzlich nicht in eine Haftanstalt, sondern in eine Einrichtung mit betreuendem und förderndem Charakter. Der Landesbeirat hält es für geboten, dass mit dieser Zielsetzung von den zuständigen Dienststellen baldmöglichst geeignete Maßnahmen getroffen werden. Die Jugendämter, Migrationsdienste und der Vormundschaftsverein "lifeline" sollten daran beteiligt werden.

3) Die Frage, ob jugendliche Abschiebungshäftlinge besser in der Jugendanstalt Neumünster oder in der AHE Rendsburg aufgehoben sind, kann nach Auffassung des Landesbeirates nicht pauschal beantwortet werden. Je nach Person und Situation könnte mal die eine, mal die andere Variante den Vorzug verdienen.

4) Für eine Unterbringung in der Jugendanstalt Neumünster sprechen vor allem die an Jugendlichen orientierte Fachkompetenz der Bediensteten in Neumünster, die besseren Möglichkeiten, Sport zu treiben und die Freizeit mit Gleichaltrigen zu verbringen. Angebote zur Arbeit und Ausbildung und Sprachkurse sind den jugendlichen Abschiebungshäftlingen offenbar in Neumünster nicht zugänglich.

5) Für eine Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg sprechen vor allem die Möglichkeit zum

Marianne Kröger ist Mitglied des Vormundschaftsvereines lifeline.

KINDERFLÜCHTLINGE

Kontakt mit Landsleuten, die nicht immer, aber insgesamt doch mit größerer Wahrscheinlichkeit als in Neumünster gegeben sein dürfte, die Begleitung durch Bedienstete, die Erfahrung im Umgang mit Abschiebungshäftlingen haben, das Angebot der Beratung durch verschiedene Stellen und die Möglichkeit des Besuchs durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Allerdings sieht der Landesbeirat für krisenhafte Situationen in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg die Gefahr, dass Jugendliche dem Druck weniger gewachsen und tendenziell überfordert sein könnten. Die jeweilige Belegungssituation in Rendsburg ist darum bei der Entscheidung über die Verlegung von Jugendlichen nach Rendsburg unbedingt zu beachten.

6) Der Landesbeirat empfiehlt, die Unterbringung von jugendlichen Abschiebungshäftlingen in Rendsburg zuzulassen aber nicht zur Regel zu machen. Es sollte von Fall zu Fall vor allem unter Berücksichtigung der persönlichen Verfassung, der Nationalität und der Sprachkompetenz der jugendlichen Abschiebungshäftlinge zwischen den Anstaltsleitungen geprüft und im Einvernehmen entschieden werden, wo ein jugendlicher Häftling vermeintlich besser untergebracht wäre. Dabei geht der Landesbeirat davon aus, dass jugendliche Abschiebungshäftlinge weiterhin zuerst in die Jugendanstalt Neumünster eingeliefert werden.

7) Der Landesbeirat regt an, dass die beiden Anstaltsleitungen der Jugendanstalt Neumünster und der Abschiebungs-

einrichtung in Rendsburg in Bezug auf jugendliche Abschiebungshäftlinge intensiv zusammen arbeiten und ihre Kompetenzen ergänzend einbringen.

8) Grundsätzlich hält der Landesbeirat daran fest, dass in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg das Prinzip der Einzelhaft gewahrt bleibt und Häftlinge nur aufgrund eines entsprechenden Wunsches gemeinsam in einer Zelle untergebracht werden.

Rendsburg, den 9.12.2004

gez. Hans-Joachim Haeger

lifeline Materialhinweis:

Leitfaden

„Kinderflüchtlinge in Schleswig-Holstein“

Im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein haben Margret Best und Marianne Kröger in den vergangenen Jahren den Arbeitsbereich Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge aufgebaut. Zuletzt wurde diese Arbeit auch durch das Land Schleswig-Holstein und den Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert. Zum Abschluss des EFF-Projektes „Vormundschaften für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ hat Margret Best jetzt mit dem Leitfaden „Kinderflüchtlinge in Schleswig-Holstein“ ein Standardwerk für die Vormundschaftsarbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht nur in Schleswig-Holstein vorgelegt.

Was die Autorin treibt, wird schon im Vorwort deutlich: Man nimmt an, dass etwa 50% aller Asylsuchenden in Westeuropa unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind und sich rund 50.000 unbegleitete Kinder und Jugendliche in Europa aufhalten. Zum Zeitpunkt des Grenzübertritts ist keine sorgeberechtigte Person vorhanden, die die Grundbedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen sicherstellen kann. Der Flüchtling ist aufgrund seiner Minderjährigkeit nicht bzw. nur in bestimmten Bereichen – wie z.B. dem Asyl- und Ausländerrecht – handlungs- und geschäftsfähig. Als wichtigste Sofortmaßnahme muss deshalb zum Schutz des Kindes nach der Einreise zunächst für die erforderliche gesetzliche Vertretung gesorgt werden.

Der Leitfaden für die Vormundschaftsarbeit mit Kinderflüchtlingen spricht auf knapp 165 Seiten die vielen unterschiedlichen Aspekte und Ebenen an, die im Umgang mit der besonders schutzbedürftigen Gruppe sowohl in der privaten Unterstützung wie auch im Verwaltungshandeln zu beachten sind. Er gibt allen Personen, die sich in Gerichten, in Verwaltungen, in Beratungseinrichtungen oder ehrenamtlich mit unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen befassen, Informationen und Empfehlungen zum Umgang mit der Zielgruppe an die Hand.

Der Leitfaden ist an den Bedarfen des Vormundschaftsalltags ausgerichtet und gibt u.a. praxistaugliche Hinweise zu rechtlichen Grundlagen. dabei wird internationales, europäisches und nationales Recht bei mit besonderer Beachtung des Minderjährigenschutzes, des Vormundschaftsrechts und des relevanten Aufenthalts- und Asylrechts erklärt. Außerdem enthält der Leitfaden eine umfangreiche Checkliste für die praktische Vormundschaftsarbeit und einen Anhang z.B. Formularen für alle Lebenslagen eines Kinderflüchtlings oder zahlreichen Adressen und weiterführenden Literaturhinweisen.

Bezug: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., umf@frsh.de; T. 0431-2405828





Die Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien

Dietrich Eckeberg

In Hamburg lebten nach Auskunft des Ausländerzentralregisters zum 31.12.2003 etwa 10.000 Flüchtlingskinder mit ungesichertem Aufenthalt – zumeist in Begleitung ihrer Familien. Unter diesen Minderjährigen waren 4.000 mit einer Aufenthaltsbefugnis, 5.000 „Geduldete“ und 1.700 Flüchtlingskinder mit einer Aufenthaltsge-stattung. Ein Teil dieser Flüchtlingskinder lebt in Deutschland getrennt von ihren Vätern oder Müttern, die anderen Städten zugewiesen wurden. Andere müssen erleben, wie ihre Kernfamilie bei der Abschiebung getrennt wird. Wiederum andere, mit ihrem 16. Lebensjahr ausländerrechtlich verfahrensfähig gewordene junge Flüchtlinge, sollen allein abgeschoben werden, obwohl sie noch bis vor kurzem durch das Aufenthaltsrecht ihrer Eltern geschützt hier leben konnten. Nicht den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskindern, sondern den jungen Flüchtlingen, die von ihren Familien getrennt leben müssen, gilt dieser Beitrag.

Die Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien oder von Teilen ihrer Familie ist durch unser Ausländergesetz nicht ausdrücklich untersagt und damit faktisch ins Ermessen der Ausländerbehörden gestellt. Beim Vollzug des Ausländergesetzes wird das international durch die Kinderrechtskonvention und das Minderjährigenschutzabkommen hochrangig geschützte Kindeswohl und der Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz ungenügend gewürdigt. Dabei stehen das Kindschaftsrecht, das Familienrecht und das Ausländerrecht im Konflikt zueinander. Die Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien durch die Ausländerbehörden verstößt gegen fundamentale internationale Abkommen. Jedoch - was durch das Ausländergesetz legal erscheint, muss rechtlich hinsichtlich der Beachtung des Kindeswohles und des Schutzes der Familie nicht legal sein – und schon gar nicht legitim.

I: Verordnete Trennung von Flüchtlingsfamilien während des Aufenthaltes

In Deutschland werden Flüchtlingskinder oft schon während ihres Aufenthaltes ob unterschiedlicher Einreisezeitpunkte ihrer Eltern im Rahmen der Zuweisung von Teilen ihrer Kernfamilie getrennt. Sie leben dann, nicht selten weit voneinander entfernt, an

unterschiedlichen Orten. Umverteilungsanträge, die gestellt werden, damit die Familien bei uns zusammenleben können, lehnen die Behörden regelmäßig ab - so z.B. bei der Familie T. aus Nordrhein-Westfalen:

„Das Ehepaar T., verheiratet, mit zwei minderjährigen Söhnen im Alter von 11 und 17 Jahren, aus dem Kosovo, zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach Deutschland eingereist, sie Kosovo-Albanerin und er Ashkali, wurden zwei unterschiedlichen Kommunen zugewiesen, obwohl die nachreisende Frau T. abgegeben hatte, dass ihr Ehemann schon in B. wohnt. Die zeitversetzt eingereichten Asylanträge von Herrn T. wie auch von Frau T. wurden abgelehnt – beide erhielten aufgrund vorliegender Abschiebehindernisse eine „Duldung“. Trotz mehrerer Versuche wird dem Ehepaar ein Zusammenleben mit ihren Kindern in einer der beiden Kommunen nicht ermöglicht. Selbstverständlich besucht Herr T. seine Frau und seine Kinder regelmäßig. Dabei verstößt er ebenso regelmäßig gegen die sogenannte Residenzpflicht und macht sich hierdurch sogar strafbar...“

Diese Praxis ist rechtlich umstritten. Gemäß Artikel 3 der Kinderrechtskonvention (KRK) ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, „das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Dies gilt nach dem Willen der Ausländerbehörden aber nicht, wie der Beispielfall zeigt, für viele minderjährige Flüchtlinge, die bei uns getrennt von Teilen der Kernfamilie leben müssen. Für sie finden die internationalen und die nationalen Bestimmungen zum Schutz des Kindeswohles und der Familie im Verwaltungshandeln oft keine Anwendung – oder eben nur sehr eingeschränkt, weil diese durch die Ausländerbehörden als nachrangig zum Ausländergesetz betrachtet werden.

Dies ist unverstündlich und im Einzelfall vielleicht sogar rechtswidrig, weil es in Art. 9 KRK heißt, dass die Vertragsstaaten (also hier die Bundesrepublik Deutschland) sicherstellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird. Art. 9 KRK verankert das Recht des Kindes, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, Bestimmungen, die in unser Familienrecht eingegangen sind und die auch dem Geist des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zugrunde liegt, in dem es in § 1 heißt: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Es ist unstrittig, dass es dem Kindeswohl nicht zuträglich ist, wenn Ausländerbehörden verhindern, dass (Flüchtlings)kinder mit beiden Elternteilen zusammenleben können. Jedes Kind hat ein selbstverständliches Recht auf Zusammensein mit Vater und Mutter. Entsprechend legt §1684 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) fest: „Jedes Kind hat das Recht auf den Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt“.

Das Zusammenleben der minderjährigen Flüchtlinge mit ihren beiden Eltern muss leider im Einzelfall erstritten werden, weil das Kindeswohl in den Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz nicht entsprechend gewürdigt wird. Vielleicht bietet hier ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 1999 einen grundlegenden Ansatzpunkt, in dem festgestellt wird, dass auch Flüchtlingskinder mit „gewöhnlichem“ Aufenthalt spätestens nach einem Aufenthalt von sechs Monaten deutschen Kindern rechtlich gleichgestellt werden müssen (BVerwG Urteil vom 24.6.1999, AZ: 5 C 24.98).

Auch beim Schutz von Ehe und Familie gelten bei uns ungeachtet der internationalen Bestimmungen zum Schutz der Familie (siehe Art. 8 EMRK) im Verwaltungshandeln zweierlei Maß für Einheimische und für Ausländer mit dauerhaftem Aufenthalt auf der einen Seite und für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt. Die Auslegung der Gesetze in der Praxis legt die Vermutung nahe, dass aus Sicht der Ausländerbehörden dieses Recht an den deutschen Pass bzw. einen verfestigten Aufenthalt gekoppelt ist.

Dabei schützt Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Familie umfassend und in Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes heißt es: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Artikel 6 des Grundgesetzes begründet jedoch kein Individualrecht.

Der übergeordnete Schutz von Ehe und Familie und der Schutz des Kindeswohles wird durch ausländerrechtliche Bestimmungen regelmäßig gebrochen und umgangen, wenn in Anwendung dieses ausländerrechtlichen Eltern entscheidend behindert werden, mit ihren Kindern zusammenzuleben und ihre elterliche Sorge gemeinsam wahrzunehmen.

II: Trennung von Flüchtlingsfamilien bei der Abschiebung

Weitaus folgenschwerer als die Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien in Deutschland ist die Trennung der minder-

Dietrich Eckeberg ist Referent des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen

KINDERFLÜCHTLINGE

jährigen Flüchtlinge von einem Familienmitglied bei und in Folge einer Abschiebung. Der alltägliche Kontakt zum Vater oder zur Mutter wird hierdurch abrupt und per Zwang vollständig unterbrochen – ein Vorgang, der unmittelbar mit §1684 BGB kollidiert und der in der Regel die Gesundheit eines Flüchtlingskindes beeinträchtigt bis gefährdet und schwere Entwicklungsschäden verursachen kann, so unsere Beobachtungen.

Ein Beispiel aus Dorsten in Nordrhein-Westfalen soll die Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien bei Abschiebung verdeutlichen. Hier wurden eine „geduldete“ Frau und ihre vier sehr kleinen, minderjährigen Kinder in 2003 in die Türkei abgeschoben und so vom Familienvater getrennt; der Fall wurde dokumentiert in der WAZ vom 15.11.2003: „25. September 2003 in Dorsten. Im Morgengrauen tritt ein Polizist der Einsatzhundertschaft Recklinghausen die Tür der Wohnung von Gülhan Mere ein. Schwarz gekleidete, schwer gepanzerte Männer stürmen herein, drücken ihren Ehemann und zwei Brüder zu Boden, greifen die schlafenden Kinder aus ihren Betten, führen die Frau ab, verfrachten sie und die Kinder in getrennte Fahrzeuge...“ und an anderer Stelle: „Nur selten hört der Walid Marie Eke (der Familienvater) etwas

von seiner Frau Gülhan, von den Kindern Bilal (6), Sorayya (4), Jihen (3) und Junes, seinem Jüngsten, geboren erst am 17. Juli. Telefonzellen in Iskedenderun sind teuer, wenn man mit 300 Euro in der Tasche in ein fremdes Land geschickt wird und vier Kinder versorgen muss. (...)“ Weiter heißt es in der WAZ: „Die Familie wurden auseinandergerissen, weil zwei unterschiedliche Ausländerbehörden zuständig sind. (...) Ihre Ehe ist 1996 nach islamischem Recht geschlossen worden, wird von den deutschen Behörden deshalb nicht als Familie anerkannt.“

Allenfalls der brachiale Vollzug dieser Abschiebung vermag nicht stellvertretend für andere Abschiebungen zu stehen. Die abrupte, oft in den frühen Morgenstunden durchgeführte, unangekündigte Abschiebung eines Teiles einer Flüchtlingsfamilie jedoch steht stellvertretend für viele uns in Kirche und Diakonie bekannte inhumane Abschiebungen.

Eine weitere Schilderung einer westfälischen Flüchtlingsberatungsstelle sei hier erwähnt: „Vor über einem Jahr wurde Frau A. mit ihren sieben Kindern in die Türkei abgeschoben. Der Ehemann und Vater konnte nicht mit abgeschoben werden, weil er durch die Türkei ausgebürgert wurde.

Alle Angehörigen der Familie leben in Deutschland (überwiegend in Bremen), so dass die Frau mit ihren Kindern in der Türkei keinerlei Unterstützung vorfand. Sie landete in einem kleinen Dorf bei Mardin und wurde in der Wohnhöhle einer älteren Frau untergebracht. Kein fließendes Wasser, keine Heizung, kein Geld, keine Schule für die Kinder kennzeichnen jetzt die Lebensbedingungen. Die Frau ist psychisch am Ende, klammert sich an die Kinder, was für diese ebenfalls zu extremen psychischen Belastungen führt. Die Grundbedürfnisse der Familie konnten nur durch Spenden der Familie aus Bremen sowie durch andere Unterstützer sichergestellt werden. (...) Der Vater lebt nach wie vor in Deutschland, weil eine Abschiebung unmöglich ist. (...) Er benötigt seit der Abschiebung seiner Familie starke Psychopharmaka. Dennoch ist er weiterhin massivem Druck der Ausländerbehörde ausgesetzt.“

Für Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, findet der Schutz des Kindeswohles und von Ehe und Familie im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei immer mehr Ausländerbehörden immer weniger Beachtung. Die Abschiebung von Familienteilen und damit die Trennung der Kinder von Teilen ihrer Familie findet, nach unserem Eindruck, immer häufiger statt.

Melissa, 8 Jahre alt und Selim, 11 Jahre alt, gebürtige Hamburgerinnen: „Die Abschiebung muss im öffentlichen Interesse vollzogen werden.“



KINDERFLÜCHTLINGE

Beim Dialog mit den Ausländerbehörden entfaltet das Wohl der Flüchtlingskinder hierbei weder bezogen auf die Abschiebung eine Sperrwirkung noch findet es eine nennenswerte kindgerechte Beachtung im Vollzug. Es ist sogar schon vorgekommen, dass Minderjährige in Folge einer Abschiebung ihrer Eltern alleinstehend hier verblieben sind. Es ist wichtig, im Einzelfall den Rechtsweg zu beschreiten.

In der Praxis begegnen uns darüber hinaus zunehmend Fälle, in denen die Ausländerbehörden einen Familienteil abschieben, der ausreisepflichtig ist, um hierdurch auf die verbleibende Familie - häufig bewusst und geplant - einen erheblichen Druck auszuüben. Durch die Abschiebung sieht sich tatsächlich die weitere Familie nicht selten genötigt - und dies selbst ungeachtet möglicher eigener Gefährdungen - sogenannte „freiwillig“ nach- und damit ebenfalls auszureisen. Der Schutz von ausländischen Familien und ihrer Kinder ist also im Kontext von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bedroht und antastbar.

Leider fehlen bis heute gute Dokumentationen oder wissenschaftliche Untersuchungen zu den Folgen dieser Abschiebep Praxis bezogen auf deren Auswirkungen auf die Flüchtlingskinder. Kirchliche Organisationen und andere in der Flüchtlingshilfe engagierte Beratungsstellen berichten von schwer verstorbenen Kindern und anderen gesundheitlichen Auswirkungen dieses ausländerbehördlichen Handelns auf die Flüchtlingskinder. Regelmäßig beobachtet werden schwere Verletzungen der seelischen Gesundheit von Flüchtlingskindern, die sich in körperlichen und psychosozialen Störungen bis hin zu psychotraumatischen Krankheitsbildern äußern können.

Es sind sehr verschiedene Gründe, durch die Flüchtlingskinder von ihren Familien oder Teilen ihrer Familie bei Abschiebungen getrennt werden, z.B.

- weil die Eltern zu unterschiedlichen Zeitpunkten einreisten bzw. ihre jeweiligen Anträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten beschieden werden, sprich diese einzeln ausreisepflichtig werden
- weil die Eltern es versäumten, binnen 14 Tagen nach der Geburt für ihre Kinder eine Asylantragsstellung vorzunehmen; die Eltern wissen aber oft nicht von dieser Frist oder gehen davon aus, dass das Kind automatisch in den Asylantrag einbezogen wird; Anmerkung: mit dem Zuwanderungsgesetz werden nun aber automatisch minderjährige Kinder in die Asylanträge der Eltern einbezogen
- weil ein Asylfolgeantrag zwar den Beantragenden vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen schützt, nicht aber seine Familienangehörigen
- weil für einen Elternteil Abschiebeschutz besteht

- weil Kinder während des Asylverfahrens der Eltern selbst mit dem 16. Lebensjahr ausländerrechtlich verfahrensfähig werden; die Kinder können nun ohne ihre Familie alleinstehend abgeschoben werden

Bei der Prüfung, ob eine Abschiebung, durch die eine Familie getrennt wird, gleichwohl rechtmäßig sein kann, geht es um Fragen wie: ist die Verhältnismäßigkeit der Mittel angesichts des Spannungsfeldes von Kindschaftsrecht, Familienrecht und Ausländerrecht z.B. hinsichtlich der Dauer der Trennung gewahrt? Wurde das Umgangsrecht der Eltern mit ihren Kindern ausreichend gewürdigt? Widerspricht die Abschiebung grundsätzlichen Normen des internationalen Rechts bzw. des Verfassungsrechts?

Das Thema „Familientrennung bei Abschiebung“ bedarf einer vertieften juristischen Würdigung. Für die behördliche Praxis erscheint aber zumindest dann eine Abschiebung von Familienteilen als rechtlich fragwürdig, wenn Ausländerbehörden

- regelmäßig von einem „Untertauchen“ ausgehen, sobald sie ein Familienteil um 5 Uhr morgens nicht antreffen und diesen dann auch nicht intensiv suchen
- davon ausgehen müssen, dass der verbleibende Elternteil nicht in absehbarer Zeit nach der Abschiebung des anderen Elternteils - z.B. aufgrund einer schweren Erkrankung - nicht ebenfalls abgeschoben werden kann
- Minderjährige in Folge der Abschiebung der Eltern mit Verweis auf die Jugendbehörden allein in Deutschland verbleiben lassen wollen
- volljährig gewordene junge Flüchtlinge in das Herkunftsland ihrer Eltern abschieben wollen, die diese nicht oder nur als Kleinkind kennen gelernt haben

III. Trennung junger Flüchtlinge von ihren Familien

Unser Ausländerrecht trennt minderjährige Flüchtlinge ob ihrer Verfahrensfähigkeit von ihren Eltern und ermöglicht Abschiebungen, die vereinzelt bereits bei Minderjährigen durchgeführt wurden. Denn junge Menschen in der Adoleszenz gelten in Deutschland entgegen der Kinderrechtskonvention schon mit 16 Jahren nach dem Ausländerrecht als verfahrensfähig. Obwohl diese jungen Menschen vielleicht schon seit 10 Jahren durch den Aufenthaltsstatus ihrer Eltern rechtlich geschützt auf Grundlage von §53 Abs.6 Ausländergesetz in Deutschland leben, verlieren sie dennoch diesen Schutz abrupt mit dem 16. Lebensjahr. Abschiebungen vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind dabei selten, liegen aber im behördlichen Ermessen. Es gibt diese Abschiebungen junger Flüchtlinge, getrennt von ihren Eltern, plötzlich alleinstehend, in das Herkunftsland ihrer Eltern, dessen Sprache sie

manchmal nicht einmal sprechen und dessen Kultur ihnen in der Regel ungenügend vertraut ist - ein m.E. inhumaner Vorgang.

Ausblick

Dem Kindeswohl und dem Schutz von Ehe und Familie kommt aus Sicht von Kirche und Diakonie ein hoher Stellenwert zu, der bei Flüchtlingen ebenso zu beachten ist wie bei allen anderen Menschen. Bezogen auf das Leben der Flüchtlingskinder in Deutschland und bezogen auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei Flüchtlingsfamilien bedarf es im Ausländerrecht übergeordneter, am Kindeswohl und dem Schutz der Familie orientierter Regelungen, die das Ermessen der durchführenden Behörden leiten. Der Schutz des Artikel 6 Grundgesetz muss sich auch auf volljährig werdende Flüchtlingskinder beziehen.

Zu einem entsprechenden Ergebnis kam auf dem 13. Deutschen Familiengerichtstag 1999 auch der Arbeitskreis 23 „Kindschaftsrechtsreform und Ausländerrecht“. Im ersten Ergebnis der Arbeitsgruppe heißt es: „Art. 9 KKR, Art. 6 GG und §1626 BGB garantieren ein Recht des Kindes auf mütterliche und väterliche Sorge. Dies bedeutet für das Ausländerrecht, dass eine familiäre Gemeinschaft auf jeden Fall anzunehmen ist, wenn die Personensorge beiden Elternteilen zusteht. Aus dem Recht des Kindes auf ungehinderten Umgang mit beiden Elternteilen gem. §1626 III BGB ergibt sich ein Rechtsanspruch des ausländischen Elternteils auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthalts-erlaubnis.“

Gerade in Fällen der Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien gilt es, die Umsetzung der internationalen Abkommen und der geltenden verfassungs- und familienrechtlichen Bestimmungen einzufordern und im Einzelfall den Klageweg zu beschreiben. 



Kein Gymnasium und auch kein sonst irgendwas

Eberhard Nembach

Der Krieg in Bosnien begann im April 1992 und trieb binnen weniger Monate über 2 Millionen Menschen in die Flucht. 1995 geschah das Massaker von Srebrenica. Binnen weniger Stunden ermordeten Serben 8000 bosnische Männer. Unter den Augen der holländischen UNO-Blauhelme. Heute gehört Srebrenica zu Bosnien-Herzegowina, einem nicht funktionierenden staatlichen Provisorium - einem UNO-Protectorat. Eine bessere Zukunft ist in Srebrenica nicht absehbar. Das erleben insbesondere die zahlreichen, als Kinder vaterlos gewordenen jungen Leute unter den muslimischen Rückkehrern.

„Vater, Mutter, wo seid Ihr – jede Nacht träume ich von Euch“, sang das kleine Mädchen bei der Einweihung der Gedenkstätte in Srebrenica Ende 2003, auch Eherngast Bill Clinton hatte Tränen in den Augen. Die Gedenkstätte ist ein islamisches Heiligtum mit verzierten Marmorplatten, einem offenen Gebetsraum und vor allem: einem riesigen Gräberfeld. Die makabre Wahrheit ist, dass tausende ehemalige Bewohner von Srebrenica nur als Tote zurückkehren. In ganz Bosnien werden Massengräber untersucht, Knochen identifiziert, um den Angehörigen wenigstens Gewissheit zu geben und die Möglichkeit eines würdevollen Andenkens. Fast ein Jahrzehnt nach dem Massaker überschattet die Erinnerung daran noch immer auch den Alltag der Überlebenden. Die Wunden des Krieges sind noch sichtbar, Einschusslöcher an den Häusern, von denen einige auch immer noch ganz zerstört sind, und viele leer stehen. Mehr als 30tausend Einwohner hatte die über mehrere Dörfer verstreute Gemeinde in den zerklüfteten und bewaldeten bosnischen Bergen. Heute hat Srebrenica nur noch rund 10tausend Einwohner. Dabei stellen in der einstigen Moslem-Enklave jetzt die Serben die Mehrheit – die Muslime wurden ja entweder umgebracht oder vertrieben. Erst rund 4einhalbtausend Muslime sind nach Srebrenica zurückgekehrt, zum Beispiel auch der Gemeindevorsteher selbst. Abdulrahman Malkic hat das Massaker damals überlebt.

Jetzt versucht Malkic mühevoll, das Leben in Srebrenica neu zu organisieren. Um weitere Rückkehrer in die Gemeinde zu holen, braucht es zunächst einmal Wohnraum. Auf den zerstörten Häusern wurden mit internationalen Geldern neue gebaut – in ein solches Rückkehrerhaus ist auch

die 16jährige Sanita letztes Jahr eingezogen, nachdem sie ihr halbes Leben als Vertriebene verbracht hat: „Wir waren in Tuzla. Jetzt haben wir in Sase ein Haus bekommen, das mit Spenden bezahlt wurde, ich und meine Mama. Mein Vater wurde verhaftet, so hat meine Mama mir das erzählt.“

Immer wieder werden die Busse mit den muslimischen Familien mit Steinen beworfen, wenn sie wieder zu einer Massen-Beerdigung auf dem Gräberfeld von Srebrenica anreisen.

Sanita weint ein bisschen, darüber, was mit ihrem Vater nach der Verhaftung geschah, darüber redet sie nicht, daran mag sie nicht einmal denken. Die meisten Männer wurden ermordet, mit ihnen auch männliche Jugendliche und Greise. Aus einer solchen vaterlosen Rückkehrerfamilie stammt auch Sanitas Schulfreundin Aida: „Wir wohnen jetzt hier in Sase, früher habe ich in Grabovica gelebt. Als der Krieg war, sind wir damals weggezogen. Wir wurden da in einer Schule untergebracht und haben da die ganze Zeit gelebt, in Grabovica, bis wir hierher zurückgekommen sind. Wir, das bin ich, mein Bruder, meine Schwester und meine Mama. Einen Papa habe ich nicht, der ist umgekommen – wie, weiß ich nicht genau.“

Was genau passiert ist damals, das will das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag klären – die Hauptangeklagten, Radovan Karadzic und Ratko Mladic sind aber immer noch untergetaucht – sie werden von vielen Serben hier in Bosnien noch immer bewundert und sogar unterstützt.

Dennoch: die jungen muslimischen Rückkehrerinnen, die mit engen Jeans und bunten T-Shirts genauso aufgemacht sind, wie ihre Altersgenossinnen in Deutschland, sagen: sie fühlen sich wohl, hier an der Schule in Srebrenica, wo ihre Lehrer zumeist Serben sind, wo fast alle Mitschüler Serben sind, und wo serbische Heilige streng von den Wänden herunterschauen. Immerhin gibt es jetzt auch Texte von muslimisch-bosnischen Schriftstellern in

den Schulbüchern. Nein, Probleme mit den serbischen Schulkameraden haben sie nicht, sagen Sanita und Aida, alles super.

Trotzdem: Immer wieder werden die Busse mit den muslimischen Familien mit Steinen beworfen, wenn sie wieder zu einer Massen-Beerdigung auf dem Gräberfeld von Srebrenica anreisen. Zumindest einige Serben scheinen nicht zu wollen, dass die Muslime hier ihrer Opfer gedenken. Auch wenn keiner das offen zugibt - es herrscht noch längst kein Frieden zwischen Serben und Muslimen. Aber immerhin ein weitgehend gewaltfreier und mehr oder weniger ruhiger Alltag. Der ist bestimmt von Armut und Aussichtslosigkeit – für die Serben, die Srebrenica nie verlassen haben, genauso wie für die muslimischen Rückkehrer. Auch Aidas eher bescheidene Pläne für die Zukunft nach dem Mittelschulabschluss zerplatzen in Srebrenicas trauriger Wirklichkeit: „Ich wollte eigentlich gerne Friseurin lernen. Aber meine Mama hat gesagt, hier gibt es keine Möglichkeit, Friseurin zu werden. Also bleibt noch das Gymnasium oder sonst irgendwas.“ Ein Gymnasium gibt es nicht in Srebrenica, und sonst irgendwas wohl auch nicht.

In den wenigen traurigen Cafés hängen die jungen Leute herum, für einen Kaffee haben sie kein Geld. Längst pendeln viele der Rückkehrer-Kinder zu Schulen und Ausbildungsplätzen über die innerbosnische Grenze, in die muslimisch-kroatische Föderation, wo viele am Ende dann doch wieder landen. So ist die Rückkehr, hierher in die serbische Teilrepublik, oft nur eine Rückkehr auf Zeit. Das wird sich erst ändern, wenn Gemeindevorsteher Malkic den jungen Leuten Perspektiven hier am Ort bieten kann.

Es ist schwer, über eine Perspektive für die Jungen zu reden, wenn schon ihre Eltern keine Arbeitsmöglichkeit haben, sagt Malkic. Nur mit Mühe konnte wenigstens ein Teil der Buntmetall-Minen wieder in Betrieb genommen werden, die zu Titos Zeiten viele gut ausgebildete Jugoslawen nach Srebrenica brachten, wo es Geld und gute Arbeit gab, bevor Hass und Krieg alles kaputt machten. In einer Fruchtfabrik und den Minen konnten immerhin rund 300 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Ein Fortschritt, wenn auch ein winziger. Gemeindevorsteher Malkic meint, dass die internationalen Hilfgelder in Zukunft besser in direkte Wirtschafts- und Infrastrukturprojekte gesteckt werden sollten, nicht in neue Versöhnungsprogramme: Arbeit und Zukunftsperspektiven, das sind die besten Voraussetzungen für Versöhnung. 

Eberhard Nembach ist Journalist. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Deutschlandfunks.



Die ganze Welt geht nach vorne. Aber das Kosovo geht nach hinten.

Susanne Glass

Wie Bosnien-Herzegowina steht auch das Kosovo unter UNO-Verwaltung. Ist ein provisorisches Gebilde mit ungeklärtem Status: Serbien beansprucht die Provinz nach wie vor für sich. Die Kosovo-Albaner fordern die Unabhängigkeit. Über die Zukunft soll in diesem Jahr verhandelt werden. So oder so: Dem Ziel des friedlichen Nebeneinanders der verschiedenen Volksgruppen ist die internationale Staatengemeinschaft keinen Schritt näher gekommen, wie die Unruhen im März 2004 gezeigt haben. Und auch wirtschaftlich gibt es keinen Hoffnungsschimmer. Kosovo ist ein Armenhaus. Drei von vier Kosovaren sind arbeitslos. Und auch das nimmt nicht nur den jugendlichen Rückkehrern jede Perspektive.

Alban ist vor 20 Jahren in der Kosovo-Hauptstadt Pristina geboren. Heute wohnt er mit seinen Eltern und zwei Geschwistern in Mitrovica. Er hat einen alten jugoslawischen Pass und neue Papiere der UN-Übergangsverwaltung. Kurz: Alban ist Kosovo-Albaner, kein Zweifel, und trotzdem meint er: „Wenn ich ehrlich bin, ich sag zu den meisten: Mein Heimatland ist Deutschland, nicht Kosovo. So sag ich zu denen.“

Sechseinhalb Jahre lang, in dem wichtigen Alter zwischen 12 und 17, hat Alban in Deutschland gelebt. Sein Vater kam 1994 als politischer Flüchtling nach Münster. Alban hat seinen Schulabschluss in Nordrhein-Westfalen gemacht, sein kleiner Bruder und die jüngere Schwester sind dort geboren. Die Geschwister unterhalten sich auf deutsch.

Die Deutschen haben uns gekauft

Als im Frühsommer 2000, ein Jahr nach dem Ende des Kosovo-Krieges, der Brief vom Amt kommt, dolmetscht Alban für seine Eltern. Der freundliche Beamte bietet der Familie 3600 Mark an, wenn sie freiwillig zurück in die Heimat geht. „Mein Vater sagt sofort ja. Ich sage, warte doch. Höre Dir doch erstmal die Bedingungen an. Die Bedingungen waren die deutsche KFOR würde hier auf uns warten, würden wir sofort eine Wohnung haben. Und ich, wenn ich mit Computer arbeiten könnte, würde ich eine Arbeit haben, wenn ich 18 bin. Also man sagt, ich habe das schon oft gehört, die Deutschen haben uns gekauft, damit wir zurückgehen. Ich finde das nicht.

Entweder fährst Du freiwillig, oder Du wirst abgeschoben.“

Albans Familie ist also „freiwillig“ zurückgekehrt. Am 29. Juni 2000 steht Alban mit seinen Eltern und Geschwistern verloren auf dem Flughafen von Pristina. Und erkennt in der ersten Sekunde, dass hier nichts so ist, wie ihm das in Deutschland versprochen wurde. Keine deutschen KFOR-Soldaten am Flughafen, sondern russische. Ausgerechnet Russen, die bei den Albanern als Serben-Freunde gelten. Und der Mitarbeiter einer Hilfsorganisation, der die Familie schließlich – als letzte – am Flughafen abholt, erklärt gleich: In Pristina ist keine Wohnung mehr zu haben, nur in Mitrovica. Aber dort sind fast täglich Ausschreitungen zwischen Albanern und Serben. Die Rückkehrer wollen nicht nach Mitrovica, noch dazu wo sie dort niemanden kennen.

„Ihr habt Geld, ihr wart in Deutschland. So als ob man das Geld dort auf der Straße gefunden hätte und nur die Müllsäcke voll machen musste.“

„Es wurde schon dunkel, wir haben uns mit denen gestritten: Wir wollen Pristina, ihr müsst Mitrovica, Pristina, Mitrovica. Bis wir dann irgendwann nachgegeben haben. Ich sagte dann: Wenn der Anfang so ist, ist Kosovo nur noch Scheiße für mich. Das habe ich so gesagt. Entschuldigung für meine Ausdrucksweise.“

Alban ist groß, schlank. Die dunklen Haare lässt er sich weiterhin so schneiden, wie er sie zuletzt in Deutschland getragen hat. Das ist ihm wichtig. Er streicht eine Strähne hinters Ohr und sagt dann: Unterstützung von zurückgebliebenen Verwandten hätten die Rückkehrer nicht erwarten können, im Gegenteil. Wie oft Alban den Satz gehört:

„Ihr habt Geld, ihr wart in Deutschland. So als ob man das Geld dort auf der Straße gefunden hätte und nur die Müllsäcke voll machen musste. Aber das Geld muss man sich überall schwer erarbeiten.“

Alte Matratzen, keine Küche

Albans Eltern hatten jedenfalls nicht viel Geld in den Taschen als sie zurück ins

Kosovo kamen. Die teuren Mieten, von den vielen internationalen UN-Mitarbeitern in die Höhe getrieben, konnten sie sich auf Dauer nicht leisten. Jetzt lebt der 20jährige mit seinen Eltern, mit der 15jährigen Schwester und dem 12jährigen Bruder in zwei kleinen Zimmern. Auf dem Boden, schäbige, alte Matratzen. Küche gibt es keine. Die Wände sind mit Plastikfolien beklebt: Als Alban eine davon ein Stück weit abzieht, wird klar warum: Schimmel. Die ganze Wohnung ist verschimmelt. Albans Mutter sagt: „Wenn es regnet, kommt alles. Haben wir keine Toilette, kein Badezimmer.“

Sooft er kann, flüchtet Alban aus dieser Misere. Ins Internet-Café, dort sitzt er dann den ganzen Tag mit Freunden. Alle jung, alle mit Schulabschluss wie Alban und alle ohne Arbeit.

Im Internet-Café saß Alban auch, als im März in Mitrovica die Ausschreitungen losgingen. Er ist sofort nach Hause und hat dort im kleinen Fernseher der Nachbarn fassungslos verfolgt, wie Albaner auf Serben losgingen: „Häuser von denen anzünden... das ist nicht gut. Wir haben dasselbe mit denen gemacht, was die damals mit uns gemacht haben. Die ganze Welt geht nach vorne. Aber das Kosovo geht nach hinten.“

Bla, bla, bla,...

Manchmal, wenn Alban sich mit Mitarbeitern von internationalen Organisationen unterhält, dann hört er von denen: Wie gut es doch ist, dass ein junger Mann wie er ins Kosovo zurückgekehrt ist. Und wie dringend die Jungen beim Wiederaufbau der Heimat gebraucht würden. Bla, bla, bla sei das, meint Alban. Schließlich sei das hier sein Leben, daraus hätte er gerne etwas gemacht. Man habe ja nur eines und was für ein kurzes: „200 Jahre werden wir hier brauchen, bis das so wie in Deutschland wird.“

Susanne Glass ist Journalistin.
Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Deutschlandfunks.



Illegale Einwanderung - Spanien legalisiert Illegal-Beschäftigte

Daniel Naujoks

Am 31.12.2004 hat die spanische Regierung unter Präsident José Luis Rodríguez Zapatero eine neue Regelung über die Legalisierung der illegalen Einwanderer in Spanien beschlossen. Danach erhalten Migranten, die bisher ohne Papiere illegal in Spanien leben, eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, wenn sie bereits ein Jahr in Spanien leben und wenn sie einen Arbeitsvertrag über mindestens ein halbes Jahr nachweisen können. Nach dem spanischen Arbeits- und Sozialminister Jesús Caldera schafft diese Regelung eine Verbindung von Einwanderung und dem Arbeitsmarkt: "Wer arbeitet, hat das Recht, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten".

Für die Legalisierung ist jedoch nur ein außerordentliches Verfahren vorgesehen, das ab dem 7. Februar 2005 auf drei Monate beschränkt ist. Nach dem 7. Mai 2005 können illegale Migranten nur aus humanitären Gründen oder auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg "legale Papiere" bekommen. Damit sind die Legalisierungsmöglichkeiten nach diesen drei Monaten wieder so gut wie ausgeschlossen.

800.000 leben illegal

Den letzten Angaben des spanischen Statistik-Instituts INE zufolge beläuft sich die Zahl der ausländischen Bevölkerung in Spanien auf etwa 3 Millionen, während nach Schätzungen der spanischen Regierung etwa 800.000 Menschen illegal im Land leben. Die Mehrheit der illegalen Einwanderer stammt aus Südamerika und Nordafrika.

Der spanische Arbeitsminister Caldera ist überzeugt, dass diese Regelung positive Auswirkungen auf die angeschlagene spanische Wirtschaft haben wird. Damit bekämpft man die illegale Beschäftigung und trägt damit zum wirtschaftlichen Aufschwung des Landes bei. Außerdem helfe die neue Regelung auch der sozialen Integration der Einwanderer.

Illegale Einwanderung ist ein Thema, das in Europa wie auch in anderen Einwanderungsregionen der Welt seit einigen Jahren im Fokus migrationspolitischer Debatten steht. Im Vordergrund steht dabei die Prävention und Bekämpfung von illegaler Einwanderung, die oft in engem Verhältnis zu Menschenhandel und Schleuserkri-

minalität steht. Nach Schätzungen der EU-Kommission strömen jährlich 500.000 illegale Einwanderer in die EU. Dabei ist es beinahe unmöglich, verlässliches Datenmaterial über Umfang und Ausmaß der Zahl illegalen Einwanderer zu erstellen, weshalb die vorhandenen Zahlen oftmals "politische Zahlen" darstellen oder allenfalls grobe und unsichere Schätzungen.

Die öffentliche Meinung ist dabei durch Bilder von Nordafrikanern, die in waghalsigen Aktionen auf Rettungswegen über die "blaue Grenze" einreisen oder von Osteuropäern, die sich durch Grenzwälder in die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einschleichen, bestimmt. In Wirklichkeit besteht der Großteil der illegalen Migranten aus Menschen, die zunächst legal oder unter dem Deckmantel der Legalität in das Land eingereist sind. Viele sind mit echten oder gefälschten Dokumenten etwa als Touristen oder Besucher über die Grenze gekommen und sind dann nach Ablauf ihres Visums oder trotz einer Ausreiseverfügung im Land geblieben und untergetaucht.

Legalisierung bei Erwerbstätigkeit

In Spanien wird die Legalisierung von illegalen Einwanderern mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verknüpft. Dies ist nicht verwunderlich, denn trotz der hohen Arbeitslosigkeit gibt es in Spanien wie auch in Deutschland einen beachtlichen Markt für illegale Arbeitskräfte. Arbeitgeber bietet die illegale Ausländerbeschäftigung trotz rechtlicher Sanktionen Anreize, Migranten zu niedrigeren Löhnen als einheimische Arbeitnehmer zu beschäftigen; ferner fallen keine Sozialabgaben an. Wegen des Lohngefälles und der erheblichen Kaufkraftunterschiede zwischen den Staaten stellen auch niedrigste Löhne in Europa oftmals einen Anreiz dar, die Migrationsbarrieren - zunehmend mittels Schleppern - zu überwinden.

Zum gesellschaftlichen Problem wird die illegale Ausländerbeschäftigung vor allem durch den Einnahmeverlust im System der sozialen Sicherung. Außerdem besteht die Gefahr, dass reguläre Arbeitsplätze durch illegal Beschäftigte ersetzt werden. Wegen ihrer Stellung als illegale Migranten sind diese weitgehend schutzlos - insbesondere gegenüber Arbeitgebern. Sie haben keinerlei soziale Absicherung. Auch ist das Abrutschen in die Kriminalität oft lediglich Folge der unsicheren Situation und des Mangels an legalen Alternativen.

„Amnestien“ positiv

"Amnestien" wie die derzeit in Spanien vorgenommene Regelung sind vor diesem Hintergrund als positiv zu beurteilen. Sie erleichtern die Lebensbedingungen für die Migranten und verschaffen ihnen eine stärkere Stellung gegenüber ihren Arbeitgebern, wodurch dem Lohn-Dumping und der Substitution regulärer Arbeitsplätze entgegen gewirkt wird. Außerdem zahlen sie als legale Einwanderer in die Systeme sozialer Sicherung ein. Letztlich sind ihre Integrationsmöglichkeiten um ein Vielfaches erhöht, denn sie können sich nun frei in der Gesellschaft bewegen und sich mit ihr identifizieren.

In Deutschland große Ängste

Trotz seiner Chancen ist ein solches Amnestie-Angebot in Deutschland nicht zu erwarten. Zu groß sind die Ängste, man könnte die ohnehin als hoch eingeschätzte Attraktivität von Deutschland als Ziel wirtschaftlich orientierter Zuwanderung steigern und womöglich weitere Anreize für eine illegale Einwanderung schaffen. Während das Thema der Bekämpfung illegaler Einwanderung weiterhin Hochkonjunktur hat, ignoriert die politische und gesellschaftliche Debatte, dass die Existenz von illegalen Einwanderern in Deutschland Tatsache ist und dass diese Menschen oftmals in einer sehr desolaten Situation leben. Vielleicht brauchen wir ja eine europäische Richtlinie, um uns über die bestehenden Ängste hinwegzusetzen und damit auch bei uns nicht nur die Grenzen, sondern auch die tatsächlich hier lebenden Menschen gesichert sind. 🌐

Daniel Naujoks ist Jurist und Exerte für Arbeit und Soziales bei Migrationsrecht.Net (www.migrationsrecht.net)



Zwei Jahre nach Friedrichstädter Kirchenasyl

Verwaltungsgericht stellt bei der Kurdin Yardimci Abschiebehindernis fest

Pressemitteilung vom 16.3.2005 vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und dem Nordelbischen Arbeitskreis Asyl in der Kirche:

Am Mittwoch den 16.3.2005 entschied das Verwaltungsgericht Hannover im Fall der Kurdin Mediye Yardimci das Vorliegen von Abschiebungshindernissen. Frau Yardimci war mit Ehemann und Kindern nach Deutschland eingereist und im ersten Asylverfahren gescheitert. Ihr Ehemann konnte damals die erlebte politische Verfolgung nicht belegen. Die von Frau Yardimci in türkischer Polizeihaft erlittene Gewalt erhielt dabei keinerlei asylrelevante Würdigung.

Dies geschah erst, als Frau Yardimci aus dem Kirchenasyl heraus vor zwei Jahren einen Asylfolgeantrag stellte und detailliert berichtete, was ihr während der Inhaftierung durch türkische Polizei widerfahren

war. Der Antrag wurde vom Bundesamt für ausländische Flüchtlinge diesmal positiv beschieden. Lediglich der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, eine Institution, die mit Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes endlich abgeschafft worden ist, legte Widerspruch gegen die festgestellten Abschiebungshindernisse ein.

Verhaftet auf dem Kirchengelände

Der Fall der 7-köpfigen Familie Yardimci ist landes- und bundesweit bekannt geworden, als sie angesichts drohender Abschiebung in Friedrichstadt in der Evgli. Kirchengemeinde Kirchenasyl erhalten hatten. Kurz darauf, am 2. November 2002, waren Mediye Yardimci und ihr 6-jähriger Sohn auf dem Gelände der Kirchengemeinde von Beamten des Landeskriminalamtes verhaftet worden. Nach einem Zusammenbruch brachte dies die schwer traumatisierte

Frau zunächst ins Krankenhaus, aus dem sie später in die Obhut der Gemeinde zurückkehren konnte (http://www.frsh.de/schl_20/20kias.pdf). Die spektakulären Geschehnisse und die öffentliche Kontroverse darum führten in der Folge zu einem Briefwechsel zwischen Innenminister Klaus Buß und dem Schleswiger Bischof Knuth, bei dem das Innenministerium sich für eine schriftliche Vereinbarung zwischen Staat und Kirche zur Durchführung von Kirchenasylen bemühte (http://www.frsh.de/schl_28/schl28_44.pdf).

Der Richter am Hannoveraner Verwaltungsgericht Schmidt-Vogt setzte heute mit seiner Entscheidung einen Schlusspunkt unter das langjährige Verfahrensmarthyrium der kurdischen Familie und hat damit die Grundlage für ein Bleiberecht für die kurdische Familie geschaffen. ☺

Mitgliederversammlung 2005

Am 26. Februar 2005 fand eine Woche nach der Landtagswahl in Schleswig-Holstein die Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. statt. Die Mitglieder diskutierten den Vorstandsbericht über die Arbeit aus dem vergangenen Jahr 2004.

Als Mitglieder für die Härtefallkommission wurden vom Flüchtlingsrat Silke Nissen, Drage (silke.nissen@nordfriesland.de), und Arno Köppen, Tellingstedt (info@kms-anwaelte.de), und als ihre Stellvertreterinnen Solveigh Deutschmann, Brammer, sowie Leman Rüschemeyer, Hamburg (migrationsberatung.ahr@web.de), nominiert.

Die Mitgliederversammlung hatte darüber hinaus Gelegenheit sich bei ihren Gästen Angelika von Loeper, Karlsruhe, und Harald Glöde, Berlin, über die Arbeit der Landesflüchtlingsräte in Baden-Württemberg und Brandenburg zu informieren.

Die Mitgliederversammlung beschloss ferner, sich von dem Gremium des regelmäßig tagenden SprecherInnenrats zu verabschieden. Statt dessen sollen künftig i.d.R. dezentral im Bundesland (ca. 8 mal jährlich) vom Flüchtlingsrat in Kooperation mit Gruppen vor Ort durchgeführte Regionaltreffen stattfinden, die offen sind für alle an antirassistischer und solidarischer Flüchtlingsarbeit Interessierten.

Der Jahresbericht 2004 und das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 26.2.2005 kann in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein angefordert werden: office@frsh.de, T. 0431-735 000

gez. Martin Link



Hexenverfolgung in Indien

Geschlechtsspezifische Verfolgung als Globalisierungsfolge

Michael Briefs

In Indien, der größten Demokratie der Welt, spüren viele Menschen, das auch hier das globale Zeitalter begonnen hat. Und diese Entwicklung hat ihre irrationalen Momente. Hellseher, Geisterbeschwörer und Wunderheiler haben heute in dem säkularen indischen Staat Hochkonjunktur. Der Glaube an dunkle Mächte ist allgemein verbreitet und hat seinen Platz im täglichen Leben. Kein Spuk ist es allerdings, wenn eine Frau der Hexerei bezichtigt wird, weil seit kurzem einige Leute in ihrem Dorf erkrankt sind. Und sie daraufhin zusammen mit ihren Familienangehörigen erschlagen wird. Szenen aus dem Alltag im ostindischen Bundesstaat Jharkhand. In den Geschichten der Menschenrechtsaktivistin Ajita George und in der Realität. Was es mit dem Hexenwahn auf sich hat, dazu ein Beitrag aus Ostindien von Michael Briefs.

Der Distrikt Singhbhum liegt im ostindischen Bundesstaat Jharkhand. Immer wieder melden indische Journalisten, dass es besonders in Dörfern in diesem Distrikt zur tödlichen Jagd auf Menschen kommt. Auslöser für diese blutigen Verfolgungsjagden sind zumeist Gerüchte, in denen behauptet wird, dass so genannte Hexen bestimmte Leute mit einem Fluch belegt hätten. Doch seit einiger regt sich auch öffentlicher Widerstand gegen dieses blutige Trieben. Die Menschenrechtsaktivistin Ajita George arbeitet zum Beispiel in einem Projekt, das Menschen schützen will, die der Hexerei bezichtigt werden. 1998 hat die Ingenieurin damit begonnen, diese Geschichten zu recherchieren. Jetzt hat sie die Ergebnisse ihrer Studie vorgelegt: „Hexenverfolgung hängt eng mit der Gesundheitssituation hier im Distrikt zusammen. Frauen wird eigentlich immer dann vorgeworfen, eine Hexe zu sein, wenn man keine Erklärung für Krankheit, Tod oder für Familienstreit hat. Und dann werden Frauen als Ursache allen Übels im Dorf betrachtet. Sie leben dann in ständiger Angst, gelyncht zu werden. Erst letzte Woche habe wieder einen solchen Bericht in der Zeitung gelesen.“

Auch Männer und Kinder werden als Hexen oder Hexenmeister denunziert. Schätzungsweise werden im Durchschnitt jedes Jahr etwa fünfzehn Menschen aus diesen Gründen umgebracht. Damit hält der erst vor wenigen Jahren neu gegründete Bundesstaat Jharkhand den traurigen Rekord der Hexenjagd in Indien.

Ajita George: „Dieser Aberglaube sitzt in der hiesigen Bevölkerung sehr tief. In allen von mir untersuchten Fallstudien war es für die Menschen hier absolut klar, dass

es DAINS, also Hexen, gibt. Und dass sie großes Unglück verursachen können.“

In Jharkhand machen sich auch christliche Menschenrechtsorganisationen dafür stark, dass in der Schule gegen den Hexenglauben aufgeklärt wird. Neben der mangelnden Bildung oder dem Neid auf den Besitz eines Nachbarn stehen vor allem die traditionellen Medizinmänner, die man hier OHJAS nennt, in dem Ruf, zu den Erfordernissen von Hexen anzustiften. Die Menschenrechtsorganisationen fordern deshalb nun von den Distriktverwaltungen, eine stärkere Kontrolle der Medizinmänner.

Ajita George: „Interessanterweise wird der Medizinmann die Frau oder den Mann, die er nun als Hexe oder Hexenmeister bezeichnet, nicht beim Namen nennen. Er sagt nur, da gibt es eine. Ihr wisst, er oder sie lebt in dem oder dem Haus in eurer Nähe. Oder in einem Haus mit einem bestimmten Baum davor. Und die Angehörigen des Dorfes entscheiden dann jeweils, wer wegen seiner Hexerei umgebracht werden muss.“

So gesehen sind die traditionellen Heiler Schuld an dieser geradezu panischen Angst vor Hexen in der Region. Sie sind es, die bestimmen, welches Opfer gebracht werden muss, um den bösen Zauber außer Kraft zu setzen. Wenn dennoch keine Besserung eintritt, war das Opfer zu klein oder der böse Zauber zu stark. Massenhysterie, Vertreibung und Mord sind dann letztlich immer ein Zeichen dafür, dass irgendein Medizinmann im Kampf gegen eine Krankheit versagt hat. Er sucht dann dafür einen Sündenbock, um von sich selbst abzulenken. Nicht selten versagen die Naturheilmittel der Medizinmänner heute, weil sie mit Krankheiten konfrontiert werden, die sie früher nicht kannten. Die Umweltschäden durch die Industrialisierung haben die Welt der Adivasis, der Ureinwohner der Waldlandschaften verändert.

Die Dorfbewohner singen zwar immer noch die alten Mythen und Legenden von der Entstehung ihrer Welt, in der Menschen, Tiere und Pflanzen harmonisch zusammenlebten, doch die Wirklichkeit sieht längst anders aus. Die Lebensgrundlage der Bewohner dieser Wälder ist bedroht.

„Wir haben herausgefunden, dass der Gesundheitszustand dieser Leute heute sehr viel schlechter ist als noch vor dreißig Jahren ist. Das liegt an der schlechten Ernährungslage. Einer der wichtigsten Ursachen dafür liegt in der industriellen Vernichtung der Wälder. Und die Adivasis hängen weitgehend von ihren Wäldern ab, durch die sie fast alle ihre Bedürfnisse abdecken können.“ erklärt Ajita George.

Die eigentlichen Verlierer der indischen Industrialisierungspolitik wohnen auf dem Land. Waldkulturen und damit auch Heilpflanzen werden geschädigt. Neue Krankheiten tauchen auf, gegen die sich die geschwächte Bevölkerung kaum wehren kann. Alkoholismus breitet sich unter Männern aus. Inzwischen mäandern Tausende von Adivasis auf der Suche nach Arbeit durch das an Bodenschätzen reiche Jharkhand.

Ajita George: „Ich glaube, dass die Verbreitung der Hexenverfolgung letztlich auch mit der Industrialisierung und Globalisierung zusammenhängt. Die Leute haben Probleme, für dies sie keine Lösung finden. Stattdessen machen sie die Schwächeren zu Sündenböcken. Und das sind in unserer Gesellschaft immer noch vor allem die Frauen, die in den Familien als Menschen zweiter Klasse angesehen werden. Auf sie wird dann die Schuld abgeladen. Sie werden gesteinigt und geschlagen, bis sie sterben. Das passiert nicht nur in Jharkhand. Auch in anderen ärmeren Gegenden, wo Adivasis leben.“

Die momentane Rechtslage ist zwar eindeutig. Wer einen anderen der Hexerei beschuldigt, macht sich strafbar und riskiert eine Gefängnisstrafe. Nachdem regelrechte Massenhinrichtungen an vermeintlichen Hexen verübt wurden, wurden die Gesetze verschärft und die Polizei hat erstmals härter durchgegriffen. Aber leider gibt es auf Seiten der staatlichen Behörden auch eine allgegenwärtige Korruption.

Ajita George: „Es hat schon zahlreiche Zusammenstöße mit der Polizei gegeben. Denn ist eigenartig, dass die Polizei immer dann gut verdient, wenn es zu Verbrechen kommt, wie zum Beispiel auch bei den Hexentötungen. Dann versucht die Polizei sofort Kapital aus der Sache zu schlagen, indem sie die Hälfte der Dorfbewohner verhaften, um sie dann gegen Bezahlung wieder freizulassen. Die Angehörigen müssen dafür eine Menge Geld bezahlen.“

Unter diesen Umständen sind die Hetzkampagnen der Medizinmänner, die zu Hexenjagd aufrufen, kaum in den Griff zu bekommen. Denn die Polizei profitiert davon. Und außerdem sind die armen Landbewohner auf die traditionellen Medizinmänner angewiesen. Denn eine ordentliche ärztliche Betreuung gibt es kaum. Für den gesamten Distrikt gibt es nur ein Hospital. Diese Situation wird von vielen dubiosen Heilern und Quacksalbern ausgenutzt, die immer wieder die Magie und Hexerei bei der Behandlung von Krankheiten ins Spiel bringen. 



„Gegen die positiven Veränderungen gibt es Widerstände“

Interview: Die Türkei und die Kurden vor dem EU-Beitritt

Serafettin Kaya

Serafettin Kaya ist 72 Jahre alt. Bevor er nach Deutschland kam, war er als Rechtsanwalt im kurdischen Diyarbakir als Rechtsanwalt tätig. Nach dem Militärputsch am 12. September 1980 wurde Serafettin Kaya einige Zeit im Militärgefängnis inhaftiert, weil er kurdische-nationale Oppositionsorganisationen und Mitglieder derselben vertreten hatte. Im Mai 1982 kam er nach Deutschland. Seit 22 Jahren lebt Serafettin Kaya in Kiel. Kaya hat dem Schlepper im März 2005 ein Interview gegeben.



Der Schlepper: Was erwarten die KurdInnen von einem EU-Beitritt der Türkei?

Natürlich wünschen sich die Kurden, dass die Türkei politisch, sozial und kulturell die europäischen Standards erreicht. Im Rahmen der europäischen Standards ist es ihnen leichter möglich, ihre Identität kulturell und politisch zu vertreten und diese Rechte zu behaupten. Es wäre sehr gut, wenn die EU in den Beitrittsverhandlungen die Umsetzung der Kopenhagener Kriterien in entsprechendem Maße vertreten würden.

Es ist bekannt, dass im Rahmen der Annäherung an die EU in der Türkei einige Veränderungen vorgenommen wurden. Bei der Umsetzung der geänderten Gesetze gibt es Hindernisse. Können Sie es in Bezug auf Kurdistan auswerten?

Im Rahmen der Hinwendung zu der EU wurden in der Türkei während der Demo-

kritisierung in der Verwaltung und des Rechts nicht zu unterschätzende Verbesserungen vorgenommen. Aber man kann noch lange nicht von der Umsetzung aller angestrebten Verbesserungen auf der gesetzlichen und Verwaltungsebene sprechen. Die Veränderungen in der Verwaltung und auf der Gesetzesebene kamen nicht deshalb zustande, weil die Gesetzgeber und Regierenden der vollen und ehrlichen Überzeugung gewesen wären, dass es einen Bedarf an Demokratisierung gebe. Die Bemühungen um die EU-Mitgliedschaft haben sie dazu veranlasst. Daher gibt es keine vollständige Umsetzung in der Praxis und dies ist auch in Zukunft nicht denkbar.

Ab dem 17. Dezember 2004 wurde eine Abnahme in den Menschenrechtsverletzungen erwartet. Aber heute werden sehr ernsthafte Verletzungen im Bereich Menschenrechte, Grundrechte und –freiheiten erlebt. In den letzten Monaten haben in Osten und Südosten (Kurdistan) die Operationen des Militärs und bewaffnete Aktionen und Auseinandersetzungen zugenommen. Aktivitäten, das Recht auf kurdische Sprachkurse, kurdische Sendung, Kassetten, Video und Musik umzusetzen, werden zunehmend unterdrückt. Türkische Regierungsvertreter, die politischen Parteien – einige ausgenommen –, Universitäten, Pressevertreter – einige ausgenommen – und besonders die Sicherheitskräfte dulden den Gebrauch der Kurdischen Sprache nicht. Gegen die positiven Veränderungen im Bereich des Strafrechts, Strafverfolgungsrecht, bei der Verfolgung von Straftätern, Grundrechte und Grundfreiheiten gibt es Widerstände. In den letzten Monaten wurden Widerstandskämpfer und gesuchte Straffällige unter dem Vorwand, „haben sich nicht ergeben und das Feuer eröffnet“ getötet.

Welches sind die Hauptvoraussetzungen für die Demokratisierung in der Türkei?

Es gibt nur eine einzige Voraussetzung für die Demokratisierung in der Türkei, und das ist die Lösung des kurdischen Konflikts in dem Sinne, dass das Volk sich mit der eigenen Identität kulturell und politisch behaupten kann. Dafür müssen das türkische Volk und vor allem die Nationale Sicherheitskommission und die Regierenden sich von der Behauptung des „Einheits“-Prinzips der türkischen Republik lösen. Auf der Gesetzesebene muss ehrlich anerkannt werden, dass in der Türkei neben dem türkischen Volk auch Kurden und andere Minderheiten mit nationalem Recht existieren.

Die Zahl der Flüchtlinge aus der Türkei ist im Vergleich zu den letzten Jahren

zurückgegangen. Kann dies auf die Demokratisierungsbestrebungen der Türkei zurückgeführt werden?

Die Verbesserungen in der Verwaltung und auf der Gesetzesebene in der Türkei wirken sich auf die Flüchtlingszahlen aus der Türkei aus. Aber der entscheidende Grund für den Rückgang ist, dass die PKK und Folgeorganisationen ihren bewaffneten Widerstand aufgegeben haben und in Folge dessen die Unterdrückung und die Operationen der Sicherheitskräfte in den Provinzen und ländlichen Gegenden abgenommen haben. Da es keine Operationen und Unterdrückung wie vor 1999 mehr gibt, entwickelt sich für die Dorfbevölkerung und Provinzler die Gelegenheit, sich mit Feldern und Gärten zu beschäftigen und Agrarwirtschaft zu betreiben.

Der jahrelange Krieg in der Türkei und in Kurdistan hat vielen Menschen das Leben gekostet. Ist trotzdem ein türkisch-kurdisches Zusammenkommen möglich?

Wenn in dem oben beschriebenen Maße die Demokratisierung der Türkei verwirklicht werden kann, besteht die Möglichkeit eines Zusammenlebens der Kurden und Türken. Am Anfang wird es Probleme geben, aber wir können sagen, dass das Ergebnis positiv sein wird. Das hängt von der türkischen Seite ab. Der Staat muss auf Parolen verzichten wie, „glücklich sei jeder, der sagen kann, ich bin Türke“ oder „ein Türke ist die Welt wert“ und er muss die Gleichberechtigung der Völker, das heilige Recht jeden Volkes mit der eigenen Identität und der eigenen Kultur zu leben, anerkennen.

Haben die KurdInnen in Bezug auf die Demokratisierung der Türkei ein Programm?

Die kurdischen nationalen Oppositionsorganisationen haben in Bezug auf die Lösung des kurdischen Konflikts und die Demokratisierung des türkischen Staates unterschiedliche Standpunkte. Die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und politischen Organisationen der Kurden, verfügen über kein einheitliches konkretes, veröffentlichtes Programm, das internationalen Einrichtungen und der Presse vorgelegt werden könnte. ☺

Der Jurist **Serafettin Kaya** ist als Gutachter tätig und lebt in Kiel.



Immer noch viele Fälle von Folter

Internationale Menschenrechtsdelegation bereist Türkei

R. Ahues, R. Gössner
N. Paech, H. Schneider-Sonnemann

Anlässlich der öffentlichen Verhandlung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg im Prozess Abdullah Öcalan gegen die Republik Türkei im Juni 2004 fassten einige dort anwesende Juristen aus der Republik Südafrika und der Bundesrepublik Deutschland den Entschluss, eine gemeinsame Delegation zu bilden und in die Türkei zu reisen.

Im Februar 2005 war es soweit. Die Delegation wollte erkunden, welche politische Lösung die gegenwärtige Regierung für die Gewährung und Garantie der verfassungsrechtlichen und internationalen Menschenrechte für die kurdische Bevölkerung auf türkischem Territorium erwägt und bereithält.

An der Delegation nahmen teil Essa Moosa, Richter am South African High Court; Jacobens Johannes Moses, Rechtsanwalt, Mitglied der National Association of Democratic Lawyers, South Africa; Rainer Ahues, Rechtsanwalt, für den Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, Deutschland; Dr. Rolf Gössner, Rechtsanwalt, Präsident der Deutschen Sektion der Internationalen Liga für Menschenrechte; Prof. Dr. Norman Paech, Hochschullehrer, Mitglied der Europäischen Vereinigung von Juristen für Demokratie und Menschenrechte und der Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen in der BRD; Heide Schneider-Sonnemann, Rechtsanwältin.

Die Delegation führte Gespräche mit AK-PARTİ (Regierungspartei); European Union Commission im Türkischen Parlament; dem IHD – Menschenrechtsorganisation; Türkische Rechtsanwaltskammer; MAZLUM-Der - Menschenrechtsorganisation; DEHAP – Prokurdische Partei; GÖC-Der - Verein der Vertriebenen; YAKAY-Der - Verein der Angehörigen der Verschwundenen; TUAD - Verein der Familien von Gefangenen; TOHAV - Stiftung für Gesellschafts- und Rechtsstudien; Freedom Group.

Theorie und Praxis

Alle unsere Gespräche fanden in einer sehr offenen und freimütigen Atmosphäre statt. Das gilt insbesondere auch für die Gespräche mit den Vertretern der offiziellen und regierungsnahen Institutionen. Allerdings wurde aus den Gesprächen mit den zahlreichen Menschenrechtsorganisationen und aus verschiedenen Medienberichten

Der vollständige Bericht der Delegation kann bei der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein angefragt werden.

deutlich, dass die offiziellen Darstellungen der Probleme überwiegend beschönigend, wenn nicht gar falsch und auf jeden Fall nicht sehr realitätsnah waren.

Im Rahmen des Annäherungsprozesses an die Europäische Union hat die Türkei in den vergangenen Jahren tatsächlich vielerlei Anstrengungen für einen demokratischen Umbau und für Reformen unternommen. Dies ist grundsätzlich als positiv zu werten. Doch in allen unseren Gesprächen sind wir auf das Problem einer großen Diskrepanz zwischen Gesetzesreformen und Umsetzung in der Praxis gestoßen. Dabei gehen unsere Gesprächspartner aus den Menschenrechtsorganisationen davon aus, dass sich Mentalität und Denken in der türkischen Regierung und im Staatsapparat noch nicht wirklich grundlegend geändert haben. Die eingeleiteten Reformen seien eher halbherzig, bewirkten jedenfalls noch keine wirklich substantiellen Veränderungen.

Öcalan

Die Verweigerung unseres Besuches bei Abdullah Öcalan „aus Sicherheitsgründen“ liegt wohl vor allem daran, dass das Militär und nicht das Justizministerium die Kontrolle über das Gefängnis in İmralı hat. Nach unserer Reise wurde Herrn Öcalan, der den Besuch unabhängiger Ärzte gefordert hatte, ein Besuch von Psychologen angekündigt. Da Herr Öcalan gem. § 125 Türk. StGB als Terrorstraftäter verurteilt worden ist, kann er nach der Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslange Freiheitsstrafe unter erschwerten Bedingungen gem. Art. 1 Teil B Ges. Nr. 4771 v. 3.08.2002 bis zu neun Jahren in Einzelhaft gehalten werden. Eine Möglichkeit frühzeitiger Haftentlassung auf Bewährung gibt es nicht, die lebenslange Haft wird laut Gesetz bis zum Tode vollstreckt.

Unsere offiziellen Gesprächspartner zeigten sich relativ unbeeindruckt von den Klagen der Angehörigen und Anwälte, wegen der immer wieder behinderten Kontaktmöglichkeiten. Sie wähten die Haftbedingungen in Übereinstimmung mit internationalem Recht, wir hingegen sehen in ihnen eine unzulässige Form der Isolationshaft. Isolationshaft widerspricht den universellen Menschenrechten, weshalb derartige Maßnahmen nicht hingenommen werden dürfen. Isolation ist eine Methode, die dazu geeignet ist, die Persönlichkeit und den Willen von politisch Gefangenen zu brechen. Deshalb wird diese Methode auch als "weiße Folter" bezeichnet.

Das Antifolterkomitee des Europarates (CPT) hat in der Vergangenheit bereits die Aufhebung der Isolationshaft und eine spürbare Verbesserung der Haftbedingungen angemahnt. Doch weder die Türkei noch der Europarat sind bisher den Empfehlungen des CPT gefolgt. An den verschärften Bedingungen der Isolationshaft sowie an der Behinderung der Besuche seiner Familienangehörigen und seiner Anwälte hat sich auch in letzter Zeit nichts geändert. Ende 2004 wurde das Rechtsanwaltsbüro, das Abdullah Öcalan verteidigt, durchsucht und sämtliche Unterlagen beschlagnahmt, weshalb es seinen Rechtsvertretern nur eingeschränkt möglich ist, die Rechte ihres Mandanten wahrzunehmen.

Der Fall Öcalan ist unseres Erachtens nach wie vor ein Politikum von hohem Rang. Seine Haftbedingungen müssen im Zuge der EU-Beitrittsverhandlungen, anders als bisher, zentraler Verhandlungsgegenstand werden. Der Fall Öcalan ist ein Gradmesser für die Glaubwürdigkeit der türkischen Menschenrechtsentwicklung.

Kurdenfrage

Unsere regierungsnahen Gesprächspartner beharrten darauf, dass es sich bei Herrn Öcalan um einen gewöhnlichen Kriminellen handle, dessen Fall von der Kurdenfrage zu trennen sei. Das zeigt beispielhaft, dass ein grundsätzliches Umdenken in der Kurdenfrage bei Regierung, Militär und Parteien noch nicht eingesetzt hat. Die offizielle Politik ist noch weit davon entfernt, die Identität der Kurden als gleichberechtigtes Volk mit gleichen Rechten und Freiheiten anzuerkennen. Trotz mancher gesetzlicher Veränderungen wird z.B. die Kurdische Sprache immer noch mit zahlreichen Behinderungen, Schikanen, Verboten und Verfolgungen faktisch unterdrückt. Eigene Kurdische Radio- und TV-Sender gibt es nicht, es kommt immer wieder vor, dass die Übertragung kurdischer Lieder mit Sanktionen sanktioniert wird. Die beiden wöchentlichen Halbstundensendungen im staatlichen Fernsehen sind nichts anderes als ins Kurdische übersetzte Propagandasendungen. Nach wie vor ist Artikel 81 des Parteiengesetzes in Kraft, der den politischen Parteien die Benutzung jeder anderen Sprache außer Türkisch verbietet, sei es bei der Veröffentlichung ihrer Programme, Statuten oder Materialien, in geschlossenen Sitzungen oder auf öffentlichen Veranstaltungen etc.

Nachdem Kongra Gel am 1. Juni 2004 den Waffenstillstand aufgekündigt hat, weil die Angriffe des Militärs auf Kurdi-

HERKUNFTSLÄNDER

sche Wohngebiete nicht aufhörten, haben sich die militärischen Auseinandersetzungen wieder intensiviert. Viele Kurdische Ortschaften werden seitdem wieder in Mitleidenschaft gezogen. Das berüchtigte Dorfschützersystem ist entgegen der Ankündigung nicht abgeschafft worden. Es wird auf die Rückkehrer Druck ausgeübt, sich selbst als Dorfschützer zur Verfügung zu stellen. Entschädigung bekommen nur die, die eine Erklärung unterschreiben, nach der ihre Häuser und Felder durch die PKK zerstört worden sei. Die Anzahl der Rückkehrer ist wegen dieser Bedingungen äußerst gering.

Selbst wenn die Türkische Regierung unter dem Druck der EU vor allem in der Gesetzgebung etliche Verbesserungen vorgenommen hat, so müssen wir doch feststellen, dass sie bisher nur wenig zur Lösung der Kurdischen Frage beigetragen hat - nach wie vor werden Kurden unterdrückt, nach wie vor werden ihnen Grundrechte vorenthalten. Anstatt immer wieder auf militärische und polizeiliche Mittel zurückzugreifen, müsste die Regierung ein umfassendes Programm für die politische, sozial-ökonomische und kulturelle Gleichberechtigung des Kurdischen Volkes entwickeln. Solange sie dazu nicht bereit ist, kann ein Beitritt zur EU nicht empfohlen werden. Wir sind allerdings der Auffassung, dass gerade der

Einfluss der EU bei den Beitrittsverhandlungen der wirksamste Faktor für eine friedliche und politisch gerechte Lösung des Kurdenproblems sein kann. Wir fordern daher die EU auf, die Kurdenfrage zu einem zentralen Element ihrer Verhandlungen zu machen.

Folter

Die Türkei ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) bereits in zahlreichen Verfahren für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, insbesondere systematische Folterungen, verurteilt worden, teilweise auch zu hohen Schadensersatzleistungen an die Opfer. Die meisten Verurteilungen betreffen Vorfälle aus den Jahren 1993 bis 1996. Damals gab es sehr viele Fälle von Folter, „ungesetzlicher“ Tötungen, Menschen verschwanden und Dörfer wurden zerstört. Doch auch Vorfälle aus jüngerer Zeit wurden vor dem EuGMR verhandelt und endeten überwiegend mit einer Verurteilung der Türkei.

Die EU-Beitrittsverhandlungen werden von vielen, auch von Menschenrechtsorganisationen, als historische Chance für die Entwicklung der Menschenrechte in der Türkei gesehen. Doch unsere Gesprächspartner bei den Menschenrechtsorganisationen bestätigten uns übereinstimmend, dass die

schlechte Menschenrechtslage, trotz einiger Verbesserungen, immer noch anhalte. Einschränkungen von Grundrechten und -freiheiten, Beschränkungen der Meinungsfreiheit - insbesondere für Presse und Rundfunk - seien nach wie vor an der Tagesordnung, auch Verletzungen der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungs- und Religionsfreiheit. Weiterhin würden Oppositionelle verfolgt, nach wie vor gebe es Folter. Dieser Befund wird auch von Amnesty International bestätigt.

Nach Angaben der Menschenrechtsvereinigung IHD sind im 1. Halbjahr 2004 in der Türkei rund 700 Fälle von Folter bekannt geworden (2003: waren es im selben Zeitraum fast tausend). Die Dunkelziffer liegt erheblich höher, weil sich viele Folteropfer aus Scham oder Angst vor Repressalien nicht an die Öffentlichkeit wagen. Auch im zweiten Halbjahr 2004 gibt es Hunderte mutmaßlicher Folterfälle. Zwar geht die Zahl der Fälle zurück, dafür nehmen Berichte über verfeinerte Foltermethoden zu, die weniger bleibende Spuren hinterlassen – etwa Elektroschocks, Abspritzen mit kaltem Wasser aus Hochdruckgeräten, Prügel, erzwungenes Ausziehen, sexuelle Belästigungen, Scheinhinrichtungen, Androhung von Vergewaltigungen und psychischer Terror, Schlafentzug und Verweigerung von Essen, Trinken, Toilettengang.

Kann man angesichts dieser Fakten immer noch von systematischer Folter in der Türkei sprechen? Nach dem Anti-Folter-Komitee der UN liegt systematische Folter vor, „wenn sie nicht nur zufällig an einem bestimmten Ort und einer bestimmten Zeit stattfindet, sondern als Angewohnheit weit verbreitet und absichtlich in einem großen Teil des Landes angewandt wird“. Richtig scheint zu sein, dass der türkische Staat oder einzelne staatliche Organe die Folter nicht mehr anordnen oder decken. Deshalb kommt der EU-Bericht über den Stand der Reformen von Ende letzten Jahres auch zu dem Ergebnis, dass in der Türkei nicht mehr systematisch gefoltert werde. Statt dessen spricht der Bericht davon, es kämen „immer noch viele Fälle von Folter und Misshandlungen vor“. Türkische und internationale Menschenrechtsorganisationen (u.a. IHD, Human Rights Watch, amnesty international) haben auch in der zweiten Hälfte 2004 auf eine Vielzahl von Folterfällen hingewiesen, die im übrigen vermehrt bei inoffiziellen, also nicht registrierten Festnahmen durch zivile Polizeibeamte vorkommen. Es handele sich nach Zahl und Struktur keineswegs um einzelne „Amtswalterexzesse“. Deshalb spricht etwa der IHD weiterhin von systematischer Folter. ☹

Lage in der D. R. Kongo weiterhin instabil

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Berlin: (hib/MEM) Die humanitäre Situation in der Krisenregion Kongo ist katastrophal. Das erklärte die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Kerstin Müller (Bündnis 90/Die Grünen), Ende Februar 2005 vor dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe.

Fortschritte im Kongo hätten erreicht werden können, aber die Lage bleibe instabil. Besonders der Frage der geplanten Wahlen im Juni stand die Staatsministerin kritisch gegenüber. Dieser Termin ist ihrer Einschätzung nach nicht einzuhalten.

Wenn der Wahltermin verschoben würde, sollte ein neuer Termin noch für dieses Jahr gefunden werden. Dies sei nötig, damit der Friedensprozess vorangebracht werden kann, erklärte Müller. Eine besondere Rolle würde den Friedenstruppen der Vereinten Nationen (UN) zufallen.

Sie würden vor Ort unterstützend bei der Durchführung der Wahl tätig werden müssen, so die Staatsministerin. Als Schlüsselaufgabe sieht Müller die Entwaffnung der Milizen. Hinsichtlich des Angriffs auf die Blauhelmsoldaten sei es wichtig, dass die UN-Friedenstruppen „robust auftreten“.

Zum sexuellen Missbrauch von kongoleischen Mädchen durch Mitglieder der UN-Friedenstruppen erklärte die Staatsministerin, dass Ausgangssperren, spezielle

Schulungen und Kontaktsperren zur Zivilbevölkerung ab einer bestimmten Uhrzeit helfen sollen.

Die CDU wollte wissen, ob bereits eine Reihenfolge der Wahlen festgelegt worden sei. Müller erklärte, dass aller Voraussicht nach die Präsidentschaftswahlen den Kommunalwahlen vorgezogen werden, obwohl in der Bevölkerung der Wunsch größer sei, erst die kommunalen Wahlen durchzuführen.

Die SPD fragte, ob es Mechanismen innerhalb des Staates gebe, gegen Täter vorzugehen, denen sexuelle Übergriffe nachgewiesen werden können. Hier zu sagte die Staatsministerin, dass immer noch eine weitgehende Straflosigkeit herrsche.

Auf die Frage der Bündnisgrünen, wie die Bundesregierung zu dem Vorschlag eines Waffenembargos stehe, antwortete Müller, dieses wäre ein „wichtiger Schritt“. Die Kontrolle des Embargos wäre allerdings nicht einfach, da sich bereits viele Waffen im Land befänden.

Somit bestünde nicht nur das Problem, die Waffenimporte zu überwachen. Geklärt werden müsste auch, ob die UN-Friedenstruppen die Kontrolle übernehmen sollten.



Recht oder Gewalt?

Der Konflikt zwischen Israel und Palästina im Lichte des Völkerrechts

Norman Paech

Unsere Medien sind derzeit voll von hoffnungsvollen Berichten über den Neubeginn des Friedensprozesses im Nahen Osten zwischen Palästinensern und Israelis. Dahinter verschwinden Meldungen, die zwar in Haaretz und der New York Times zu lesen sind, aber in den deutschen Medien noch keinen Platz gefunden haben. Danach soll die Israelische Regierung bereits im letzten Sommer eine Entscheidung getroffen haben, dass Grundbesitz in Ost-Jerusalem, welcher Palästinensern gehört, die dort jedoch nicht leben, entschädigungslos enteignet werden kann. Die Grundlage dieser Maßnahme ist das Gesetz über das Eigentum Abwesender (Absentee Property Law) von 1950, mit dem bereits Tausende von Häusern und Ländereien der Palästinenser enteignet wurden, die während des Krieges von 1948 ge- ohen oder vertrieben worden waren.

Die neue – geheime – Entscheidung ist jedoch in Verbindung mit der neuen Grenzmauer zu sehen, die viele Palästinenser von ihren Gärten, Olivenhainen und Ackerland trennt. Die besondere Situation Ost-Jerusalems ist nicht nur durch die Annexion im Jahre 1980 – völkerrechtlich illegal und von den Vereinten Nationen scharf verurteilt – gekennzeichnet. 1967 hatte die israelische Regierung das Stadtgebiet Ost-Jerusalems 1967 verdreifacht und die Kommunalgrenzen ohne Rücksicht auf die palästinensischen Eigentümer quer durch ihre Gärten und Häuser gezogen hat. Nun

können zahlreiche Palästinenser, die etwa in Bethlehem wohnen, ihres Lands beraubt werden. Im November versandte das Militäretlichen Landbesitzern einen Brief, in dem es ihnen mitteilte, dass ihre Gärten und Haine nun der Behörde für das Eigentum Abwesender (Custodian of Absentees Properties) in Israel unterstellt würden.

Ausbau der Siedlungen in Aussicht gestellt

Das gleiche Schicksal wird jenes palästinensische Land erfahren, welches durch die Grenzmauer von ihren Eigentümern abgeschnitten wird. Bereits jetzt können Israelis auf dem freien Markt Olivenbäume erwerben, die von jenem durch die Grenzmauer abgeschnittenen Land stammen, wie Haaretz jüngst berichtete. Gleichzeitig meldet Agence France Press, dass israelische Bulldozer die Arbeiten an einem der am meisten umstrittenen Abschnitte der Grenzmauer um die Siedlung Ariel herum wieder aufgenommen haben. Diese Siedlung ist eine der größten mit etwa 20.000 jüdischen Siedlern und ragt tief in die West Bank hinein. Die Arbeiten an der Grenzmauer waren im Sommer 2004 auf Grund palästinensischer Einsprüche vor Israelischen Gerichten gestoppt worden. Nun sollen individuelle Zäune um Ariel und einige benachbarte Siedlungen errichtet werden, über deren Verbindung mit der übrigen Grenzmauer später entschieden werden soll.

Wird die Grenzmauer vollendet – und Sharon hat nicht einmal eine Unterbrechung der Arbeiten wie auch des Ausbaus der Siedlungen in Aussicht gestellt – dann entpuppt sich der Traum von einem Neubeginn schon bald als derbes Täuschungsmanöver. Dann werden weitere 16,6 % des Territoriums von der Westbank abgeschnitten mit 237.000 Palästinensern und 320.000 jüdischen Siedlern, das sind etwa 80 % der Siedler in der Westbank. Und nicht nur das, 160.000 Palästinenser werden dann in fast vollkommen durch die Grenzmauer eingekreisten Kommunen leben wie heute schon in Kalkilya (vgl. Dsirne u.a. in *Der Schlepper* Nr. 25). Dort haben seitdem einige 600 Läden schließen müssen und an die 8000 Menschen haben die Region verlassen.

Schwere Behinderung des Selbstbestimmungsrechts

Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag (IGH) vom Juli 2004 ... hatte die Grenzmauer als schwere Behinderung des Selbstbestimmungsrechts

der Palästinenser bewertet, als Behinderung ihres Rechts auf Freizügigkeit, auf Arbeit, Gesundheit, Erziehung und einen angemessenen Lebensstandard. Es hat darin einen schweren Verstoß gegen den Internationalen Pakt über die ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte sowie die Konvention über die Rechte der Kinder gesehen. Er hat sich auch nicht von Israels Begründung überzeugen lassen, dass die Mauer aus Sicherheitsgründen notwendig sei, da sie zu diesem Zweck ohne weiteres auf israelischem Territorium ohne Verletzung der Rechte der Palästinenser hätte errichtet werden können. Darüber hinaus bewirken die Mauer und die sie begleitenden Regelungen eine unübersehbare demographische Veränderung, die Art. 49 Abs. 6 der Vierten Genfer Konvention von 1949 und zahlreichen Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats widersprechen. ... Artikel 49 Abs. 6 der Vierten Genfer Konvention lautet: „Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder entsenden.“

Israelische Völkerrechtler wie Ruth Lapidoth, Yoram Dinstein oder Yehuda Z. Blum haben bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder versucht, die Geltung der Genfer Konventionen für die besetzten Gebiete auszuschließen oder so zu interpretieren, dass sie die Siedlungspolitik nicht berühren. Für solche zweifelhaften Entlastungen besteht seit dem IGH-Gutachten kein Raum mehr, da es die Rechtswidrigkeit der gesamten Siedlungstätigkeit eindeutig festgestellt und die alten Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats wieder ins Gedächtnis ruft. So die Resolution 446 vom 22. März 1979, mit der er Israel aufforderte, die Vierte Genfer Konvention genauestens einzuhalten und „die vorangegangenen Maßnahmen zurückzunehmen und sich jeder Handlung zu enthalten, die in ihrem Ergebnis den rechtlichen und geographischen Status verändern und die demographische Zusammensetzung der seit 1967 besetzten arabischen Territorien, einschließlich Jerusalem, materiell beeinflussen würden, und insbesondere keine Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in die besetzten arabischen Territorien zu verschicken.“

Verletzung der IV. Genfer Konvention

Der Sicherheitsrat hat seine Position immer wieder bestätigt und die Israelische Siedlungspolitik als „flagrante Verletzung“ der Vierten Genfer Konvention verurteilt. In einem internen Gutachten vom 21. April 1978 hat sogar der Rechtsberater beim Israelischen Außenministerium die



Der Völkerrechtler **Norman Paech** hielt diesen Wortbeitrag anlässlich der Verleihung des Hans-Litten-Preises 2005 am 5. Februar 2005 in Berlin

HERKUNFTSLÄNDER

Rechtslage anerkannt. Und der IGH hat diese Bewertung noch einmal unterstrichen und zugleich klargestellt, dass die berühmte Resolution 242 vom 22. November 1967 den Rückzug der Besatzungsmacht aus dem gesamten besetzten Gebiet und nicht nur aus Teilen fordert. Denn bereits seit den dreißiger Jahren hat sich ein völkerrechtliches Prinzip herausgebildet - die sog. Stimson-Doktrin, benannt nach dem damaligen US-Außenminister -, welches den Erwerb fremden Territoriums durch militärische Eroberung für null und nichtig erklärt. Über dieses Prinzip hatte es außerhalb Israels nie ernsthafte Diskussionen und Zweifel gegeben, so dass der Sicherheitsrat es verschiedentlich gegenüber der israelischen Siedlungspolitik anmahnte. Er ließ es dabei an Deutlichkeit nicht fehlen, wie z.B. in der Resolution 298 v. 25. September 1971, in der er feststellte, *„das alle legislativen und administrativen Aktivitäten Israels, um den Status von Jerusalem zu verändern, einschließlich Enteignung von Land und Eigentum, der Übersiedlung von Bevölkerung und dem Erlass von Gesetzen zur Einverleibung besetzten Gebietes, vollkommen unwirksam sind und den Status nicht verändern können.“*

Auf der Ebene völkerrechtlicher Kriterien ist also vollkommen klar, dass alle einseitigen Maßnahmen Israels, sei es der Siedlungs- oder Mauerbau auf palästinensischem Gebiet oder die Annexion Jerusalems und der Golanhöhen, unwirksam sind und zurückgenommen werden müssen. Sie dürfen im Übrigen auch von keinem anderen Staat anerkannt werden. Das besagt allerdings nicht, dass sich die Parteien nicht vertraglich anders einigen können, als es der völkerrechtliche Kodex bestimmt. Dies gilt auch für die dritte große Streitfrage, die Rückkehr der Flüchtlinge.

Rückkehr oder Entschädigung

Die Abwehr eines Rechts auf Rückkehr der 1948 vertriebenen und geflüchteten Pa-

lästinenser durch die israelische Regierung und ihre Völkerrechtswissenschaft beruht eher auf politischen denn auf rechtlichen Erwägungen: die Befürchtung, die jüdische Identität des Staates Israels zu verlieren. Die Vereinten Nationen haben das Rückkehrrecht der Flüchtlinge immer anerkannt. Ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948, die bis in die jüngste Zeit immer wieder bestätigt und wiederholt worden ist, fordert in ihrem Absatz 11, *„dass es den Flüchtlingen, die es wünschen, gestattet wird, in ihre Heimat so schnell wie möglich zurückzukehren, mit ihren Nachbarn in Frieden zu leben, und dass Entschädigungen gezahlt werden müssen für das Hab und Gut jener, die sich entscheiden, nicht mehr in ihre Heimat zurückzukehren...“*

Die Anerkennung dieser Resolution durch Israel ist sogar zur Grundlage seiner Aufnahme in die UNO 1949 gemacht worden. Die Resolution zeigt zudem den Weg, der in den Verhandlungen die Forderungen nach Rückkehr der Flüchtlinge für die Israelis entschärfen und für die Palästinenser kompensierbar machen könnte: eine angemessene Entschädigung statt Rückkehr.

UNO-Friedenstruppen abgelehnt

Die internationale Staatengemeinschaft muss sich eingestehen, dass es derzeit kaum eine andere Region in der Welt gibt, in der der Anspruch des Völkerrechts so weit von seiner Durchsetzung entfernt ist wie in Palästina. Das gilt für die Anschläge gegen zivile Ziele durch die Palästinenser, sei es durch Raketen oder Selbstmordattentäter, ebenso wie für die gezielten Tötungen durch die Israelische Armee und die Zerstörung von palästinensischen Häusern, Gärten und Hainen durch ihre Bulldozer. Die Forderung nach UNO-Friedenstruppen, die die feindlichen Parteien ähnlich wie in Zypern voneinander trennen könnten, ist von Israel wiederholt abgelehnt worden. Nirgends woanders wie hier wird deutlich, dass die Ohnmacht der UNO nicht ihrer eigenen

Unfähigkeit zuzuschreiben ist, sondern der Weigerung einer Seite, die Vermittlungsdienste der UNO zu akzeptieren. So ist die UNO abgesehen von der Gründungsphase des Israelischen Staates in allen späteren blutigen Konflikten auf die Rolle der Beobachterin und Kommentatorin beschränkt und in ihrer Aufgabe der Friedenssicherung und der Durchsetzung des Völkerrechts blockiert worden.

Es geht nicht nur um die Existenz eines Staates, es geht um die Existenz zweier Völker und ihre friedliche Koexistenz, wenn es denn schon nicht um ihr Zusammenleben geht. Und es bleibt die Frage, ob mit der UNO auch das Völkerrecht aus diesem Konflikt herausgehalten werden soll. Doch was mit der UNO möglich ist, lässt sich mit dem Völkerrecht nicht machen. Es definiert die Grundregeln der Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern, die nicht einseitig aufgehoben werden können. Wo das versucht wird – und das zeigt dieser Konflikt – wird nie Frieden eintreten. Diese Regeln bleiben auch in den künftigen Verhandlungen um eine Lösung die Matrix innerhalb derer sich die Übereinkunft bewegen muss. Sie definieren die Grenzlinien einer gerechten und akzeptablen Lösung, ob in der Frage der territorialen Grenzen, der Nutzung der Wasservorräte oder der Rückkehr der Flüchtlinge. Innerhalb ihrer Vorgaben gibt es eine Vielzahl möglicher vertraglicher Lösungen. Werden ihre Mindestanforderungen jedoch, z.B. an Selbstbestimmung, Souveränität, territorialer Integrität und Menschenrechte, missachtet, wird auch eine Übereinkunft am Widerstand der Völker scheitern, wie wir es bei den Verträgen von Camp David und Oslo erlebt haben. Die völkerrechtlichen Regeln sind bis auf wenige absolut zwingende Prinzipien wie das Gewalt- und Folterverbot Vorschläge für freie vertragliche Übereinkünfte. Selbst das strikte Annexionsverbot steht einer vertraglichen Abtretung besetzten Gebietes nicht entgegen, wenn sich die Parteien über die Bedingungen einigen. Hier liegt auch die Verantwortung der Staaten, die man nicht davon frei sprechen kann, dass sie diesen Konflikt bis zu einem permanenten Kriegszustand haben eskalieren lassen. Recht oder Gewalt, das ist die kurze Formel der Lehre aus fast vierzig Jahren Gewalt in den israelisch-palästinensischen Beziehungen. Dass die Alternative jetzt nur im Recht liegen kann, dürfte allen klar sein, sie in die Realität umzusetzen, dafür bedarf es allerdings mehr als die schlichte Hoffnung auf einen Neuanfang nach den palästinensischen Wahlen. Es bedarf der radikalen Einsicht in die Notwendigkeit eines souveränen Palästinensischen Staates ohne jüdische Siedler auf dem Territorium der Westbank, des Gaza-Streifens und Ost-Jerusalems – in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht. 🇵🇸





Das Folterverbot kennt keine Ausnahme

Rede zum Anti-Folter-Tag in Schleswig-Holstein

Claudia Roth

Vor sechzig Jahren wurde Auschwitz befreit. Noch während die Rote Armee heranrückte, wollten die SS-Schergen die Spuren des Mords an Juden, Sinti und Roma, Homosexuellen, politischen Gegnern, Kriegsgefangenen und Widerstandskämpfern beseitigen. [...] Auschwitz steht für einen tiefen Fall, für einen Zivilisationsbruch, für eine moralische Verwerflichkeit ohne Beispiel. Mitten in Europa [...] wurden von Deutschen im Namen Deutschlands die schrecklichsten Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt.[...]

Sechzig Jahre sind vergangen. Für die Überlebenden von Auschwitz und aus den anderen Lagern war auch das Leben nach der Befreiung von der unaussprechlichen Erfahrung geprägt. [...]

Zum Leid der Überlebenden gehört die Leugnung von Auschwitz und die Verharmlosung der NS-Verbrechen, die von alten und neuen Nazis immer wieder betrieben wird. Gerade wieder hat ein Neonazi im sächsischen Landtag den Holocaust in einer ungeheuerlichen Weise relativiert. Wer den Holocaust leugnet oder verharmlost, der will symbolisch vollenden, was den Mördern von damals nicht gelang - ein Verbrechen, dass alle Zeugen und Spuren mit sich verschlingt.[...]

Konventionen

Das Folterverbot ist vielfach in internationalen und regionalen Konventionen verankert und gilt absolut. Als elementares Grund- und Menschenrecht darf es selbst in Notstands- und Kriegszeiten nicht eingeschränkt werden.

Wichtige Instrumente im Kampf gegen die Folter sind die UN-Anti-Folter-Konvention, die von 136 Staaten ratifiziert wurde, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Europäische Menschenrechtskonvention, die für die 46 Mitgliedsstaaten des Europarates bindend ist, und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Auch die "Leitlinien der EU gegenüber Drittstaaten betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" ächten Folter ohne Ausnahme.

Guantanamo

Misstände wie in Guantanamo und Abu Ghraib oder in dem britischen Lager bei

Claudia Roth ist Mitglied des Deutschen Bundestages für Bündnis90/Die Grünen.

Basra, in dem ähnliche Misshandlungen stattfanden, sind auch angesichts dieser Konventionen und Leitlinien vollkommen inakzeptabel.[...] Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes hat vor kurzem in äußerst scharfer Form bestätigt: Auf Guantanamo herrscht ein „System der Grausamkeit“, das Gefangene mit psychischer und physischer Folter überzieht. Das ist eine eklatante Verletzung des Völkerrechts und der Genfer Konvention.[...]

Ticking-Bomb-Szenarien

Aber nicht nur die Politik ist hier zu kritisieren, die Befürworter der Folter begehren auch Anschluß an den „wissenschaftlichen“ Diskurs – auch in der Bundesrepublik. Man denkt sich „Ticking-Bomb“-Szenarien“ aus: fiktive Situationen, in denen nur durch Folter Informationen zu erlangen seien, die eine drohende Katastrophe noch abwenden können.

Man rechtfertigt para-legale Polizeimethoden, wie der Film „Dirty Harry“ mit Clint Eastwood in der Hauptrolle sie uns vorführt. In Talk-Shows und auf bequemen Kommentatoren-Sesseln lässt man sich über eine Sache aus, die zutiefst die Würde von Menschen verletzt. Man „plaudert“ über Folter und vergisst, dass es um Dinge geht, durch die Menschen psychisch und physisch zugrunde gehen.

[...] Wir benötigen weder in Deutschland noch sonstwo eine Debatte über das „Für und Wider“ von Folter. Viel eher benötigen wir eine Debatte über die Veränderungen, in einer - akademischen und außerakademischen - Welt, in der die Möglichkeit der Folter wieder „ernsthaft“ diskutiert wird.

Wer die Möglichkeit der Folter erwägt, begibt sich auf einen Weg, der außerhalb des Grundgesetzes führt.

In Deutschland sind die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und das Bekenntnis zu den Menschenrechten als oberste Werte in Artikel 1 des Grundgesetzes festgeschrieben. Folter als einer der schlimmsten Angriffe auf die Würde eines Menschen ist damit verfassungsrechtlich geächtet. Artikel 104 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes bestimmt zudem ausdrücklich, dass festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden dürfen.

Daschner

Das Folterverbot gilt auch im Fall Daschner. In diesem spektakulären Fall bin ich zusammen mit vielen anderen aus der Menschenrechtsbewegung einem falschen

und ungerechtfertigten Verständnis für das Vorgehen des Polizeibeamten entgegengetreten. Und gerade in diesem Fall habe ich viel Post erhalten. In einem Brief wird gesagt, dass derjenige, der auch im Fall Daschner am absoluten Folterverbot festhält ein „unmenschlicher Prinzipienreiter“ sei..

Ich weiß nicht, ob der Brief in dieser Form auch nach dem Prozess gegen Daschner geschrieben worden wäre - nachdem die Details klarer waren. Es zeigte sich nämlich, dass die Folterdrohung gegen den Tatverdächtigen - die ja selbst Folter ist - keineswegs so etwas wie eine Entweder/Oder-Situation zur Rettung eines Menschenlebens war. Vielmehr gab es unter den direkt ermittelnden Beamten deutlich Widerspruch zu Daschners Vorgehen. Der Leiter der Sonderkommission und der Polizeipsychologe hatten sich ein Bild vom Tatverdächtigen gemacht hatte und verfolgten eine andere Strategie. Sie setzten auf die Gegenüberstellung des Täters mit der Schwester des entführten Kindes, um dessen Aufenthaltsort auszumachen. Die junge Frau war bereit zu einer solchen Gegenüberstellung und wurde von der Polizei auch darauf vorbereitet. Daschner als Vizepolizeipräsident intervenierte jedoch und setzte seine eigene Strategie durch. Das Kind war zum Zeitpunkt dieser Intervention bereits tot.

Starker-Mann-Diskurs

Warum erzähle ich das? Warum rolle ich Dinge, die sehr schmerzhaft sind, noch einmal auf? Ich tue es deshalb, weil dieser Fall als Beispielfall in der Diskussion war - ein Fall, in dem vermeintlich alles klar war, und bei dem sich dann zeigte, dass alles doch ganz anders war. Es war ein Fall, bei dem viele Kommentatoren und manche Politiker schnell alle Vernunft fahren ließen. Lautstarke Verlautbarungen, dass man genau so handeln würde, machten die Runde - man bediente den Starken-Mann-Diskurs. Aufgrund fragwürdiger und lückenhafter Informationen war man bereit, elementare rechtsstaatliche Regeln über Bord zu werfen.[...]

Die Argumente der Folterbefürworter haben sich angesichts der Fakten blamiert. Aussagen des Bedauerns, Eingeständnisse, dass man einen Fehler gemacht habe, sind mir aber nicht bekannt. Lernbereitschaft liegt offensichtlich nicht vor. Ich glaube, die Menschenrechtsbewegung hat hier noch einige Fragen an einige Verantwortliche aus Medien und Politik!

MENSCHENRECHTE

Das Folterverbot hat sich in einem Beispielfall, der es in Frage stellen sollte, als absolut richtig und unentbehrlich erwiesen. Der Fall Daschner hat genau das gezeigt, was die Foltergegner immer wieder hervorheben: Es schützt uns vor verhängnisvollen Entwicklungen, es schützt uns vor dem Ausverkauf des Rechtsstaats.

Prinzipienreiterei

Das absolute Folterverbot ist keine „Prinzipienreiterei“. Das Folterverbot ist nicht „abstrakt“! Abstrakt kommt vom

sein, die wirklich für Mitmenschlichkeit stehen. Das ist - gelinde gesagt - etwas überraschend.

Grauzonen

Nicht die Foltergegner denken „abstrakt“, sondern diejenigen, die scheinbar und scheinheilig die Folter befürworten. Was übersehen die Folterbefürworter? Von welchen Einsichten schneiden sie sich ab? Sie übergehen eine Einsicht, die die Anti-Folter-Bewegung nur zu oft hat machen müssen: Jede Ausnahme vom Folterverbot

den an die Folteropfer in Staaten denken, die mit „ein bisschen Folter“ angefangen haben! Wer Folter befürwortet - und sei es auch nur in einem akademischen Gedankenspiel - hat von der Wirklichkeit der Folter keine Ahnung.

Entweder/Oder-Situationen

Reden wir also über die Wirklichkeit. Im Fall Daschner wurde viel Nachforschung betrieben. Der Fall hat Aufsehen erregt, weil er an Grenzen rührte. Erst ein Gerichtsverfahren hat gezeigt, wie es sich wirklich verhielt. Ich frage nun: Sind die drängenden Entweder/Oder-Situationen, die die Folterbefürworter immer wieder konstruieren - die Katastrophe, die eintritt, wenn ein Wissen nicht sofort aus jemandem herausgefoltert wird - sind diese Situationen wirklich so beschaffen, dass ein objektives Verfahren den Irrtum im Voraus ausschließen kann? Ist das realistisch? Hat das etwas mit der Wirklichkeit zu tun?

Nein! Es ist vollkommen unrealistisch! Wo die Folter einmal angefangen hat, dort wird der Rechtsstaat überrannt, dort beginnt die Folter zu grassieren. Sie beginnt, alltäglich zu werden. Eine Verrohung greift um sich, für die Rechtsstaatlichkeit zur vollkommen untergeordneten Größe wird. Das ist die Erfahrung mit der Folter in der Wirklichkeit - jenseits der Talk-Shows und des Seminarbetriebs!



lateinischen *abstrahere*, das heißt abziehen, abschneiden. Gemeint ist: man sieht mehr oder weniger gewaltsam von einem wichtigen Sachverhalt ab. Aus dem Vorwurf der „Abstraktion“ wurde im vorliegenden Fall der „Skandal“ konstruiert: Die Foltergegner sollen eiskalte Prinzipienreiter sein, andere Werte, ja, selbst das Leben eines Kindes, seien ihnen angeblich vollkommen egal.

Solche Argumente sind - Entschuldigung - vollkommener Humbug! Zunächst einmal fällt auf, dass diejenigen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, diejenigen, die gegen Folter, Todesstrafe und staatlichen Mord überall auf der Welt auftreten, nun plötzlich diejenigen sein sollen, die am kaltherzigsten über ein Menschenleben hinweggehen. Und umgekehrt: Diejenigen, die im Kampf für die Menschenrechte noch nicht besonders aufgefallen sind, die aber gerne ´mal den starken Mann spielen, diejenigen, die schon ´mal foltern würden, wie sie verlautbaren, sollen nun diejenigen

führt in Grauzonen, sie führt auf die schiefe Ebene. Die Wirklichkeit der Folter ist eben nicht die der spekulativen „Ticking-Bomb“-Szenarien.

Die Erfahrung zeigt: Überall dort, wo es Folter gibt, ist es um die Rechtsstaatlichkeit schlecht bestellt. Versuche, nur „ein bisschen“ zu foltern, hat es schon gegeben. Sie sind gescheitert. Folter lässt sich nicht eingrenzen. Folter gleicht einer Seuche, die rasend schnell um sich greift, wenn sie einmal ausgebrochen ist. Ein Staat, der anfängt zu foltern, gerät auf die schiefe Bahn - das ist die Einsicht, die uns viele Tausend Folterfälle vermitteln. Die Folter führt den Rechtsstaat in die Katastrophe. Das festzustellen ist keine Prinzipienreiterei, sondern eine wieder und wieder gemachte Erfahrung.

Wer tatsächlich Ausnahmen vom Folterverbot fordert, der sollte nicht im Elfenbeinturm komplizierte Fälle konstruieren, son-

den an die Folteropfer in Staaten denken, die mit „ein bisschen Folter“ angefangen haben! Wer Folter befürwortet - und sei es auch nur in einem akademischen Gedankenspiel - hat von der Wirklichkeit der Folter keine Ahnung.

In der Bundesrepublik stehen andere Dinge an als eine Diskussion über Ausnahmen im Folterverbot. Wir müssen z. B. darüber diskutieren, dass der UN-Anti-Folter-Ausschuss der Bundesrepublik empfohlen hat, dort, wo Misshandlungsvorwürfe laut werden, den Dingen schneller nachzugehen und schneller zu entscheiden und auch eine statistische Erfassung der relevanten Vorgänge vorzunehmen.

Ein wichtiger Schritt war auch die Aufnahme der Grund- und Menschenrechte als Lehrinhalt in alle Curricula der polizeilichen Ausbildung in Bund und Ländern. Die Bundesrepublik ist kein Folterstaat, und wir dürfen uns keine Diskussion aufdrängen lassen, die auch nur im Geruch steht, dass hier etwas zu relativieren sei.[...] 

www.dolmetscher-treffen.de

Zusammenarbeit mit der „Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V.“

Wir organisieren mit der Landesvereinigung gemeinsam drei Dolmetscher-Treffen:

- 7. Mai 2005, 11-17 Uhr in Kiel:
Dolmetschen im Krankenhaus
Referent: Bernd Meyer
- 17. September 2005, 11-17 Uhr in Bad Segeberg:
Dolmetschen im Krankenhaus
Referent: Bernd Meyer

Außerdem ist noch ein zweitägiges Seminar zum „Dolmetschen für Traumatisierte in der Therapie“ geplant, voraussichtlich im September in Bad Segeberg.

Die beiden obigen Treffen finden also wie gewohnt am Samstag statt, allerdings zu einer **anderen Uhrzeit** als unsere Treffen normalerweise sind. Außerdem bietet die Landesvereinigung in der großen Pause einen Imbiss an. Dafür wollen sie auch eine Teilnahmegebühr von 8 Euro erheben (wer das Geld nicht hat, darf aber auch kostenlos teilnehmen).

Eine Einladung zu diesen drei Veranstaltungen bekommt Ihr alle direkt von der Landesvereinigung.

Die nächsten Termine

- 19. März, 14-20 Uhr, Pinneberg, Diakonieverein Migration, Bahnhofstr. 24: **Globalisierung und die Folgen fürs Dolmetschen** (Referent: Reinhard Pohl)
- 2. April, 14-20 Uhr, Lübeck, Flüchtlingsforum, Fleischhauerstr. 32: **Dolmetschen im Asylverfahren** (Referent: Reinhard Pohl)
- 16. April, 14-20 Uhr, Rendsburg, Internationales Zentrum, Materialhofstraße 1b: **Dolmetschen für Menschen ohne Papiere** (Referent: Torsten Döhring)
- 30. April, 14-20 Uhr, Flensburg, AWO, Schloßstr. 4: **Technisches Übersetzen** (Referent: Reinhard Pohl)
- 7. Mai, 11-17 Uhr, Kiel, ZBBS, Sophienblatt 64a: **Dolmetschen im Krankenhaus II** (Referent: Bernd Meyer)
- 20. August, 14-20 Uhr, Neumünster, Fatih-Moschee, Friedrichstr. 24: **Dolmetschen für Menschen ohne Papiere** (Referent: Torsten Döhring)
- 17. September, 11-17 Uhr, Bad Segeberg, Ärztekammer, Bismarckallee 8-12: **Dolmetschen im Krankenhaus II** (Referent: Bernd Meyer)

Spenden gesucht!

Um schneller planen zu können, brauchen wir für die Dolmetscher-Treffen Spenden. Wenn Ihr selbst dieses Jahr spenden wolltet, macht es bitte schnell. Wenn Ihr andere kennt, die unsere Treffen vielleicht unterstützen, spricht sie an! Wir haben auch Faltblätter mit Spendenaufrufen gedruckt. Wer solche Faltblätter auslegen oder verteilen kann: Ruft bitte an, ich schicke entsprechend viele Exemplare zu!

Spendenkonto:

Gesellschaft für politische Bildung e.V.
Konto 1300 19 - 201
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20)



Dolmetscherinnen und Dolmetscher gesucht!

Wir suchen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die die Sprachen der neuen EU-Staaten sprechen: Estnisch, Lettisch, Litauisch, Polnisch, Tschechisch, Slowakisch, Ungarisch, Slowenisch – auch Kroatisch, Rumänisch und Bulgarisch.

Wenn Ihr jemanden kennt: Gebt uns die Adresse oder gebt unser Faltblatt weiter! Faltblätter könnt Ihr bekommen, sagt Bescheid!

Gesellschaft für politische Bildung e.V., Reinhard Pohl, Schwefelstr. 6/Hof, 24118 Kiel,
Tel. 0431 / 56 58 99, Fax 570 98 82, e-Mail: reinhard.pohl@gegenwind.info



Rückkehrberatung für Flüchtlinge

Thesenpapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl

BAG Pro Asyl

Der Popanz Rückkehrberatung tanzt. Auf offensichtlichen Druck von BMI und anderen nationalen Innenverwaltungen stellen Richtlinien von EU-Förderprogrammen zur Bedingung, dass die Rückkehroption zentrales Ziel bewilligter Projekte wird. Länderinnenministerien trotzen der Forderung nach einer Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete und Ausländerbehörden verweisen – ohne Rücksicht auf Integrationsleistungen oder die Bedingungen im Zielland – auf die angebliche Möglichkeit der „freiwilligen Rückkehr“ und auf zweifelhafte Unterstützungsangebote, die die Entscheidung zur Rückkehr fördern sollen. In manchem Bundesland werden jegliche Förderungen von Migrationsberatungsträgern gestrichen, wenn sie sich nicht ausdrücklich mit Schwerpunkt der Rückkehrberatung verschreiben. Das Bemühen um die Entwicklung seriöser Konzepte, die Frage der Nachhaltigkeit und nicht zuletzt die betroffenen Flüchtlinge bleiben bei diesem Trend auf der Strecke. Mit einem Thesenpapier macht jetzt die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL, in der u.a. alle Landesflüchtlingsräte sowie Verbände und diverse Migrationsfachleute mitarbeiten, den Versuch, die öffentliche Debatte zum Thema der Rückkehrberatung zu versachlichen.

Rückkehrberatung ist integrierter Bestandteil der Flüchtlingsberatung

Problemstellungen in der Flüchtlingsberatung umfassen regelmäßig asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen, integrative Aspekte und Fragestellungen zur Rückkehr. Die Beratung – insbesondere bei Fragen zur Rückkehr – setzt den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Ratsuchendem und Beratendem voraus. Dies dürfte in der Regel dann gegeben sein, wenn schon zuvor durch die Beratenden Hilfestellungen im asyl- bzw. ausländerrechtlichen Verfahren geleistet worden sind.

Flüchtlingsberatung ist immer ergebnisoffene Perspektivberatung

Flüchtlingsberatung muss den jeweiligen Flüchtling in die Lage versetzen, in voller Kenntnis der Sachlage über das weitere Vorgehen in der jeweiligen Problemstellung entscheiden zu können. Sie hat die Aufgabe, alle erforderlichen Informationen zu vermitteln, die im Spannungsfeld Aufenthaltsperspektive in Deutschland und Re-Integrationschancen im Herkunftsland oder in einem Drittstaat von Bedeutung sind. Rückkehrberatung als integrierter

Bestandteil der Flüchtlingsberatung ist somit nicht zu verstehen als Gewährung von Rückkehrhilfen.

Rückkehrberatung muss auf Freiwilligkeit und Unabhängigkeit beruhen

Rückkehrberatung als integrierter Bestandteil der Flüchtlingsberatung setzt die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme durch den Ratsuchenden und die Unabhängigkeit der BeraterInnen voraus. Der Ratsuchende Flüchtling ist in jedem Stadium Subjekt der Beratung. Das bedeutet unter anderem:

Flüchtlinge dürfen nicht (ausländer-, sozialrechtlich) gezwungen werden, eine Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen. Ein isoliertes Angebot einer Rückkehrberatung darf nicht zur Voraussetzung für die (öffentliche) Förderung einer Flüchtlingsberatung gemacht werden.

Rückkehrberatung setzt die Aneignung entsprechender Kenntnisse voraus

Die Beratenden müssen sich neben umfassendem ausländer-, sozial- und flüchtlingsrechtlichem Detailwissen vor allem objektive rückkehrrelevante Informationen zum Herkunftsland und den Rahmenbedingungen im deutschen Recht (z. B. Erlasslage) aneignen.

Es darf keine isolierte öffentliche Förderung von Rückkehrhilfen geben

Rückkehrberatung setzt eine entsprechende Professionalisierung (siehe These 4) voraus und ist gleichwohl nur sinnvoll im Rahmen einer allgemeinen Flüchtlingsberatung (siehe These 1). Aufbau bzw. öffentliche Förderung von Rückkehrhilfeprojekten macht deshalb nur dann Sinn, wenn in gleichem Maße eine unabhängige Flüchtlingsberatung als Voraussetzung zur Durchführung von Rückkehrhilfeprojekten gefördert wird.

Rückkehrberatung ist nur möglich, wenn eine Rückkehr in Würde möglich ist

Ziel einer effektiven Rückkehrberatung ist es, einen Flüchtling in die Lage zu versetzen, in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung über seine Zukunft fällen zu können. Dort, wo ein Flüchtling keine Aufenthaltsperspektive in Deutschland (mehr) sieht, muss sie dazu beitragen, den Aufbau einer eigenständigen Existenz im Herkunftsland zu ermöglichen. Dies setzt Rahmen-

bedingungen für eine Rückkehr in Würde voraus, die mehr sein muss als „Rückkehr ohne Abschiebung“. Dazu gehören:

- „Orientierungsreisen“, d.h. kurzzeitige Aufenthalte im Herkunftsland zur Erkundung der dortigen Möglichkeiten und Verhältnisse, verbunden mit einer Wiedereinreisemöglichkeit nach Deutschland;
- aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten, die dem Flüchtling die notwendige Zeit zur Informationssammlung, Entscheidungsfindung und –umsetzung geben;
- die Möglichkeit und Bereitschaft bei Ausländerbehörden, auf die gemeinsam von Flüchtling und Beratungsstelle ernsthaft getroffene und nachvollziehbar begründete Feststellung, eine Rückkehr in das Herkunftsland sei unmöglich/unzumutbar, mit der Erteilung eines Bleiberechts zu reagieren,¹
- Rückkehrhilfen, wie
- Ausbildungsangebote,
- materielle Förderung zum Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz im Herkunftsland;
- Übernahme von Rückreisekosten,
- Vermittlung von Kontakten zu Anlaufstellen im Rückkehrland.

Rückkehrer sind keine „Verräter“

Eine Rückkehr kann von einer Ausländerbehörde immer als „Präzedenzfall“ gesehen und dazu genutzt werden, Druck auf andere Flüchtlinge auszuüben. Für ein solches Verhalten muss sich aber immer die Ausländerbehörde rechtfertigen, nicht der Flüchtling, der sich zur Rückkehr entschlossen hat.

Frankfurt/M. im Februar 2005



Anmerkung

¹ Es ist allerdings zu bezweifeln, dass das gegenwärtige Recht solche Möglichkeiten einräumt.



Flüchtlinge ohne Perspektive

Die Rückkehrberatung verliert ihre Unschuld

Stefan Dünnwald

Um es vorweg zu nehmen: es gibt Migranten, es gibt Flüchtlinge, die zurückkehren wollen in ihr Herkunftsland. Es ist sinnvoll, diese Menschen bei der Organisation ihrer Heimkehr und bei der Reintegration in ihr Herkunftsland zu unterstützen. Ebenso klar ist jedoch auch, dass der Rückkehrförderung das staatliche Interesse zugrunde liegt, Migranten zur Ausreise zu bewegen. Dies gilt seit spätestens den siebziger Jahren, als erste Rückkehrförderungsprogramme für Arbeitsmigranten aufgelegt wurden. Schon damals stellte sich die grundsätzliche Frage, ob für Migranten eine Rückkehr eine realistische und erfolgversprechende Option ist und ob die Rückkehrförderung in der Lage ist, eine solche Perspektive anzubieten. Die vollmundigen Versprechungen, die seit einiger Zeit hinsichtlich der Rückkehrberatung und -förderung kursieren, legen eine kritische Revision der Rückkehrberatung, ihrer Ziele und Möglichkeiten nahe.

Die Rückkehrhilfen, die zur Zeit angeboten werden, umfassen eine Beratung hinsichtlich der Reisemodalitäten, die Übernahme von Reisekosten und die Auszahlung einer Starthilfe im Rahmen von Rückkehrförderungsprogrammen GARP und REAG, die ebenso wie die Organisation von Flugreisen im wesentlichen über die IOM (International Organization for Migration) mit Sitz in Genf (bzw. durch die deutsche Niederlassung in Bonn) abgewickelt werden¹. Daneben gibt es einige weitere Stellen, die eine Rückkehrförderung betreiben, und wo neben Existenzgründungsberatungen auch Weiterbildungskurse und materielle Hilfen angeboten werden.

Neben diesen etablierten Rückkehrhilfen gibt es seit kürzerem verstärkte Bemühungen von verschiedener Seite, den Bereich der Rückkehr insbesondere von Flüchtlingen zu intensivieren und auszubauen. Neben neuen, teils transnationalen Anstrengungen der zwangsweisen Rückführung durch Abschiebung entstanden vielerorts sogenannte Ausreisezentren, in denen Flüchtlinge durch zermürende Befragungen die Rückkehr als einzige Option nahegelegt wird. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (inzwischen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF) in Zirndorf bei Nürnberg betreibt mit einer Datenbank die Vernetzung von Rückkehrberatungsstellen, Informationen zu

Herkunftsländern und allgemeinen Auskünften.(...)

Das Geschäft mit der Rückkehr boomt. Wann ist jedoch Rückkehrberatung und -hilfe sinnvoll, wann ist sie im Interesse derjenigen, die eine Beratungsstelle aufsuchen und welche Rolle spielt dabei die Freiwilligkeit der Betroffenen?(...)

Der Mythos der Rückkehr

Viele Gründe lassen sich anführen, weshalb die Hoffnungen von Heimkehrern oft zerschellen. Bei Flüchtlingen potenzieren sich die Gründe, die eine Rückkehr zu einem höchst riskanten Unternehmen machen. Die Bürgerkriegsflüchtlinge Ex-Jugoslawiens waren zum Beispiel mit ethnischen Umgruppierungen konfrontiert, ihre Häuser waren, sofern sie nicht zerstört waren, häufig von Daheimgebliebenen anderer ethnischer Zugehörigkeit okkupiert. Sie mussten in ein ökonomisch am Boden liegendes Land zurückkehren, wo es keine Baumaterialien, keine Unterkünfte, mangelhafte Gesundheitsversorgung, Kriminalität, Minen und vor allem, keine Arbeit gab. Andere Flüchtlinge sollen zurückkehren in Länder, in denen sich die Situation zwar geändert, aber nicht verbessert hat, Afghanistan oder Irak sind aktuelle Beispiele.(...)

Rückkehr mit leeren Händen

Daneben gilt für alle zurückkehrenden Migranten, dass die Rückkehr mit leeren Händen nicht nur häufig existenzgefährdend, sondern vor allem auch eine psychische Barriere ist. Die Ängste der Rückkehrer sind nicht nur auf die ungewisse Zukunft gerichtet, sondern auch auf die Erwartungen der Daheimgebliebenen. Egal, welche Gründe jemand zur Ausreise oder Flucht bewogen haben: Vom Heimkehrer wird meist erwartet, dass er als gemachter Mann zurückkehrt. In Westafrika ist eine befristete Arbeitsmigration junger Männer (meist in die Landeshauptstadt, häufig aber auch ins Ausland) etablierte Form, Erfahrungen zu sammeln und Geld zu verdienen, sei es für ein geplantes Gewerbe oder für eine Heirat. Gerade aus Europa ohne angemessenen Erfolg zurückzukehren, ist für diese jungen Männer eine Schmach.

Durch die Migration verschieben sich zudem die solidarischen, familiären und freundschaftlichen Verpflichtungen. Obwohl viele Migranten aus Europa regelmäßig beträchtliche Summen nach Hause überweisen, sind die Erwartungen an die Heimkehrer hoch. Heimkehrern, die bei der Rückkehr kein Geld vorweisen

können, wird oft mit Unglauben begegnet oder vorgeworfen, sie wollten sich ihren Verpflichtungen entziehen. Loyalitäten und solidarische Beziehungen gehen in die Brüche. Andere stehen, nachdem sie die familiären Erwartungen bedient haben, mit leeren Händen da. Ihnen fehlt dann das Kapital, ein Unternehmen oder eine Familie zu gründen, mit dem sie sich eine eigene Existenz aufbauen oder auch nur angemessen zum Unterhalt der Familie beitragen können.

Das Ziel, im Aufnahmeland Ersparnisse anzuhäufen, gelingt vielen Migranten nur unzureichend. Zum einen bieten sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Migranten aus Entwicklungsländern nur geringbezahlte, beschwerliche und riskante Beschäftigungen. Für Asylsuchende kommen ein anfängliches Arbeitsverbot sowie eine Reihe einschränkender Auflagen hinzu. Die Akkumulation von Ersparnissen geht also, wenn überhaupt, nur langsam vonstatten. Eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer führt in aller Regel zu einer schrittweisen Angleichung des Lebensstandards an die Aufnahmegesellschaft. Dies gilt gerade dann, wenn, insbesondere bei Familien, eine stärkere Integration in die sozialen Netzwerke und Institutionen der Aufnahmegesellschaft erfolgt. Dies führt zu erhöhten Lebenshaltungskosten und erschwert die Bildung von Rücklagen. Daneben sind periodische Überweisungen an Familienmitglieder im Herkunftsland eine dauerhafte Belastung. Schließlich führen die Unkenntnis über Anlagemöglichkeiten, Unsicherheiten und hohe Kosten des Geldtransfers in das Herkunftsland manchmal zu erheblichen Verlusten.

Was leistet die Rückkehrberatung?

Bei vielen Migranten und Flüchtlingen ist dennoch der Wunsch nach Rückkehr präsent, Risiken, Befürchtungen und praktische Hindernisse erschweren jedoch die Entscheidung. Gerade hier setzen die Konzepte der Rückkehrberatung und Rückkehrförderung ein.(...)

Die Möglichkeiten der Rückkehrförderung sind nichtsdestotrotz begrenzt. Sie können nur eine Unterstützung in engem organisatorischen, finanziellen und logistischen Rahmen bieten. So sind die Starthilfen, die in Form von Geld- oder Sachleistungen, aber auch als rudimentäre Ausbildung angeboten werden, in der Regel nur ein Anreiz. Selten sind sie zweckdienlich und ausreichend, um den Zurückgekehrten tatsächlich einen Neubeginn im Herkunftsland zu ermöglichen.(...)

Stefan Dünnwald ist Geschäftsführer im Bayerischen Flüchtlingsrat

RÜCKKEHR

Um die Effizienz der Arbeit und Möglichkeiten von Rückkehrberatung und -förderung abschätzen zu können, bedürfte es schließlich einer unabhängigen Evaluation, wie die bereitgestellten Hilfen in der Praxis den Zurückgekehrten zugute kommen und wie diesen, unterstützt von Fördermitteln, eine Reintegration im Herkunftsland gelingt. Eine Evaluation wird von Rückkehrberatungsstellen bislang nur in Ausnahmefällen geleistet und ist nicht öffentlich überprüfbar. Eine unabhängige Bewertung der Effizienz von Rückkehrhilfen im Sinne nicht der geschafften Ausreisepquoten, sondern der Startbedingungen der Rückkehrer im Herkunftsland ist eine nicht nur wünschenswerte, sondern notwendige Aufgabe der Verbände und Organisationen, die sich im Bereich Rückkehrhilfe engagieren. Ähnlich wie in den achtziger Jahren die gängigen Methoden der Entwicklungshilfe auf den Prüfstand gestellt wurden und aus der Kritik eine Neuorientierung bezüglich der Methoden und Projekte stattfand, ist eine kritische Betrachtung der Rückkehrberatung Voraussetzung für die Einschätzung des Wertes und des Erfolges rückkehrorientierter Maßnahmen. Solange eine solche Bewertung nicht erfolgt, haftet den Erfolgsmeldungen der Rückkehrhilfen ein Mangel an Glaubwürdigkeit an.

Ein Ende mit Schrecken

Migranten, deren (befristeter) Aufenthalt abgelaufen ist, und Flüchtlinge, deren Asylantrag endgültig abgelehnt wurde, sind ausreisepflichtig. Zur Durchsetzung dieser Ausreisepflicht werden teils brachiale Methoden angewendet, Abschiebungshaft und Abschiebung gehen oft Arbeitsverbote, Einweisung in Ausreiselager oder Sammelunterkünfte sowie sonstige amtliche Drohgebärden voraus. Ausreise und Abschiebung werden immer wieder ungeachtet der tatsächlichen Integration von Migranten in die Gesellschaft des Aufnahmelandes angeordnet. (...) Die Durchsetzung der Ausreisepflicht wird als Maxime angesehen, nicht zuletzt, weil man glaubt, damit Einreisewillige abschrecken zu können.

Um diesem endlosen Schrecken zu entgehen, wählen Migranten und Flüchtlinge dann mitunter ein Ende mit Schrecken: eine Ausreise in die Ungewissheit, in riskante

Lebenssituationen, ohne Perspektive. Für viele stellt dies nicht das Ende, sondern eine Verlängerung der Flucht dar. Sie reisen in andere Staaten aus, oder, wenn eine Rückkehr oder Abschiebung nicht zu umgehen ist, dann lassen sie sich in Nachbarstaaten des Herkunftslandes ausfliegen, wo sie wenigstens ihres Lebens sicher sein können. Selbst Migranten, die gefahrlos in ihr Herkunftsland zurückkehren können, fallen, da sie mit leeren Händen kommen, aus den solidarischen Netzen heraus, landen auf der Straße oder in der Abhängigkeit von Hilfsprojekten vor Ort.

Ist die Rückkehrhilfe ein Polster, das den harten Fall bremsen kann? In manchen Fällen durchaus. Wie sieht es aber bei denjenigen Migranten und Flüchtlingen aus, deren Bereitschaft zur Rückkehr überhaupt nicht gegeben ist? (...)

Geradezu konterkariert wird die Freiwilligkeit der Rückkehrberatung in sogenannten Ausreisezentren, staatlichen Einrichtungen, die mit einem Arsenal unterschiedlicher Druckmittel Flüchtlingen die Perspektivlosigkeit eines weiteren Aufenthalt klarmachen sollen und die Ausreise als einzigen Ausweg nahe legen. Wenn Insassen dieser Einrichtungen schließlich müde in eine Ausreise einwilligen, wird ihnen, wie z.B. in Bayern, eine befristete (maximal dreimonatige) zunächst unbezahlte (gemeinnützige) Beschäftigung erlaubt, und das (dürftige) Äquivalent wird ihnen als Barmittel beim Grenzübertritt ausgehändigt. Auch diese Ausreise wird als freiwillig bezeichnet(...)

Mit der Gründung von Einrichtungen, die ausschließlich auf Rückkehrberatung und -förderung abstellen, verschärft sich die



„Freiwillige“ Rückkehr

Für Flüchtlinge und für viele Migranten ist eine sog. Freiwilligkeit nicht gegeben. Dies beginnt schon bei der Beratung. Hier hat sich bei vielen Ausländerbehörden die Praxis eingebürgert, Flüchtlinge mit mehr oder weniger sanftem Druck auf die Beratungsstellen aufmerksam zu machen. So wird Flüchtlingen nicht selten angedroht, dass ihnen, wenn sie nicht eine Rückkehrberatung nachweisen können, die Duldung nicht verlängert oder die Arbeitserlaubnis entzogen wird. (...) Die Rückkehrberatung gerät zum Handlanger erzwungener Ausreise.

Problemlage. Zuvor waren verschiedene Migrationsdienste neben einer allgemeinen Sozialberatung auch mit Rückkehrberatung betraut. Hier konnten Migranten und Flüchtlinge im Hinblick auf ihre Perspektiven bezüglich Verbleib im Aufnahmeland, Weiterwanderung oder Rückkehr beraten werden. In der Abspaltung der Rückkehrberatung in gesonderte Beratungszentren spiegelt sich nicht nur das staatliche (und durch Kanalisierung der Geldmittel unterstrichene) Interesse an einer verstärkten Ausreise von Flüchtlingen und Migranten, sondern hier kann auch eine Perspektivenberatung im weiteren Sinne nicht mehr geleistet werden. Wer eine Rückkehrberatungsstelle aufsucht,

sieht in der Regel keinen anderen Ausweg mehr und kann auch keinen mehr vermittelt bekommen. Wenn zunehmend Migranten und Flüchtlinge durch Ausländerämter in die Rückkehrberatung getrieben werden, indem die „freiwillige“ Ausreise als einzige Alternative zur Abschiebung dargestellt wird, dann reduziert sich die Rückkehrberatung auf die technische Abwicklung der Ausreisemodalitäten und erfüllt nicht mehr die Kriterien einer Sozialberatung, da die Ausreise alternativlos ist. Weder die Beratungssituation noch die Rückkehr können dann noch mit dem Attribut der Freiwilligkeit versehen werden. (...)

Flüchtlingsschutz ausgehebelt

Neben dem besorgniserregenden Ausbau der Rückkehrberatung ist die projektierte Ausweitung des von der AWO Bremerhaven betriebenen *Heimatgarten*-Projekts auf Bundesebene und weitere Herkunftsregionen besonders problematisch. Das Konzept beruht auf dem Aufbau von Strukturen zur sozialen Versorgung besonders schutzbedürftiger Gruppen, Alte, Behinderte, chronisch Kranken, Traumatisierten etc., in den Herkunftsländern.

Der Projektträger wirbt damit, dass gerade diese Menschen in ihrer Heimat und in der Nähe ihrer Verwandten mehr Geborgenheit, soziale Sicherheit und Unterstützung bekommen könnten, sowie, als Argument gegenüber dem Staat, die Versorgung auch wesentlich kostengünstiger sei und deshalb die Sozialkassen weniger belastet.

In zweierlei Hinsicht ist das Konzept problematisch. Zum einen fehlt auch hier jeder Ansatz einer unabhängigen Überprüfbarkeit der tatsächlich geleisteten Unterstützung. (...) Überdies ist die Unterstützung im Herkunftsland im Regelfall auf zwei Jahre befristet. Was im Anschluss mit den so ins Herkunftsland transferierten Betreuungsbedürftigen geschieht, wer für Folgekosten der Beratung, Versorgung mit Medikamenten und Therapien aufkommt, ist nicht hinreichend geklärt noch gesichert. (...)

Der zweite, ebenso gravierende Aspekt betrifft nicht die Situation der Betroffenen im Herkunftsland, sondern die hiesigen Auswirkungen eines solcherart propagierten „Hilfe“. Besonders hilfsbedürftige Personen genießen in der Bundesrepublik einen zwar vielfach defizitären, aber dennoch über das Minimum hinausgehenden Schutz. Insbesondere dürfen diese Personen in der Regel nicht abgeschoben werden. Ein Angebot, die medizinische Versorgung und Betreuung besonders Bedürftiger im Herkunftsland zu übernehmen, kann als Einladung an die Ausländerbehörden verstanden werden, Abschiebehindernisse für Länder, in denen *Heimatgarten*-Projekte bestehen, künftig zu ignorieren. Die Rückkehrhilfen eines Wohlfahrtsverbands könnten so dazu beitragen, die letzten Bastionen des Flüchtlingsschutzes in der Bundesrepublik auszuhebeln.

Perspektiven und Alternativen

Eine Rückkehrberatung kann, soll sie eine seriöse und an sozialpädagogischen Grundsätzen ausgerichtete Beratung sein, nicht allein auf Rückkehr fokussieren. Sie muss dem Beratenen die Möglichkeiten vor Augen führen, die sich ihm bieten. Solcherart konzipiert, muss die Rückkehrberatung, wie dies bislang zumeist der Fall war, Teil einer umfassenden Migrations- und Flüchtlingssozialberatung bleiben. Diese Beratung, die auch die Möglichkeiten und Bedingungen einer Rückkehr einschließen kann, sollte möglichst frühzeitig einsetzen, denn eine Sozialberatung, die erst nach der endgültigen Ablehnung eines Asylbegehrens einsetzt, kann nur noch auf die eine oder andere Art eine Ausreiseberatung sein. (...)

Die Anbieter von Rückkehrberatungs- und Rückkehrförderungsmaßnahmen müssen sich, wollen sie nicht ihre Glaubwürdigkeit verspielen, der Instrumentalisierung der Rückkehrberatung durch Ausländerbehörden stellen und entgegenstellen. Es sollte ihnen obliegen, Kriterien für eine sinnvolle und die Klienten respektierende Rückkehrförderung aufzustellen und sich dafür einzusetzen, dass die Migrations- und Flüchtlingssozialberatung nicht zu einer ausschließlichen und alternativlosen Ausreiseberatung mutiert. Die Anbieter müssen ebenfalls dafür Sorge tragen, dass die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme

von Rückkehrberatung und Rückkehrförderung gewahrt bleibt. Dazu gehört auch die kritische Auseinandersetzung mit anderen, „freiwillig“ genannten Ausreiseförderungspraktiken.

Die Forderung nach einer Rückkehr in Würde, erhoben vom UNHCR, zerschellt oft an der Wirklichkeit der Ankunft im Herkunftsland. Eine sinnvolle Rückkehrhilfe kann Flüchtlinge und Migranten dabei unterstützen, im Herkunftsland wieder Fuß zu fassen. Bisherige Erfahrungen lassen jedoch vermuten, dass die Rückkehrberatung und -förderung das, was sie in Aussicht stellt, nur teilweise und mangelhaft erfüllt. Die Reintegration von Migranten und Flüchtlingen ist eine außerordentlich komplexe und mit vielen Schwierigkeiten verbundene Aufgabe. Die Rückkehrberatungs- und Rückkehrförderungsstellen sollte sich diesen Schwierigkeiten offen stellen und ihre Arbeit unabhängig evaluieren lassen, will sie nicht auf dem Niveau einer Rückflugscheinbeschaffungs-Agentur verharren, die ihre Klienten mit einem Handgeld ins Elend entlässt. 🇵🇸

Nachhaltiges Schweigen

Miriam Bunjes

Schuld sind Sparzwänge und mangelnde Hartnäckigkeit: Die „Initiative Nachrichtenaufklärung“ hat ermittelt, welche Themen es im vergangenen Jahr nicht in die deutschen Medien geschafft haben

Im Oktober 2002 wurde Frau K.s schlimmster Albtraum Wirklichkeit: Nach zwölfjähriger Duldung in Deutschland wurde die Kurdin mit ihren fünf Kindern in die Türkei abgeschoben. Sie hatte schon vorher gewusst, was sie als geschiedene Frau in ihrem Heimatdorf erwartet: bittere Armut, gesellschaftliche Verachtung und eine Zwangsheirat ihrer ältesten Tochter mit einem Cousin, den sie nicht liebt. Über Frau K.s neues Leben in einem kleinen kurdischen Dorf in der Nähe der irakischen Grenze weiß auch die deutsche Öffentlichkeit Bescheid. Eine Journalistin besuchte die Familie, berichtete über die fast täglichen Vergewaltigungen der zwangsverheirateten 16-jährigen Tochter und über die Drohungen und Anfeindungen im Alltag der Mutter.

Solche Berichte sind selten. „Während laufender Abschiebeprozesse wird durchaus darüber berichtet, dass Menschen in ihren Heimatländern gesellschaftlicher Verfolgung ausgesetzt sein könnten“, sagt Horst Pöttker, Geschäftsführer der Initiative Nachrichtenaufklärung (INA) an der Universität Dortmund. „Was wirklich nach einer Abschiebung mit den Menschen passiert, erfährt man dagegen fast nie.“ Deshalb ist für die Initiative Nachrichtenaufklärung das Thema „Aus Deutschland abgeschoben - und dann?“ diesmal Top 1 der vernachlässigten Themen aus dem Jahr 2004. „Es ist ein strukturelles Problem, dass solche Themen in den deutschen Medien keine Verbreitung finden“, so Pöttker. „In Ländern wie der Türkei gibt es eben in der Regel keine dauerhaften Korrespondenten - das verhindert die Sparzwänge der Medien.“

Und weil das Thema nicht ohne große Kosten recherchiert werden kann, wird kaum darüber berichtet. „Es gibt heute einen generellen Mangel an nachhaltigem Journalismus“, sagt Journalistikprofessor Pöttker. „Eigentlich wäre es gar nicht schwierig, konkrete Fälle für unser Topthema aufzuspüren. Den meisten Journalisten fehlt es jedoch an Hartnäckigkeit und Engagement.“

Mehr unter www.nachrichtenaufklaerung.de
(Abdruck mit freundlicher Genehmigung der tageszeitung)



Ausreise- und Abschiebungshindernisse

wegen „angeblicher“ posttraumatischer Belastungsstörung und geltend gemachter Suizidabsichten

Mit dem Landkreisinformatio 0115/2005 hatte der Schleswig-Holsteinische Landkreistag am 16.2.2005 ein Papier an die Kommunalbehörden versandt, dass solchen von Kriegs- und Gewaltlebens betroffenen und ihren UnterstützerInnen wie eine „Hetzschrift“ zum Verwaltungsumgang mit traumatisierten Flüchtlingen vorgekommen musste. Das Papier war zunächst auch auf der Homepage des Landkreistages zu finden. Ob es dort später von der Fachaufsicht im Kieler Innenministerium einkassiert worden ist, ist nicht bekannt. Mit dem im Folgenden dokumentierten Papier des Landkreistages setzt sich Wolfgang Neitzel in angemessener kritischer Qualität auseinander. Das Innenministerium Schleswig-Holstein hebt in seinem folgend ebenfalls dokumentierten Erlass zur Flugreisetauglichkeitsbegutachtung vom 14.3.2005 ausdrücklich auch auf die „ausländerrechtliche Behandlung traumatisierter Personen“ ab.

Landkreisinformatio 0115/2005:

Mit Beschluss vom 16. 12.2004 hat das OVG NRW klargestellt, dass sog. posttraumatische Belastungsstörungen nur unter sehr engen Voraussetzungen mit Erfolg als inlands- oder zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis geltend gemacht werden können. Ebenso wenig stehen vorgetragene Suizidabsichten im Regelfall einer zwangsweisen Rückführung entgegen, wobei ggf für eine begleitete Rückführung in den Zielstaat zu sorgen ist. Dies gilt grundsätzlich auch für das seit dem 1.1.2005 geltende Aufenthaltsgesetz, weil die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben beibehalten werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehreren Jahren ist ein sprunghafter Anstieg der Fälle zu beobachten, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ein inlands- oder zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis wegen sog. posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) oder behaupteter Suizidabsichten geltend machen und auf dieser Grundlage eine Duldung oder Aufenthaltsbefugnis begehren. Eine allgemein anerkannte Verwaltungspraxis, wie mit diesen Fällen umzugehen ist, hat sich noch nicht herausgebildet, zumal es bislang an einer einheitlichen Rechtsprechung der hiermit befassten Verwaltungsgerichte fehlt.

Vor diesem Hintergrund hat sich jetzt das OVG NRW auf die Klage von albanischen

Volkszugehörigen moslemischen Glaubens aus dem Kosovo mit der Problematik befasst:

Beschluss des OVG NRW vom 16.12.2004 (Überblick)

Das OVG NRW stellt mit seinem Beschluss vom 16.12.2004 (Anlage) unmissverständlich klar, dass eine PTBS nur unter sehr engen Voraussetzungen mit Erfolg als inlands- oder zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis geltend gemacht werden kann. Vorgetragene Suizidabsichten stehen einer zwangsweisen Rückführung nach Auffassung des OVG NRW im Regelfall ebenso wenig entgegen, wobei ggf. für eine begleitete Rückführung in den Zielstaat zu sorgen ist.

Zur Begründung weist das OVG NRW u.a. darauf hin, dass der Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG dem Ausländer nicht eine 1-Teilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland sichern, sondern vor gravierender Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter Leib und Leben bewahren soll. Davon könne nur bei existenziellen Gesundheitsgefahren ausgegangen werden. Selbst die mit großer Wahrscheinlichkeit zu unterstellende PTBS begründe hiernach im konkreten Fall kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis in Bezug auf das Kosovo. Durchaus sei nämlich eine PTBS im Kosovo behandelbar. Zwar könne die entsprechende medizinische Situation im Kosovo noch nicht zufrieden stellen. Doch dürften insoweit nicht deutsche oder westeuropäische Standards angewendet werden.

Ebenso wenig lasse sich einer Abschiebung entgegenhalten, dass hierdurch eine laufende Therapie gefährdet werde. Denn einem Ausländer sei es zumutbar, dass er in das Land seiner kulturellen Heimat in befriedetem Zustand zurückkehrt, wo einer Verschlimmerung seiner psychischen Erkrankung entgegenwirkende Behandlungsmöglichkeiten bestehen und er sich ggf. mit Unterstützung seines Familienverbandes um eine solche Behandlung bemühen kann. Den Anforderungen an eine angemessene Behandlung könne im Heimatland häufig genauso, wenn nicht sogar besser Rechnung getragen werden.

Auch die in der Praxis regelmäßig anzutreffende Berufung auf eine „Retraumatisierung“ vermag nach dem Beschluss des OVG NRW kein Abschiebungshindernis zu begründen. Dem ausreisepflichtigen Ausländer sei es grundsätzlich zumutbar, seinen Lebensmittelpunkt an einen Ort im Hei-

matland zu suchen, wo diese Folgen nicht drohen. Zudem beweise die Arbeit von Hilfsorganisationen in den Herkunftsregionen, dass erfolgreiche Therapien möglich seien. Im übrigen leuchte nicht ein, weshalb einem traumatisierten Ausländer nicht zugemutet werden dürfe, das Schicksal seiner in der Heimat verbliebenen ebenfalls traumatisierten Landsleute zu teilen und die Symptome und Folgen einer Traumatisierung im Heimatland zu überwinden.

Was die vorgetragene Suizidgefahr angeht, so verweist das OVG NRW auf die Möglichkeit einer begleitenden Rückführung, wobei es im vorliegenden Fall nicht von einem mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Suizidversuch ausgeht.

Erste Einschätzung aus kommunaler Sicht

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten, wie mit der zunehmenden Zahl von Fällen einer vorgetragenen PTBS und einer behaupteten Suizidabsicht in der ausländerrechtlichen Praxis umzugehen ist, ist der Beschluss des OVG NRW aus kommunaler Sicht als notwendige, längst überfällige Klarstellung zu begrüßen. Den zuständigen Behörden wird dadurch die schwierige, im Spannungsfeld widerstreitender Interessen vorzunehmende Abgrenzung zwischen tatsächlicher und lediglich behaupteter Betroffenheit erleichtert. Dabei ist es im wohlverstandenen Interesse der Kreise, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern die Möglichkeit genommen wird, für sich den Status eines „Opfers“ geltend zu machen und mit Selbsttötung zu drohen, ohne die entsprechenden gesetzlichen Kriterien an einen dauerhaften Aufenthalt zu erfüllen. Dass diese Möglichkeit genommen oder zumindest eingeschränkt wird, ist allerdings nicht nur tatsächlich und rechtlich geboten, sondern auch im Hinblick auf etwaige Vorwürfe, die gegenüber dem Beschluss des OVG NRW erhoben werden könnten, moralisch vertretbar; moralisch fragwürdig ist es vielmehr, sich gegenüber seinem Gastland, das vor großen haushalts- und gesellschaftspolitischen Problemen steht, missbräuchlich in eine Opferrolle zu begeben.

Für die ausländerrechtliche Praxis ist ungeachtet dieser grundsätzlichen Bewertung von konkreter Bedeutung, dass es nach der abschließenden Klärung der Rechtslage durch das OVG NRW im Rahmen des § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz nur noch insoweit auf ärztliche und amtsärztliche Gutachten ankommt, als eine zielstaatsbezogene Behandlungs-

möglichkeit zu verneinen wäre. Sofern diese gegeben ist, liegt auch bei unterstellter PTBS kein Abschiebungshindernis vor. Fehlt es an einer zielstaatsbezogenen Behandlungsmöglichkeit, kommt es darauf an, ob gutachterlich überhaupt eine PTBS bejaht werden kann. In einem solchen Fall ist sodann entscheidend, dass tatsächlich von einer existenziellen Gesundheitsgefahr im Rechtssinne gesprochen werden kann. Nach unserem Verständnis wird das bei Zugrundelegung des Beschlusses vom 16.12.2004 nur ausnahmsweise der Fall sein, denn bei der PTBS handelt es sich um eine chronische, nicht aber unmittelbar existenziell bedrohliche Erkrankung; zudem sollte eine faktische Diskriminierung der im Heimatland verbliebenen Mitbürger unterbleiben.

Hervorzuheben ist weiterhin, dass die Feststellungen des OVG NRW inhaltsgleich bei der Beurteilung der Rechtslage einer angeblich inlandsbezogenen Reiseunfähigkeit wegen PTBS bzw. vorgetragener Suizidabsichten heranzuziehen sind. Bezüglich der PTBS ist insbesondere auf die vom OVG NRW mehrfach angesprochene medikamentöse Behandlung hinzuweisen, die für einen regelmäßig nur wenige Stunden dauernden Flug angesetzt werden kann und bei vorgetragener Suizidabsichten als mögliche inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind die Kriterien der begleiteten Rückführung heranzuziehen. Schließlich ist anzumerken, dass die vorliegende Entscheidung nach unserem Verständnis auch für die Beurteilung der Rechtslage nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes maßgeblich ist (vgl. § 60 Abs. 7, 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz). Die Problematik der PTBS bzw. der behaupteten Suizidabsicht wird im Rahmen des § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz sogar besondere Bedeutung erlangen, weil tatsächliche Reiseunfähigkeit als Ausreisehindernis in Betracht kommt und die 18-Monats-Frist zu beachten ist. ☞

Abschiebungen auf dem Luftweg 2004

Nach Auskunft der Bundesregierung in der Fragestunde des Bundestages am 9.3.2005 wurden 21.970 Abschiebungen auf dem Luftweg im Jahre 2004 von deutschen Flughäfen aus durchgeführt.

Hauptzielstaaten waren:

ehemaliges Jugoslawien:	4.421
Türkei:	3.666
Bulgarien:	1.208
Vietnam:	1.036
Rumänien:	1.013
Ukraine:	998
Russische Föderation:	782
Georgien:	575
Algerien:	531
Bosnien-Herzegovina:	463
Sonstige:	7.277



„nicht angemessene, teilweise diffamierende Sprache“ Kritik zum Landkreis Info 0115/2005

Wolfgang Neitzel

Das Landkreis Info 0115/2005 vom 16.02.2005 informiert die Landkreise unter dem Betreff „Ausreise- und Abschiebungshindernisse wegen angeblicher posttraumatischer Belastungsstörung und geltend gemachter Suizidabsichten“ über aus ihrer Sicht sich aus einem Urteil des OVG NRW vom 16.12.2004 ergebende Konsequenzen für die Ausländerbehörden.

In dem angeführten Urteil verneint das OVG für eine unter Posttraumatischer Belastungsstörung leidende Frau aus dem Kosovo ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach §53,6 AuslG. Der Klägerin drohe bei Rückkehr nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung im Sinne einer existenziellen Gesundheitsgefahr. PTBS sei im Kosovo mindestens so weit behandelbar, dass keine wesentliche Gesundheitsverschlechterung drohe. Eine Retraumatisierung durch eine Rückkehr an den Ort der Traumatisierung könne vermieden werden, indem der Lebensmittelpunkt an einen anderen Ort verlegt werde, wo diese Folgen nicht drohten. Weitere Begründungen für eine drohende Retraumatisierung seien nicht substantiiert vorgetragen. Eine ärztlich attestierte Suizidgefahr bei Rückkehr ins Land der Peiniger begründe für sich allein gesehen noch kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Soweit die Suizidgefahr auf die psychische Belastung wegen der Abschiebung zurückzuführen sei, könne dem durch geeignete Vorkehrungen und Gestaltung der Abschiebung begegnet werden.

Eine rechtliche Würdigung des OVG Urteils steht mir nicht an. Sie sollte durch eine Juristin oder einen Juristen vorgenommen werden. Zur vom Gericht behandelten Frage der Behandelbarkeit von PTBS ist aber auf ein offizielles Schreiben der UNMIK Verwaltung im Kosovo vom Januar 2005 zu verweisen, in dem UNMIK unter Verweis auf die „unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten für PTBS im Kosovo“ bekräftigt, dass in Behandlung befindliche Traumatisierte nicht in den Kosovo abgeschoben werden sollten.

Fragwürdige Folgerungen

In seinem Schreiben zieht der Landkreistag einige fragwürdige Folgerungen aus dem angeführten Urteil und bedient sich dabei einer dem Gegenstand nicht angemessenen teilweise diffamierenden Sprache. Das

Dr. Wolfgang Neitzel ist Mitglied im Flüchtlingsrat und engagiert sich ehrenamtlich im Diakonieverein Migration Pinneberg und bei Refugio e.V.

beginnt bereits im Betreff, wo von „angeblicher posttraumatischer Belastungsstörung“ als Abschiebungshindernis die Rede ist. Mit dem „angeblich“ wird unterstellt, dass in Wirklichkeit gar keine PTBS vorliegt, was inhaltlich überhaupt nicht durch das OVG Urteil gedeckt ist, das sich mit einer tatsächlich vorliegenden Erkrankung auseinandersetzt. Damit kommt gleich zu Beginn ein befremdlich abwertender Zungenschlag in das Schreiben.

„Tatsächliche und lediglich behauptete Betroffenheit“

Das setzt sich fort, wenn die Verfasser auf S. 2 behaupten, das Urteil erleichtere den Behörden die Abgrenzung zwischen „tatsächlicher und lediglich behaupteter Betroffenheit“, obwohl das Urteil dazu nichts sagt. Weiter heißt es, es sei „im wohlverstandenen Interesse der Kreise, dass vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern die Möglichkeit genommen wird, für sich den Status eines „Opfers“ geltend zu machen und mit Selbsttötung zu drohen, ohne die entsprechenden gesetzlichen Kriterien an einen dauerhaften Aufenthalt zu erfüllen. Dass diese Möglichkeit genommen oder zumindest eingeschränkt wird, ist allerdings nicht nur tatsächlich und rechtlich geboten, sondern auch im Hinblick auf etwaige Vorwürfe, die gegenüber dem Beschluss des OVG NRW erhoben werden könnten, moralisch vertretbar; moralisch fragwürdig ist es vielmehr, sich gegenüber seinem Gastland, das vor großen haushalts- und gesellschaftspolitischen Problemen steht, missbräuchlich in eine Opferrolle zu begeben.“

Missbräuchliche Opferrolle?!

Flüchtlinge kommen nicht als Gäste nach Deutschland, sondern weil sie Schutz suchen, auf den sie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch einen durch Gesetz geregelten Anspruch haben. Die Unterstellung, traumatisierte Flüchtlinge würden sich missbräuchlich in eine Opferrolle begeben, trifft auch nicht ansatzweise die Lebenswirklichkeit dieser Personengruppe, sondern ist üble Stimmungsmache. Traumatisierte Opfer von Folter und Gewalt haben sich nicht freiwillig in eine Opferrolle begeben, um deutsche „Gastfreundschaft“ auszunutzen, sondern haben für normale Menschen nur schwer vorstellbare Gewalt durch andere Menschen erfahren. Sie sind dadurch in unterschiedlichem Maße psychisch erkrankt und schutzbedürftig. Krankheits- und asylverfahrensbedingt haben sie aber häufig große Probleme, den ihnen eigentlich

ABSCHIEBUNG

zustehenden Schutz zu finden. In vielen Fällen konnten von unserer Beratungsstelle betreute traumatisierte Flüchtlinge erst nach umfangreichen Recherchen und fachkundiger psychologischer Begutachtung in einem Asylfolge- oder Wiederaufgreifensverfahren Schutz erhalten.

Wie gefährdet dieser Personenkreis durch seine Erkrankung ist, kann man daran sehen, dass es bei von uns betreuten Flüchtlingen sowohl 2003 wie 2004 in jeweils vier Fällen zu konkreten Suizidversuchen mit anschließender Klinikeinweisung kam. In keinem dieser Fälle drohte unmittelbar eine Abschiebung und alle befanden sich in regelmäßiger psychotherapeutischer Behandlung. Dass bei diesen Menschen bei einer konkret bevorstehenden Abschiebung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung ihrer Erkrankung droht, dürfte nachvollziehbar sein.

Zumutbarkeitserwägungen mit Individualbezug

Soweit der Landkreistag aus dem Urteil folgert, dass bei einer Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis generell ausgeschlossen sei, übersieht sie, dass das Gericht ausdrücklich darauf hinweist, dass die „Gefahr einer Gesundheitsverschlimmerung

im Heimatland ... von individueller Art" sei, „die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Erkrankung des Ausländers, den ihn im Heimatland erwartenden Gegebenheiten und Zumutbarkeitserwägungen mit Individualbezug zu beurteilen ist." Dazu gehören z.B. auch die Fragen, ob der Betreffende Zugang zur Behandlung bekommt und ob sie unter sicheren Bedingungen stattfinden kann und ob eine Retraumatisierung droht. Wegen der möglicherweise lebensbedrohlichen Folgen einer Abschiebung ist bei der Prüfung eines zielstaatsbezogenen wie eines inländischen Abschiebungshindernisses eine eingehende Begutachtung durch eine Fachkraft mit den entsprechenden Kenntnissen über die psychoreaktiven Folgen von Traumatisierung m.E. zwingend erforderlich.

„nicht unmittelbar existenziell bedroht“

Wenn schließlich ausgeführt wird, bei der PTBS handele es sich um eine „chronische, nicht aber unmittelbar existenziell bedrohliche Erkrankung" stellt sich die Frage, auf welcher fachlichen Basis der Landkreistag zu dieser Aussage kommt. Unsere Pinneberger Erfahrungen sprechen eher dafür, dass PTBS in einigen Fällen durchaus bis zur Existenzbedrohung führen kann. Die anschließende Argumentation, dass ein

Verbleiben (und Behandeln?) von traumatisierten Flüchtlingen in Deutschland die im Heimatland verbliebenen Mitbürger faktisch diskriminieren würde, ist mehr als befremdlich. Wieso diskriminiert die Behandlung eines erkrankten Menschen aus dem Kosovo in Deutschland seine erkrankten Mitbürger in der Heimat? Soll damit angeregt werden, dass nur noch dann erkrankte Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland medizinische Behandlung erfahren, wenn alle im jeweiligen Heimatstaat eine vergleichbare Behandlung in Anspruch nehmen können?

Zusammenfassend finde ich es außerordentlich bedauerlich, dass mit diesem Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags die äußerst schwierige Problemstellung der Prüfung von Ausreise- und Abschiebungshindernissen traumatisierter Flüchtlinge unangemessen verkürzt und teilweise die Betroffenen diffamierend dargestellt wird. Das ist umso bedauerlicher, als gerade in Schleswig-Holstein bisher nach meinem Eindruck alle in ihrer Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen befassten Ministerien und Behörden zusammen mit Refugio, Beratungsstellen, Anwälten und PsychotherapeutInnen sich um eine sachgerechte Lösung auch bei unterschiedlichen Sichtweisen einzelner Probleme bemüht haben. 



Erlass vom 14. März 2005: Verfahren zur Feststellung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse oder zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen; hier: Mitwirkung von Ärztinnen und Ärzten bei Rückführungsmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der bekannten Problematik im Zusammenhang mit der Feststellung von inlandsbezogenen Vollstreckungs- bzw. zielstaatsbezogener Abschiebungshindernissen hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Ländervertretern und Vertretern der Bundesärztekammer unter Vorsitz von Nordrhein-Westfalen (als Vorsitzland der AG Rückführung) zu Fragen der, ärztlichen, Mitwirkung bei Rückführungsmaßnahmen den als Anlage 1 beigefügten modifizierten Informations- und Kriterienkatalog erarbeitet. Damit ist dem Wunsch der Innenministerkonferenz gefolgt worden, eine Verfahrensabsprache zu finden, die sowohl den rechtlichen Vorgaben, als auch den Grundsätzen der ärztlichen Ethik, Rechnung tragen soll.

Die Innenministerkonferenz hat den Katalog in ihrer Sitzung am 19.11.2004 zur Kenntnis genommen; der Katalog ist am 26.11.2004 vom Vorstand der Bundesärztekammer gebilligt worden.

Zur Feststellung evtl. zielstaatsbezogener Abschiebungs- bzw. inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse auf Grund ge-

sundheitlicher Beeinträchtigungen bitte ich daher, ab sofort an Stelle des mit Erlass vom 15.05.2003 (IV 602-212-29.111.1-55) übersandten Katalogs den als Anlage beigefügten modifizierten Informations- und

Kriterienkatalog anzuwenden. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

- Bevor der Arzt (des Öffentlichen Gesundheitsdienstes) um ein Votum zur (Flug-)Reisetauglichkeit gebeten wird, darf für die Ausländerbehörde weder ein inlandsbezogenes Vollstreckungs- noch ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis offensichtlich erkennbar sein. Das sollte dem Arzt nachvollziehbar vorgetragen werden. Ggf. sind dem Arzt alle aus einem vorangegangenen Asylverfahren oder auf sonstige Weise bekannt gewordenen gesundheitlichen Informationen vorzulegen.

- Soweit der Arzt im Rahmen der Exploration Veranlassung sieht, neben der Prüfung der (Flug-)Reisetauglichkeit eine Einschätzung zu aus Krankheiten resultierenden, vor oder während der Abschiebung drohenden Gesundheitsgefahren abzugeben, die in

vorangegangenen Verfahren noch nicht geprüft wurde, hat die zuständige Behörde die weiteren Feststellungen tatsächlich und rechtlich zu würdigen.

- Beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss in jedem Stadium einer Abschiebung nachgegangen werden. Das gilt auch für Vorträge der konkreten Gefahr einer Retraumatisierung im Sinne einer erheblichen Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustandes, auch wenn diese erst beim Vollzug der Abschiebung selbst auftritt.

- Die Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses im Asylverfahren trifft ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Entscheidung über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses außerhalb des Asylverfahrens sowie über das Vorliegen eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses trifft die Ausländerbehörde. Auf die Regelung in § 72 Abs. 2 AufenthG weise ich hin (s. Erlass vom 21.01.2005 - IV 602-212-29.111.3-72).

Innenministerium Schleswig-Holstein

ABSCHIEBUNG

Über die Erfahrungen mit dem Informations- und Kriterienkatalog soll der Innenministerkonferenz im Herbst d.J. berichtet werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich, mir über Ihre Erfahrungen mit dem Katalog zu berichten und dabei insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

1. Wie hat sich in der Vergangenheit in Ihrem Bereich die Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft bei Rückführungsmaßnahmen gestaltet?
2. Hat sich die Bereitschaft der Ärzteschaft zur Mitwirkung, insbesondere auch zur Attestierung der (Flug-)Reisetauglichkeit erhöht?
3. Bei welchen Krankheitsbildern bestehen ggf. noch Probleme?
4. Werden ggf. vermehrt Vorträge zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen erst kurz vor der Abschiebung vorgebracht? Wie geht die Ausländerbehörde damit um?
5. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dem BAMF mit Blick auf § 72 Abs. 2 AufenthG?

Ihren Bericht bitte ich, mir bis zum 30.09.2005 zuzuleiten.

Zur Frage der ausländerrechtlichen Behandlung traumatisierter Personen gebe ich darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis:

Hat die Überprüfung zu dem Ergebnis geführt, dass ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis (§ 60 Abs. 7 AufenthG) vorliegt, ist die Abschiebung nach § 60a Abs. 2 AufenthG auszusetzen (Duldung), sofern keine Aufenthaltserlaubnis erteilt

wird. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann insbesondere nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses zu rechnen und der Ausländer unverschuldet an seiner Ausreise gehindert ist. Darüber hinaus könnte auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Frage kommen. Entgegen der Darlegung in Ziff. 25.4.1.1 der Anwendungshinweise des BMI halte ich die Anwendung des § 25 Abs. 4 AufenthG auch auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer durch den Gesetzeswortlaut sowie der Begründung für gedeckt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG könnte beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn durch den Abschluss einer medizinischen Behandlung das bestehende Ausreisehindernis beseitigt werden kann. Bestehende Entscheidungs- und Ermessensspielräume sollten zugunsten einer Aufenthaltserlaubnis genutzt werden. Auf die Regelung des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG weise ich hin; danach soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Voraussetzung ist aber auch hier, dass nicht in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses zu rechnen ist.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung eines krankheitsbedingten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses noch kein Daueraufenthaltsrecht begründet. Auf die Regelung in § 26 Abs. 2 AufenthG, weise ich ausdrücklich hin; danach darf die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis entfallen ist. Zum einen kann eine medizinische Behandlung dazu führen, dass eine Rückkehr in den

Herkunftsstaat zu einem späteren Zeitpunkt vertretbar ist. Zum anderen können sich auch die Umstände im Herkunftsstaat verändern, so dass eine adäquate medizinische Behandlung auch dort möglich wird. In diesen Fällen ist, (i.d.R. durch das Bundesamt) über den Widerruf einer Feststellung nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu entscheiden. Zu prüfen ist auch, ob das zielstaatsbezogene Abschiebungshindernis dadurch beseitigt werden kann, dass die notwendige medizinische Behandlung ggf. über die deutsche Botschaft im Herkunftsland zumindest für einen überschaubaren Zeitraum sichergestellt wird.

2. Inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis:

Liegt ein Ausreisehindernis nach Nr. 1 nicht vor, ist anhand der vorgelegten ärztlichen Atteste und ggf. ergänzender Stellungnahmen zu beurteilen, ob ein krankheitsbedingtes Hindernis der Durchführung der Abschiebung als solcher entgegensteht (Flug-/ Reiseuntauglichkeit). Ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis liegt auch dann vor, wenn nicht nur durch die Abschiebungsmaßnahme selbst, sondern auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme, d.h. in einem engen Zeitraum vor, während und nach der Abschiebung, hochrangige Rechtsgüter erheblich gefährdet sind. Generell kann ein weiterer Aufenthalt nur vorübergehender Natur sein (bis zur Herstellung der Reisefähigkeit). Auch ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis kann kein Daueraufenthaltsrecht begründen. Es ist zu prüfen, ob das Vollstreckungshindernis auch durch (ärztliche) Begleitung oder andere Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Aufenthaltsbeendigung beseitigt werden kann. Die Abschiebungen betroffener Personen sind bis zur Herstellung der Reisefähigkeit auszusetzen (§ 60 a Abs. 2 AufenthG). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG grundsätzlich möglich (s.o.); von der Möglichkeit sollte allerdings nur dann Gebrauch gemacht werden,

- wenn es aus medizinischer Sicht zur Genesung und somit zur Herstellung der Reisefähigkeit unabweisbar ist, der betroffenen Person einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus zu gewähren, oder
- es absehbar ist, dass das Vollstreckungshindernis nicht innerhalb der in § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG genannten Frist beseitigt werden kann.

Die amtsärztliche Stellungnahme sollte daher auch zu dieser Frage Aussagen enthalten. ☹

Der Erlass mit der Anlage „Kompromisspapier Flugreisetauglichkeit“ steht im Internet:

www.frsh.de/behoe/erlass.html

Von der Isolation zur Integration:

Steine in's Rollen gebracht!?

Mit dieser Fragestellung findet am Freitag, den 27. Mai 2005 die Abschlusstagung der Entwicklungspartnerschaft perspective- Berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge im „Haus der Wirtschaft“ Bergstraße 2 in Kiel statt.

2002 ist **perspective** mit den Zielen, die Beschäftigungsfähigkeit von bleiberechtsungesicherten Flüchtlinge zu fördern, im Netzwerk, die berufliche Qualifizierung und den Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge voranzutreiben, sowie die interkulturelle Öffnung von Regelmaßnahmen zu unterstützen an den Start gegangen.

Auf der Tagung werden wir Ergebnisse und Erfahrungen aus der dreijährigen Arbeitspraxis präsentieren – das Mosaik, Meilensteine und Stolpersteine. Akteure, KooperationspartnerInnen sowie Flüchtlinge kommen zu Wort und diskutieren das Thema der (Arbeitsmarkt-) Integration von Flüchtlingen mit weiteren ExpertInnen.

Gemeinschaftsinitiative
Equal

perspective
Berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge
in Schleswig-Holstein
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.
Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel
Tel. (0431)2 40 82 80 Fax: (0431)73 60 77
Email: equal@frsh.de

Nähere Informationen unter www.frsh.de



Die Abschaffung diskriminierender Gesetze ist nötig

Marei Pelzer

PRO ASYL begrüßt, dass mit der Beratung des Antidiskriminierungsgesetzes (ADG) im Bundestag Bewegung in ein Politikfeld kommt, bei dem Deutschlands Rückstand offensichtlich ist. Mit dem Abbau von Diskriminierungen können die Voraussetzungen für die gesellschaftliche Teilhabe von Minderheiten verbessert werden. Das Gesetz kann einen wichtigen Baustein für eine umfassende Antidiskriminierungspolitik darstellen.

Für die in Deutschland lebenden Flüchtlinge ist der Gesetzentwurf ein partiell positives Signal. Auch sie sind besonders häufig von Diskriminierungen im Alltag betroffen – bei der Wohnungs- und Arbeitssuche oder in ihrer Freizeit. Mit dem ADG bekommen die Betroffenen die Möglichkeit, zumindest gegen diese Diskriminierungen vorzugehen. Wo allerdings der Gesetzgeber selbst die Ausgrenzung von Flüchtlingen und Migranten mit diskriminierenden Gesetzen geregelt hat, bleibt bis auf weiteres alles beim Alten.

PRO ASYL begrüßt, dass der rot-grüne Gesetzentwurf in einigen Bereichen über die Mindestanforderungen der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union hinausgeht. Im Grundsatz sieht er einheitliche Regelungen für Diskriminierungen aufgrund

der „Rasse“, der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder der Weltanschauung, wegen Behinderung, Alter und sexueller Orientierung vor.

Konsequent ist der Gesetzentwurf auch, in dem er für Opfer von Diskriminierung Beweislasterleichterungen vorsieht und mittelbare Diskriminierungen verhindern will.

PRO ASYL fordert den Gesetzgeber auf, den Begriff der „Rasse“ im Gesetz zu streichen und durch „ethnische Herkunft“ zu ersetzen. Der Begriff selbst ist diskriminierend, vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte nicht akzeptabel und für die Umsetzung der EU-Richtlinie auch nicht notwendig.

Nicht befriedigend ist die Ausgestaltung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Notwendig sind Anlaufstellen für Diskriminierungsopfer auf Länder- und Kommunalebene. Dafür müssen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Ein zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz ist aus Sicht von PRO ASYL noch keine Antidiskriminierungspolitik. Eine solche kann sich nicht auf den privaten Bereich beschränken, sondern muss auch diskriminierende Gesetze abschaffen. Flüchtlinge

und Migranten werden durch viele Gesetze und Behördenentscheidungen diskriminiert und ausgegrenzt: Lagerunterbringung und Residenzpflicht für Asylsuchende, sozialrechtliche Benachteiligungen und Ausgrenzung durch das Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeitsverbote für Geduldete.

Dass der diskriminierende Gesetzgeber künftig gleichzeitig vor der Diskriminierung Dritter schützen will, zeitigt makabre Widersprüche. Ein Beispiel: Ein Asylsuchender, dem aufgrund seiner ethnischen Herkunft der Zugang zur Disco verweigert wird, kann künftig möglicherweise Schadenersatz geltend machen. Gleichzeitig begeht der Betroffene eine Ordnungswidrigkeit oder im Wiederholungsfall eine Straftat, wenn die Disco außerhalb des Landkreises liegt, für den seine Aufenthaltsgestattung gilt. Diskriminierung hat viele Gesichter. 

Marei Pelzer ist Referentin von PRO ASYL e.V. Diese Presseerklärung wurde am 21. Januar 2005 veröffentlicht.

Kiel, 18. März 2005

Ausländerbeauftragter für Antidiskriminierungsgesetz

Kiel (SHL) Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, Wulf Jöhnk, ist für die zügige Umsetzung eines Antidiskriminierungsgesetzes.

Wulf Jöhnk beruft sich hierbei unter anderem auf einen Beschluss der Frühjahrskonferenz der Ausländer-, Integrations- und Migrationsbeauftragten der Länder vom 17. März 2005, der von ihm mit beschlossen wurde. Der Beschluss lautet wie folgt:

1. Die Konferenz der Beauftragten der Länder für Integration und Migration hält die zügige Verabschiedung eines Antidiskriminierungsgesetzes für überfällig. Erfahrungen in anderen europäischen Ländern zeigen, dass Diskriminierungen mit Hilfe eines solchen Gesetzes wirksam begegnet werden kann. Sie sehen darin einen Beitrag auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Gesellschaft, eine Verpflichtung auf der Grundlage der Menschenrechte und eine Unterstützung bei der Integration der hier lebenden Menschen unterschiedlicher Herkunft, Religion und Weltanschauung.
2. Das Antidiskriminierungsgesetz ist überfällig, um die auch von Deutschland mit beschlossenen EU-Richtlinien umzusetzen und es schafft Rechtssicherheit zur Durchsetzung des vom Grundgesetz gebotenen Gleichheitsgrundsatzes.
3. Für die Ausländer-, Integrations- und Migrationsbeauftragten der Länder ist der bessere Schutz vor Diskriminierungen eine entscheidende Voraussetzung, die gleichberechtigte Teilhabe der Migrantinnen und Migranten sicherzustellen. Die von Kritikern befürchtete bevorstehende Klage tut lässt sich nach Meinung der Ausländerbeauftragten weder aus ähnlichen Vorgaben der Vergangenheit noch aus Erfahrungen der anderen europäischen Länder ableiten. Dort, wo diskriminierungsfrei gearbeitet wird, wird es mehr Vertrauen und mehr Transparenz geben.

Die Ausländerbeauftragten fordern die Bundesregierung bei der Umsetzung der durch die EU-Richtlinie geforderten „Unabhängigen Stelle“ zu einer engen Kooperation mit den Ländern und den Nichtregierungsorganisationen auf.



Gott! Lass Hirn auf Glückstadt regnen!

Kommentar

Martin Link

Glückstadt liegt am Deich. Wie dringend die Republik nicht nur ein Antidiskriminierungsgesetz, sondern auch weniger von Fremdenfurcht besessene Politikerinnen und Politiker benötigt, machen derzeit Meldungen aus der kleinen Stadt an der Elbe deutlich. Der Ort zeigt sich schon seit Jahrhunderten wehrhaft gegen böse Fluten und ungewollte Ein-Flüsse. Einer ganz anderen Überflutung HerrIn zu werden, trachtet dieser Tage eine wackere Kreis-tagsabgeordnete aus dem beschaulichen Ort am großen Fluss. Dr. Sibylle Lindenberg und die ihre kreuzzugsbesessenen Recken aus der kommunalen SPD wollen - in guter Glückstädter Tradition - einmal mehr einen Damm gegen ungewünschten Einfluss errichten.

Dass solcher droht, hat Frau Lindenberg in der Person eines jungen Mädchens muslimischen Glaubens ausgemacht. Die Schülerin mochte im Praktikum bei einer örtlichen Erziehungseinrichtung nicht auf das Tragen ihres Kopftuches verzichten. Dass ein solcher Verzicht aus Sicht des Trägers der Einrichtung auch gar nicht gefordert war,

ficht Frau Lindenberg nicht an. Das Beispiel der jungen Muslimin erscheint ihr offenbar als fleischgewordener Beweis für die Gefahren des Islam schlechthin. Diese drohen insbesondere den Frauen in der Stadt und im Erdkreis. Die Kreistagsabgeordnete will ein Exempel statuieren, wie sie der Lokalpresse anvertraute, und ein „Kopftuchverbot“ für beschäftigte Frauen in Einrichtungen, die staatlichen Einflüssen unterliegen, durchsetzen. Ein über den Kreistag an den Landtag lancierter Antrag soll es erzwingen.

Denn „das Kopftuch ist kein Zeichen besonderer Gläubigkeit,“ weiß Frau Dr. Lindenberg, „sondern ein Symbol der Unterwerfung der Frauen unter die Männer!“ Besonders erscheint Frau Lindemann bedauerlich, dass der Koran die Frauen anhalte, „ihren nackten Körper und ihre Reize nicht zu entblößen“. Welchen obskuren Einflüsterungen die Glückstädter Politikerin allerdings unterliegt, wenn sie – wie am 11. März in der Lokalzeitung zu lesen war - behauptet, nach der islamischen Lehre sei die Frau kein Vernunft-, sondern ein sexuelles Wesen, ist öffentlich nicht bekannt.

Rückendeckung bekam Frau Lindenberg von ihrem Genossen Klaus Dössel, der in der Marsch die Zementierung der Tendenz zur Parallelgesellschaft befürchtet, wenn es nicht gelinge, muslimische Frauen zur Barhäuptigkeit zu zwingen.

Man könnte das Ganze leicht als eine Provinzposse der besonderen Art abtun, bestünde da nicht die Gefahr fataler Folgen für die lokale migrantische Bevölkerung. Die örtliche muslimische Gemeinde ist schon jetzt erheblich irritiert und eingeschüchtert. Es wäre nicht das erste Mal, dass unüberlegtes öffentliches PolitikerInnengerede fremdenfeindlichen Grundstimmungen bis hin zu rassistischen Allüren in der Bevölkerung Vorschub leistet. Gott!, lass Hirn auf Glückstadt regnen! 🤖

Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 23.2.2005

Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht Ehemalige Deutsche, die nach dem 01.01.2000 durch Wiedererwerb der ursprünglichen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben

Als Anlage übersende ich das Schreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 13. Januar 2005 (M I 3-125 201 TUR/2) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Ergänzung der Ausführungen des BMI bitte ich wie folgt **ausländerrechtlich** zu verfahren:

Ein Aufenthaltstitel nach § 38 AufenthG wird nur auf Antrag gewährt. Zugunsten der Betroffenen wird davon ausgegangen, dass sie erst durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes und die damit einhergehende Presseberichterstattung von dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erfahren haben. **Die in § 38 Abs. 1 Satz 2 AufenthG genannte Frist ist somit eingehalten, wenn der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dieser Vorschrift bis zum 30. Juni 2005 gestellt wurde.** Bei allen nach diesem Zeitpunkt eingehenden Anträgen ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Aufenthaltstitel innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt wurde.

Gem. § 38 Abs. 3 AufenthG kann in besonderen Fällen der Aufenthaltstitel abweichend von § 5 AufenthG erteilt werden. Dabei ist bei der Ausübung des Ermessens wohlwollend im Sinne des Antragstellers zu verfahren. **Bei Personen, die vor dem 1.1.2005 durch Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche verloren haben, ist regelmäßig von einem besonderen Fall im Sinne des § 38 Abs. 3 AufenthG auszugehen.**

Sofern Regelausweisungsgründe nach § 54 AufenthG gegeben sind, ist nach Ermessen über den weiteren Aufenthalt zu entschei-

den. Dabei sind insbesondere die in § 55 Abs. 3 AufenthG aufgeführten Umstände zu berücksichtigen. Sofern die Voraussetzungen einer zwingenden Ausweisung nach § 53 AufenthG gegeben sind, wird die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel versagt.

Aus **staatsangehörigkeitsrechtlicher** Sicht gebe ich folgende ergänzende Hinweise:

Die automatisch verlorene deutsche Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 1 StAG) kann nur durch erneute Einbürgerung wieder erworben werden.

Für diejenigen türkischen Staatsangehörigen, die nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80) ein Aufenthaltsrechts kraft Gesetzes besitzen und für die somit ein ununterbrochener rechtmäßiger und gewöhnlicher Inlandsaufenthalt vorliegt, kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG erfolgen.

Für alle anderen Fälle ist der zu fordernde Inlandsaufenthalt mit Blick auf eine Analogie zu § 12 b StAG (Anrechnung von Voraufenthalt bis zu fünf Jahren) zu prüfen. Ein Anspruch auf Einbürgerung könnte danach frühestens drei Jahre nach letzter Erteilung eines Aufenthaltstitels geltend gemacht werden.

Schließlich kommt für den betroffenen Personenkreis eine privilegierte Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG in Betracht, da es sich um ehemalige Deutsche handelt.

Unter Anwendung der Nr. 8.1.3.3 StAR-VwV kann eine – nach Lage des Einzelfalles auch erheblich – kürzere Inlandsaufenthaltsdauer als acht Jahre für die Einbürgerung ausreichend sein, sofern die darüber hinaus erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Anträge auf Einbürgerung zum Zwecke eines „Wiedererwerbs“ der deutschen Staatsangehörigkeit sind bevorzugt und unter wohlwollender Ermessensausübung zu bearbeiten.



Unsere Regeln taugen nichts!

Dokumentation eines Positionspapier von GewerkschaftlerInnen gegen Baustellenrazzien und Ausgrenzung „illegaler“ KollegInnen

Olaf Harning, Matthias Maurer u.a.

Im Februar 2004 begannen Bundesvorstand und Beirat der IG BAU, eine die Tarifrunde begleitende Kampagne loszutreten. Schon der Titel der Kampagne, „Ohne Regeln geht es nicht“, war bewusst konservativ gewählt, der Inhalt nicht minder repressiv: Vor allem mit vermehrten Baustellenrazzien sowie einer engen Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern sollte deutlich gemacht werden, dass am Bau „Regeln“ gelten, ohne die es nicht gehe. Welche Regeln zu wessen Nutzen es aber nun durchzusetzen gilt, bleibt offen und wird nicht diskutiert. Die großen Dumpingunternehmen reiben sich die Hände, für sie sind wir keine Gefahr.

Nun kommt die IG BAU beileibe nicht zum ersten Mal auf die Idee, Baustellenrazzien zu fordern und durchzusetzen. Seit mehr als 12 Jahren (!) scheint dies bei weitem der wichtigste Einfall zu sein, der uns BaugewerkschafterInnen kommt, wenn wir von Dumpinglöhnen und „illegalen“ am Bau reden. ... Alleine 130 Millionen € Bußgeld wurden beispielsweise in 2000 verhängt, davon allerdings ein Gutteil gegen Arbeitnehmer und insbesondere durch reibungslose Zusammenarbeit zwischen IG BAU, ZOLL, Ausländerbehörde, Arbeits- und Sozialämtern. Wir alle wissen indes, dass diese Summen – gemessen an Gewinnen aus Lohndumping-Geschäften – lächerlich sind, dass es ohne Regeln also weiterhin recht gut läuft. ...

Baustellenrazzien: Seit mehr als 12 Jahren falsch & erfolglos!

Nicht „Illegalität“, sondern das Arbeiten unter Dumpinglohnbedingungen ist unser Problem. Der Begriff der „Illegalität“ trifft tatsächlich nur einen kleinen Teil der Arbeitsverhältnisse, er verschleierte, dass Dumpinglöhne sehr wohl unter legalen aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bedingungen möglich und üblich sind. Geschätzte 90% der Dumpinglohn-Arbeitsverhältnisse sind ... absolut legal, zumindest bei oberflächlicher Betrachtung. Schon die von uns ausgehandelten Mindestlöhne alleine würden die tariftreuen Firmen und damit indirekt unsere Löhne unter Druck setzen. Ein hoher Anteil der ostdeutschen- und ein Teil der westdeutschen Firmen – wir alle wissen das – zahlen

Olaf Harning und Matthias Maurer sind Mitglieder der Industriegewerkschaft Bau. Der vollständige Text mit der Liste aller ErstunterzeichnerInnen kann beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein angefordert werden.

jedoch heute unterhalb des Mindestlohnes – auch auf Baustellen im Westen. Und die Mehrzahl der ausländischen Subunternehmern arbeitet hier real weder zu Mindestlöhnen, noch nach Werkvertragsverhältnissen, die genauerer Überprüfung standhalten könnten. Dummerweise halten sie aber allen bislang bekannten Kontrollen und Razzien stand, und das nicht ohne Grund. Der klassische Betrug: Die KollegInnen erhalten für 40 Stunden wöchentlich den gesetzlichen Mindestlohn, arbeiten aber tatsächlich 65 Stunden. Folge: Die Papiere sind völlig korrekt, eine Überführung ist – ohne die Aussage der KollegInnen – fast unmöglich, zumindest flächendeckend völlig unmöglich.

Diesem Lohndumping, dieser Schmutzkonzurrenz werden wir mit Razzien niemals das Wasser reichen können – sie sind quasi „razzienresistent“ konzipiert. Chancenlos sind BUDIMEX, CHEMOBUDOWA oder auch WALTER-BAU, WAYSS&FREYTAG und wie sie alle heißen allerdings, wenn die Betroffenen mit uns zusammenarbeiten! In den meisten Fällen reicht schon eine einzige schlüssige Aussage der KollegInnen, um eine komplette Baustelle „hochzunehmen“. Derrlei Aussagen bekommen aber weder wir MIT dem Hauptzollamt, und schon gar nicht das Hauptzollamt alleine.

Außerdem mutet es befremdlich an, wenn wir uns als Baugewerkschaft fast ausschließlich an staatliche Autoritäten halten, um der Dumpinglohn-Konzurrenz Herr zu werden – und damit an eben den „Stall“, der selber großen Anteil an der Zerschlagung unserer Löhne und Arbeitsbedingungen hat: Fast täglich vermittelt die „Bundesanstalt“, pardon: die „Bundesagentur für Arbeit“ KollegInnen in illegal entlohnte Jobs, immer wieder verhindert jene Bundesagentur, dass ertrappte Unternehmen vom Markt genommen werden, wie beispielsweise die IG BAU Hamburg im Dezember 2000 anhand des Dumpinglöhners „Münchener Trockenbau“ (Stundenlöhne unter 2 DM) feststellen musste. ...

Organisierte Solidarität: Das Erfolgsrezept!

Während unseres Gewerkschaftstages im August 2001 wurde der Ken-Loach-Film „Bread and Roses“ auch vom Bundesvorstand der IG BAU massiv beworben. Ein Film freilich, der unserer damaligen wie derzeitigen Politik der Razzien erstens konträr gegenübersteht und deren Hauptfiguren – die mutigen Reinigungskräfte von Los Angeles – in Deutschland keine Chance hätten: Sie wären die ersten Opfer der vereinten IG

BAU/Hauptzollamt-Truppen. Dabei hatte Ken Loach – Regisseur zahlreicher Sozialdramen – Recht, indem er den Mut der oft illegalen US-Reinigungskräfte und auch die Taktik der zuständigen Gewerkschaft „Service Employees International Union – SEIU“ herausstellte, die schon seit Jahren nicht mehr auf Verfolgungsbehörden, sondern auf Solidarität mit den Betroffenen setzt.

Es ist zwar nicht gerade einfach ... aber natürlich können auch wir es erreichen, dass die polnischen oder portugiesischen Kollegen mit uns Seite an Seite gegen Dumpinglöhne und Ausbeutung am Bau kämpfen. Valery Rey Alzaga, Campaignerin der SEIU und Aktivistin der US-Kampagne „Justice for Janitors“ (Gerechtigkeit für Reinigungskräfte) machte im Rahmen einer Veranstaltung FÜR ILLEGALISIERTE am 17. April 2004 im Hamburger Schauspielhaus deutlich, dass dies die einzige Möglichkeit ist: „Wenn die Illegalisierten so wenig verdienen, weil sie rechtlos und ständig von Abschiebung bedroht sind und die heimischen Fachkräfte aufgrund dieser Situation in Bedrängnis geraten – warum sollten wir dann ausgerechnet diese illegalisierten KollegInnen bekämpfen und nicht ihre Ausbeuter? Das wäre dumm!“

Andere Organisationen haben bereits gelernt: Vorbei an Behörden und auch vorbei an der IG BAU arbeiten überall in Deutschland antirassistische Organisationen mit ArbeitsmigrantInnen am Bau zusammen und setzen gemeinsam die bedrängten Rechte durch. In Berlin gelang es der Antirassistischen Initiative e.V., im Oktober 2003 gemeinsam mit 20 afrikanischen Arbeitern, ausstehenden Löhne in Höhe von rund 40.000 € von den Subunternehmen der Wohnungsbaugesellschaft Mitte einzutreiben. In Hamburg organisierten 150 lohngeprellte rumänische Bauarbeiter der Siedlung Falkenried selbsttätig eine Demonstration zu ihren Arbeitgebern der dubiosen Firma „Zeitig“ (Subunternehmer von Walter Bau) und wurden dabei einzig von der Organisation kanak attack unterstützt.

Dass ein Umdenken mit gemeinsamer Aktion indes möglich ist, hat nicht zuletzt der erfolgreiche Arbeitskampf im Juni 2002 gezeigt. Nicht nur in Hamburg machten wir die Erfahrung, dass insbesondere die polnischen und portugiesischen Kollegen „wie ein Mann“ hinter unseren Forderungen standen, soweit es ihnen möglich war. In der Regel stellten sie zumindest die Arbeit ein, während wir auf ihren Baustellen waren oder Streikposten aufstellten.

SOLIDARITÄT

Gewerkschaften sind die Interessenorganisationen der ArbeitnehmerInnen, im besten Fall auch Kampforganisationen zur Durchsetzung bedrohter Interessen. Gewerkschaften sind NICHT: Strafverfolgungsbehörden oder deren Helfershelfer. Hätten sie sich frühzeitig so entwickelt, wären sie auch nie erfolgreich geworden. Die Kampagne „Ohne Regeln geht es nicht“ steht dem Gewerkschaftsgedanken entgegen. Sie ist falsch.

Zur Sache Schätzchen! Internationale Solidarität am Bau – konkret!

Sie überraschte positiv und machte Hoffnung auf mehr Einsicht: Die mehrsprachige Broschüre der IG BAU zu den Mindestlöhnen, die im August 2003 veröffentlicht wurde, war seit langem der erste erkennbare Schritt, den wir auf hunderttausende ausländische Kollegen zugemacht haben. Er war überfällig, aber für sich alleine genommen wirkungslos. Seit Jahren erbitten und fordern nicht wenige Betriebsräte, Vertrauensleute, aktive Gewerkschafter in den Betrieben Material der IG BAU für den Einsatz auf „Kontingentbaustellen“. Seit ebenso vielen Jahren werden sie dabei enttäuscht, denn es gab schlicht keines. Um es deutlich zu sagen: Seit rund 12 Jahren ist die IG BAU mit billigeren, ausländischen Kollegen konfrontiert, die übrigens häufig etwas mit dem Begriff „Arbeitskampf“ anfangen können. Die von den Mitgliedern her größte Baugewerkschaft der Welt kennt in diesem Zusammenhang zwar mittlerweile bundesweit sämtliche Telefonnummern ausnahmslos aller Strafverfolgungsbehörden, hat aber bis 2003 kaum einen einzigen qualitativen Versuch unternommen, MIT den Kollegen zu arbeiten ... oder zu kämpfen.

Entgegen dieser kaum fassbaren, inhaltlichen Schwäche unserer Organisation brauchen wir nun endlich Werkzeuge in die Hand, um den Schulterchluss mit unseren Kollegen notfalls selber herzustellen. Wir brauchen Broschüren, Flyer, Dolmetscher jeder „Bau-Sprache“ und wir brauchen die Rückendeckung unserer Gewerkschaft statt Razzien. Wir müssen flächendeckend und

offensiv auf die Kollegen zugehen und brauchen eine bundesweite Diskussion mit Absprachen darüber, wie dieses „Zugehen“ kampagnenartig durchgeführt werden könnte. Wir benötigen flankierend Diskussionen über und offensive Aktionen gegen die größten Ausbeuter der Branche, statt „Regeln“-Plakate, über die sich die Arbeitgeber mittlerweile lustig machen.

Wir brauchen Schulungen in Steinbach und in den Bezirksverbänden: Schulungen, die sich damit beschäftigen, wie wir eine billigergegebene Baustelle oder auch ein zu reinigendes Objekt unseres Arbeitgebers mit der IG BAU systematisch „aufrollen“, betreuen und mit den ausgebeuteten Kollegen gemeinsam unter Kontrolle bekommen können. Es wird Zeit, dass die IG BAU fremdsprachige Sekretäre einstellt oder die politischen Sekretäre in den regional wichtigsten Sprachen fortbildet. Und wir benötigen – breit gestreut – Insiderkenntnisse über Unternehmen wie BUDIMEX oder CHEMOBUDOWA. Informationen, die – auch das ist peinlich - bislang selbst die mit diesen Unternehmen konfrontierten Betriebsräte nicht bekommen – im Gegensatz zur Nummer des nächsten Hauptzollamtes.

Wir wollen die Zusammenarbeit mit Flüchtlingsräten, Migrantorganisationen und antirassistischen Initiativen. Wir fordern regelmäßige, aggressive Kampagnen gegen die bekanntesten Dumpingbetriebe zum Zwecke der Rufschädigung und Schließung. Es wäre ein schlechter Scherz, wenn eine der größten Baugewerkschaften der Welt

nicht einzelne Unternehmen vom Markt kämpfen könnte.

„Dem Elend und der Bedrückung zu entfliehen.“

Dass diese Linie in unserer Organisation keineswegs ein Novum darstellen würde, zeigt im übrigen ein Zitat aus dem „Grundstein“ vom 5. Oktober 1895: „Aber so verlockend es auch klingen mag, dass die ‘nationale Arbeit’ durch Fernhaltung, bzw. Einschränkung dieser Konkurrenz ‘geschützt’ werden müsste, wir können uns prinzipiell nicht damit einverstanden erklären, dass man durch staatliche Gesetze gerade den Aermsten der Proletarier die Möglichkeit nehmen will, dem Elend und der Bedrückung zu entfliehen und die Segnungen der Freiheit und Zivilisation kennenzulernen. Diese Aermsten folgen, wie jeder Proletarier, dem naturgemäßen Drange nach Verbesserung ihrer Lage. Und es ist nicht ihre Schuld, dass sie den an höhere Lebenshaltung gewöhnten Arbeitern der Länder, wohin sie gehen, eine empfindliche Konkurrenz bereiten. Wenn das so häufig gebrauchte Wort von der ‘Solidarität der Arbeiter aller Länder’ keine Phrase sein soll, so muß sie auch sich bewähren jenen Elementen gegenüber, die ‘ohne eigene Schuld auf des Elends tiefster Stufe stehen’.“





Regionalberichte

Reinhard Pohl

Seit dem 1. Januar gilt das neue Aufenthaltsgesetz. Die meisten Beratungsstellen haben einen höheren Arbeitsanfall, weil ein neues Gesetz immer erst verstanden und ausgelegt werden muss. Für langjährig Geduldete gibt es jetzt einerseits die Möglichkeit, nach 18 Monaten Duldung eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Andererseits enthält das Gesetz jetzt eine „echte“ Härtefallregelung.

Über die Anwendung dieser beiden Regelungen kann noch keine Übersicht hergestellt werden, dafür ist das Gesetz zu neu und die Zahl der erfolgreichen bzw. abgelehnten Anträge noch zu klein. Die Härtefallkommission hat in ihrer ersten Sitzung im Januar an zwei Tagen 37 Anträge von 105 von Abschiebung Bedrohten

bearbeitet, die zu größten Teil bereits in den beiden Vorjahren eingereicht worden waren und im Hinblick auf die Neuregelung noch warten mussten. Hier befürwortete die Härtefallkommission ein Bleiberecht für 74 Personen, der Innenminister, der die endgültige Entscheidung trifft, hat dann 68 Personen ein solches Bleiberecht zugestanden. Auch hier gilt allerdings: Wer letztendlich in diesem Verfahren eine Chance hat und wer eher nicht, wird sich erst im Laufe der nächsten Monate herauskristalisieren.

Die folgende Übersicht beruht auf Telefonaten mit einzelnen Beratungsstellen und RechtsanwältInnen und stellt deshalb nur einen Ausschnitt des Geschehens dar.

Schleswig

Die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes führt auf zwei Gebieten zu Schwierig-

keiten: Wer seit längerer Zeit eine Duldung hat und diese verlängern lassen will oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt, bekommt einen Stapel Papier in die Hand gedrückt. Dabei geht es immer um einen Besuch einer Botschaft, die Beantragung von Passpapieren. Neu ist ein Formular, auf dem die Botschaft den Besuch bestätigen soll, unabhängig vom Ergebnis. Ob das Verfahren dazu dient, die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach 18monatiger Duldung einzuleiten oder zu verhindern, steht noch nicht fest.

Fast unmöglich geworden ist es für Geduldete, eine Arbeitserlaubnis zu bekommen. In den letzten Jahren hatten sich viele daran gewöhnt, zumindest für die Saison einen Arbeitsplatz auf Sylt zu suchen. Wenn das glückte, gab die Ausländerbehörde problemlos die Erlaubnis, sich auch dort aufzuhalten oder zu pendeln. Dass das

Reinhard Pohl ist Redakteur bei der Zeitschrift Gegenwind

Gemeinschaftsinitiative
Equal

Fortbildung

Interkulturelle Beratung

Freitag, 15. April 2005 und Freitag, 29. April 2005

Jeweils 10.00 – 17.00 Uhr

Die Praxis der Beratung erscheint vielen als die einfachste Sache der Welt und nicht wenige tun sie als bloße Plauderei ab. Tatsächlich aber handelt es sich bei Beratung um eine zentrale Methode psychosozialen Handelns, die eine komplexe und höchst anspruchsvolle professionelle Herangehensweise erfordert.

Die interkulturelle Beratung wird dabei nicht nur sehr unterschiedlich definiert, sondern hält auch eine Unzahl von Fallen bereit. Für Selbstreflexion ist in der alltäglichen Arbeit dagegen nur selten wirklich Zeit und Raum vorhanden.

Die Fortbildung möchte das Konzept und die Praxis der interkulturellen Beratung schärfen und insbesondere durch die Bearbeitung mitgebrachter Erfahrungen und Einzelfallsituationen die notwendige Reflexion des eigenen Beratungsverhaltens in der Arbeit mit MigrantInnen und Flüchtlingen initiieren.

Die Referentin **Maria do Mar Castro Varela** ist Politikwissenschaftlerin, Diplom-Psychologin und Diplom-Pädagogin, Lehrbeauftragte am Institut für Genderzukunft der Universität Marburg und freie Autorin und Wissenschaftlerin. Seit über 15 Jahren als Seminarleiterin, Referentin und Supervisorin im Bereich interkulturelle Praxis tätig.

perspective

Berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge
in Schleswig-Holstein

Aus dem Programm

- Einführung: Was ist Beratung?
- Rolle von „Fremdheit“ innerhalb der interkulturellen Beratung
- Fremdheit als soziale Konstruktion
- ANDERS – Vorstellung eines Konzeptes interkultureller Beratung
- Fallen der Kulturalisierung
- Einzelfallreflexion – Was lief „schief“ während der Beratung?
- „Verlernen“ als Bestandteil interkultureller Kompetenz
- Macht und Ohnmacht in der interkulturellen Beratung

Die Tagungsorte sind am 15.4.2005 die ZBBS e.V., Sophienblatt 64 a in Kiel und am 29.4.2005 die Jugendherberge Kiel, Johannesstr. 1

Das Seminar versteht sich als Fortsetzungsseminar, ist jedoch offen für neue Teilnehmende!

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von Bildungseinrichtungen, Firmen, Beratungsstellen und Behörden sowie die interessierte Öffentlichkeit.

Die Teilnahme an der Schulung ist kostenlos.

Anmeldung und Rückfragen per Post/ Mail oder Fax an:

perspective

Claudia Langholz

c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V

Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel

Tel. (0431) 2 40 82 80, Fax: (0431) 73 60 77

Email: equal@frsh.de

Die verbindliche Anmeldung muss bis zum 11.4.2005 erfolgen.

jetzt nicht mehr möglich ist, hängt weniger mit dem Zuwanderungsgesetz als vielmehr mit den Arbeitsmarktreformen zusammen: Unter „Hartz IV“ können jetzt Langzeitarbeitslose einfacher gezwungen werden, nachts in der Küche des Restaurants Kartoffeln zu schälen. So werden die, die arbeiten wollen, daran gehindert. Andere, die zumindest diese Arbeit nicht lieben und deshalb mit Sicherheit auch schlechter erledigen, werden unter Druck gesetzt. Die Zahl der Arbeitsplätze ändert sich durch diese „Reform“ offensichtlich nicht.

Lübeck

Eine wirkliche Übersicht über Änderungen durch das Aufenthaltsgesetz hat die Beratungsstelle des Flüchtlingsforums noch nicht. Es ist eben so, dass diejenigen, die von den neuen Regelungen profitieren könnten, erst nach und nach mit Ablauf ihrer bisherigen Aufenthaltstitel ihre Anträge stellen.

Anfang Februar gab es eine Veranstaltung mit dem Leiter der Ausländerbehörde zu diesem Thema. Angesprochen wurde hauptsächlich der Übergang von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis. Hier wollte Herr Hess eher großzügig verfahren, weil diese Regelung nach achtzehn Monaten Duldung nicht nur den Betroffenen mehr Möglichkeiten gibt, zum Beispiel Arbeit zu finden,



sondern auch für die Ausländerbehörde weniger Arbeit bedeutet.

Dass die Zulassung zu Sprachkursen (Integrationskursen) Probleme macht, hatte sich Anfang Februar bereits rumgesprochen. Herr Hess sah einen möglichen Ausweg in einer Verpflichtung, z.B. durch eine Anre-

gung der Schulleitung, wenn eine Mutter ihren Kindern nicht bei den Hausaufgaben helfen kann. In der entsprechenden Verordnung sind AusländerInnen, die aufgrund mangelnder Deutsch-Kenntnisse keine Arbeit finden, als erste genannt. Hier soll beim Bezug von Arbeitslosengeld II die Agentur für Arbeit die „Anregung“ zur Verpflichtung

„Dann wird's kritisch – Asyl in Polen nach dem EU-Beitritt“

– neue Broschüre im Rahmen von baltic-refugee.net erschienen

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union gilt in Polen nun auch die Dublin-II-Konvention. Für Flüchtlinge hat das zur Folge, dass sie nicht mehr wie bisher von Polen aus in den Westen weiter reisen können, um dort erneut Asyl zu beantragen, wie es bisher eher die Regel als die Ausnahme gewesen ist.

Der Flüchtlingsrat hat im Rahmen seines Vernetzungsprojekts in der Ostseeregion im Dezember 2004 eine Broschüre zur Situation von Flüchtlingen in Polen herausgegeben. Im Rahmen von zwei Recherchereisen hat der Journalist Wolfgang Pomrehn zahlreiche Gespräche mit Regierungsorganisationen, Institutionen der Flüchtlingshilfe und Flüchtlingsselfstorganisationen geführt. Die Ergebnisse der Gespräche und des Austauschs mit hiesigen Gruppen sind in der Broschüre „Dann wird's kritisch – Asyl in Polen nach dem EU-Beitritt“ zusammengefasst.

Die Broschüre vermittelt einen Einblick in die Lage der Flüchtlinge in Polen, die zumeist von materieller Not, Unsicherheit sowie katastrophaler medizinischer Versorgung gekennzeichnet ist. Die neuen Regelungen führen bereits zu einem merklichen Anstieg der Zahl der Flüchtlinge bei unserem östlichen Nachbarn, auf den man dort alles andere als vorbereitet ist.

Neben Informationen über die aktuelle Gesetzgebung und der sozialen Situation von Flüchtlingen berichtet die Broschüre über verschiedene Organisationen und enthält Fallbeispiele.

Hierzulande mehren sich aktuell die Fälle von Flüchtlingen, die als „Dublin-II-Fälle“ nach Polen zurückgeschickt werden sollen. Dies betrifft vor allem Flüchtlinge aus Tschetschenien, die sich hier in Abschiebehaft wiederfinden, da sie über Polen eingereist sind. In diesem Zusammenhang sind die in der Broschüre zusammengestellten Informationen unter anderem eine nützliche Hilfe für die Beratung dieser Menschen.

Die Broschüre ist beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein gegen Versandkosten erhältlich. Sie ist auch im Internet unter http://www.baltic-refugee.net/deutsch/la_polbrosch.htm einsehbar. Auf der Webseite www.baltic-refugee.net finden sich darüber hinaus viele weitere Informationen und Adressen zum Thema Flüchtlinge in den Ostseeanrainerstaaten.

Die Broschüre kann bestellt werden beim

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, D-24143 Kiel
Tel.: 0431-735000, Fax.: 0431-736077, office@frsh.de



REGIONALES

geben. Eltern schulpflichtiger Kinder sind als Gruppe genannt, die bevorzugt eine Zulassung bekommen soll – doch die Zahl der Zulassungen ist ja insgesamt durch die zur Verfügung gestellten Gelder begrenzt. Verpflichtungen durch die Ausländerbehörde sind erst mal ohne zahlenmäßige Begrenzung möglich.

Kiel

Die Hoffnung, das neue Aufenthaltsgesetz werde die Zahl der Kettenduldungen senken, konnte in Kiel bisher nicht erfüllt werden. Wer bisher eine Duldung hatte, bekommt zur Zeit wieder nur eine Duldung. Dazu fand Anfang Februar auch eine Veranstaltung mit dem Leiter der Ausländerbehörde, Herrn Cassel, statt. Er meinte, größtes Hindernis beim Übergang zur Aufenthaltserlaubnis nach 18 Monaten Duldung wäre nicht die Anforderung an die Mitwirkungspflicht, sondern die Möglichkeit einer „freiwilligen Ausreise“. Für den Irak, Afghanistan oder auch das Kosovo sah er diese Möglichkeit, vielleicht abgesehen von einigen besonders gelagerten Fällen.

Eine Arbeiterlaubnis zu bekommen bleibt schwer, angesichts der größeren Möglichkeiten, unter „Hartz IV“ Arbeitslose zu fast jeder Arbeit zu zwingen, haben Flüchtlinge noch weniger Chancen. In Kiel ist es so geregelt, dass ein Mitarbeiter der Abteilung für Arbeiterlaubnis der Agentur für Arbeit jeden Donnerstag in der Ausländerbehörde sitzt und die anstehenden Anträge bearbeitet. Insofern hoffen alle, dass die Entscheidungen zumindest nicht länger dauern als bisher.

Hinsichtlich der Schwierigkeiten für schon länger hier wohnende AusländerInnen, eine Zulassung zum Deutschkurs (Integrationskurs) zu bekommen, sah Herr Cassel ebenfalls Verpflichtungen der Ausländerbehörden. Er schlug vor, auch Beratungsstellen sollten doch die gesetzlich vorgesehenen „Anregungen“ an die Ausländerbehörde schicken.

Rendsburg-Eckernförde

Eine Zunahme von Aufenthaltserlaubnissen als Ersatz für langjährige Duldungen ist auch in Rendsburg noch nicht zu beobachten. Auch hier werden Betroffene aufgefordert, sich erneut um Papiere zu bemühen, damit wird eine Entscheidung erst mal verschoben.

Der Beirat des Abschiebegefängnisses hat seinen Jahresbericht 2004 vorgelegt. Noch immer sind ungefähr die Hälfte der Abschiebehäftlinge aufgrund eines Haftbefehls der zuständigen Ausländerbehörde dort, die andere Hälfte nach einem Haftantrag des Bundesgrenzschutzes. Die meisten Haftbefehle (144) beantragte im Jahre 2004 der Bundesgrenzschutz Puttgarden. Hier werden häufiger bei den Kontrollen AusländerInnen festgestellt, die auf der Durchreise von Süd- oder Westeuropa nach Skandinavien oder

umgekehrt sind. Auch wenn sie in einem Land Europas ein Aufenthaltsrecht haben, benötigen sie ein Visum, um durch Deutschland durchfahren zu dürfen. Wer unerlaubt einreist, wird in Abschiebehaft genommen und per Abschiebung ins „zuständige“ Land geschickt. Es gibt jetzt ein erstes Urteil des Oberlandesgerichtes, dass in solch einem Fall die Abschiebehaft für unrechtmäßig erklärt hat: Zwar wäre die Einreise und damit auch der vorübergehende Aufenthalt nicht rechtmäßig, wenn aber glaubhaft wäre, dass die Ausländerin oder der Ausländer beabsichtigt, ins Land des rechtmäßigen Aufenthaltes zu fahren, müsste man sie fahren lassen.

Die Haftdauer wird vom Beirat erneut kritisiert. In 189 Fällen, in denen die Abschiebehaft von der Ausländerbehörde oder dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten veranlasst wurde, war die Haftdauer durchschnittlich 25,3 Tage, das sind vier Tage weniger als noch 2003. In 173 Fällen

von Abschiebehaft, veranlasst vom Bundesgrenzschutz, war die Haftdauer allerdings durchschnittlich 45 Tage, das waren im Vorjahr noch 33,4 Tage gewesen. Damals hatte der Bundesgrenzschutz die lange Haftdauer bis zur Abschiebung oder Freilassung mit Mängeln in der Datenübermittlung begründet, das sollte Anfang 2004 abgestellt sein. Offensichtlich stimmte das nicht.

Die längste Haft dauerte 2004 125 Tage, der Rekord lag im Vorjahr noch bei 185 Tagen. Acht Prozent der Inhaftierten wurden 2004 übrigens ohne Abschiebung entlassen, der Haftbefehl war meistens von den Ausländerbehörden in Eutin oder Bad Segeberg beantragt worden. Hier empfiehlt der Beirat den verantwortlichen Ausländerbehörden, die Voraussetzungen für einen Antrag auf Haftbefehl in Zukunft sorgfältiger zu prüfen.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
laden ein:



Gut Beraten beim Stellen von Härtefall-Anträgen

Mittwoch, 6. April 2005
von 14 bis 18 Uhr
in Preetz

Workshop für MigrationssozialberaterInnen und RechtsanwältInnen

Dieser Workshop soll dazu beitragen, dass sich die Qualität der Härtefall-Anträge erhöht und die AntragstellerInnen bzw. diejenigen, die sie dabei unterstützen, im Bilde sind, worauf es bei einem solchen Antrag ankommt.

Zum Workshop eingeladen sind vier VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen in der Härtefallkommission:

- **Fanny Dethloff** (Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche)
- **Arno Köppen** (Flüchtlingsrat SH)
- **Petra Markowski-Bachmann** (DRK SH)
- **Michael Treiber** (Arbeiterwohlfahrt SH)

Sie werden kurz skizzieren, wie sich die Neukonstituierung auf die Tätigkeit der Kommission auswirkt. Danach stehen sie in Arbeitsgruppen Rede und Antwort zu allen Fragen aus der Beratungspraxis bezüglich Härtefallanträgen. Welche Aspekte sind essenziell, welche weniger wichtig? Wie sieht eine effektive, langfristige Vorbereitung für einen Härtefall aus? Und welche Ausschlusskriterien werden zurzeit gehandhabt?

Für die Vorbereitung des Workshops sind die TeilnehmerInnen aufgerufen, anonymisierte Einzelfalldokumentationen bzw. bereits ausgearbeitete HFK-Anträge, die dann beispielhaft in den Arbeitsgruppen besprochen werden, zur Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates zu mailen (projekt@frsh.de) oder faxen (0431-736 077).

**Anmeldungen bitte an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Oldenburger Straße 25. 24143 Kiel, Fax: 0431-736 077**

Die Teilnahmekosten betragen 10 Euro und sind am Tagungsort zu bezahlen.

Dithmarschen

Ein wesentlicher Begleitumstand des neuen Aufenthaltsgesetzes scheint zu sein, dass die Ausländerbehörde dieses Kreises (wie auch die von Nachbarkreisen) höhere Anforderungen an die „Mitwirkungspflicht“ setzen. Ausreisepflichtige AusländerInnen sind per Gesetz gehalten, sich um die notwendigen Papiere für die Rückkehr in ihr Herkunftsland, zumindest aber für die Ausreise aus Deutschland zu kümmern. Hier üben Ausländerbehörden seit dem Januar 2005 stärkeren Druck aus oder argumentieren öfter, die Erfolglosigkeit der Bemühungen belege, dass die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt sei.

Nordfriesland

Einen schönen Erfolg gilt es zu vermelden: Die kurdische Familie Yardimci, die 2002/2003 im Kirchenasyl in Friedrichstadt zugebracht hat, darf nicht abgeschoben werden. So entschied am 16. März das zuständige Verwaltungsgericht in Hannover. Die Mutter war damals kurz nach Beginn des Kirchenasyls auf dem Gelände der Kirche von eigens für ihre „Beschattung“ abgestellte Beamten des Landeskriminalamtes zusammen mit einem ihrer Kinder festgenommen worden. Während das Kind noch am gleichen Tag in Husum freigelassen wurde, kam die Mutter, die bei der Polizei einen Zusammenbruch erlitt, ins Krankenhaus. Erst später konnte sie in die Kirche zurückkehren (vgl. Der Schlepper 20).

Die Mutter hatte schon in der Türkei schwere Misshandlungen durch die Polizei erlitten – so schwer, dass sie bei ihrer Anhörung zum Asylantrag nicht darüber sprechen konnte. Das wurde, bundesdeutsche Routine, gegen sie ausgelegt, der Asylantrag abgelehnt. Erst die intensive Betreuung durch Freiwillige der Kirchengemeinde, die ihr auch mehrere Termine bei einem Psychotherapeuten organisierten, ermöglichten es ihr, die Erlebnisse zu berichten. Der Anwalt stellte mit diesen neuen Informationen einen Asylfolgeantrag, der diesmal vom Bundesamt positiv beantwortet wurde. Dagegen klagte allerdings der Bundesbeauftragte für Asyl, ein Beamter des Berliner Innenministeriums – zu Unrecht, wie das Gericht ihm jetzt bescheinigte.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes, das bei Redaktionsschluss noch nicht schriftlich vorlag und damit auch noch nicht rechtskräftig war, verbietet jetzt die Abschiebung. Das bedeutet noch kein endgültiges Bleiberecht für die Familie, ist aber eine gute Grundlage, ein solches in einigen Jahren zu erhalten.

Segeberg

Die Beratungsstelle in Norderstedt traut sich noch nicht zu, die generellen Auswirkungen des neuen Aufenthaltsgesetzes auf die Situation langfristig Geduldeter zu beurteilen. Zu gering ist bisher die Zahl derer, die eine Umwandlung der Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben – die meisten allerdings mit Erfolg. Insofern gibt es hier die Hoffnung, dass das neue

Gesetz zumindest für einige Flüchtlinge eine Verbesserung bringen kann.

Ein „Kunde“ der Beratungsstelle hat durch die positive Entscheidung der Härtefallkommission inzwischen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, allerdings erst mal nur für 12 Monate. Andere wurden aufgefordert, jetzt erst einmal einen Nationalpass zu beantragen, weil der ja Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis ist. Aber auch hierbei ist die Zahl der Fälle zu klein und jeweils zu speziell, um schon einen „Trend“ ausmachen zu können.

Pinneberg

Positive Auswirkungen des Aufenthaltsgesetzes auf langjährig Geduldete kann die Beratungsstelle in Pinneberg noch nicht feststellen, allerdings auch keine Verschlechterungen. Es wird vermehrt dazu aufgefordert, Papiere zu beantragen oder bei Botschaften vorzusprechen.

Die Beratungsstelle hat mit mehreren Ablehnungen seitens der Härtefallkommission zu tun. Hier wird es als außerordentlich erschwerend empfunden, dass solche Ablehnungen ohne Begründung erfolgen. So kann man von Abschiebung bedrohte Menschen, die nach den Aussichten eines Härtefallantrages für sich selbst fragen, schwerer beraten. ☹

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen,
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit,
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakt mit der Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein,
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL e.V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.



An den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Oldenburger Str.25
24143 Kiel
Tel.: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077
Email: office@frsh.de

Absender:
Name:
Anschrift:

Telefon/Fax:

Email:

- Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.
- Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitritt erklären:
- als individuelles Mitglied
- als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation:
- Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt:
- den Regelbeitrag von 18,40 Euro
- den ermäßigten Beitrag von 9,20 Euro
- den mir genehmen Beitrag von Euro
- ich beantrage eine beitragsfreie Mitgliedschaft
- Ich ermächtige den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. diesen Beitrag von meinem Konto abzubuchen.

Konto-Nr.:
BLZ:
Bankverbindung:

Datum:

Unterschrift:

Flüchtlinge schützen. Gegen alles was rechts ist.

Theater-DVD

DVD-Aufzeichnung eines szenisch-musikalischen Theaterabends zum Thema *Flucht und Asyl* zusammengestellt vom Bleiberechtsbündnis Schleswig-Holstein in Kooperation mit dem Schauspielhaus Kiel

Szenen, Gedichten und Liedern, die sich mit den unterschiedlichen Stationen der Flucht auseinandersetzen: Dem Verlust der Heimat, den traumatischen Erfahrungen von Krieg und Gewalt, der zumeist zwiespältigen Aufnahme in einem fremden Land.

Dabei wurden literarische Texte – etwa von Bertold Brecht, Imre Kertész oder Nick Wood – abgewechselt mit Behördenpoesie, Gerichtsentscheidungen und Zeitungsberichten.

Die vollständige 80-minütige Aufzeichnung oder eine 30-minütige Fassung ist als DVD beim Flüchtlingsrat erhältlich. Wir bedanken uns für eine Spende!

All das
werd ich
nicht
mehr
sehen...



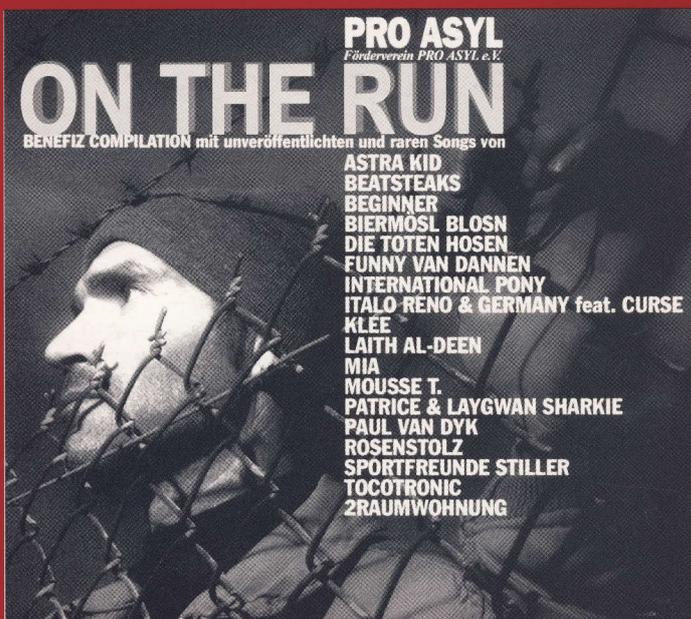
Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein
vollständige Aufzeichnung der Theatervorstellung vom 29.11.2004
im Schauspielhaus Kiel



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Oldenburger Str. 25
24143 Kiel
Tel. 0431-735 000
Fax. 0431-736 077
e-Mail office@frsh.de
www.frsh.de

Musik-CD



Neue bzw. unveröffentlichte Songs von Die Toten Hosen, Mousse T., Beatsteaks, International Pony, Astra Kid, Beginner, Biermösl Blosn, Italo Reno & Germany feat. Curse, Funny Van Dannen, Klee, Laith Al-Deen, Mia, Patrice & Laygwan Sharkie, Paul Van Dyk, 2Raumwohnung, Rosenstolz, Sportfreunde Stiller, Tocotronic.

Unter dem Titel »On the Run« erschien am 14. Februar 2005 eine CD-Compilation von PRO ASYL mit neuen, raren und zum Teil unveröffentlichten Songs.

Die teilnehmenden Musikerinnen und Musikern sind sich vor dem Hintergrund wachsender Fremdenfeindlichkeit in Deutschland einig, dass ein unmissverständliches Zeichen dafür gesetzt werden muss, dass **ASYL EIN MENSCHENRECHT IST** und Flüchtlinge in Deutschland Schutz brauchen. PRO ASYL setzt sich für verfolgte Menschen, den Kampf gegen rechte Tendenzen und Unterdrückung, die Verteidigung von Individualität, Freiheit, Kreativität und Vielfalt ein. Für all das steht dieses Album. Wir freuen uns daher sehr, dass sich Künstlerinnen und Künstler aus den verschiedensten Musikrichtungen dazu bereit erklärt haben, die Arbeit und Ziele von PRO ASYL mit einem Beitrag zu unterstützen. Mit »On the Run« wollen wir auch jungen Leuten die Notwendigkeit des Rechtes auf Asyl nahe bringen.

Die Aufnahmen der meisten Songs sind bislang unveröffentlicht. Viele Lieder und Tracks wurden speziell für dies Album produziert. Der Erlös der CD kommt in vollem Umfang dem Einsatz für verfolgte Menschen durch PRO ASYL zugute.

Die CD ist für 11,80 Euro bei PRO ASYL erhältlich und kann beim Flüchtlingsrat bezogen werden.